

Bebauungsplan Nr. 65 Bremetal Neuaufstellung der Stadt Rheinbach

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt/nicht beantragt wird. (bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.1 a	Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf- Meckenheim Hier: Schreiben vom 17.02.2014	Der Bebauungsplan „Bremetal“ liegt direkt angrenzend an das Verbandsgebiet des WBV. In diesem Verbandsgebiet liegen unterflur verlegte Wasserleitungen und Hydranten, welche zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen dienen. Der Bebauungsplan Nr. 117 a „Auf dem Höchst“ überdeckt das Verbandsgebiet. Auf beigefügter Übersichtskarte sind sowohl das Verbandsgebiet als auch der Verlauf unserer Wasserleitungen zu ersehen. Ich weise darauf hin, dass die Einrichtungen des Wasser- und Bodenverbandes in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.	Da das Bebauungs-Plangebiet Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ –Neuaufstellung keine Flächen des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverband Adendorf – Altendorf - Meckenheim in Anspruch nimmt, sind keine Beeinträchtigungen von Einrichtungen des Wasser- und Bodenverbandes erwarten.	Beschlussempfehlung zu A 1.1a und b: Über die mit Schreiben vom 17.02.2014 und 04.11.2014 eingegangene Stellungnahmen A 1.1 des Wasser- und Bodenverbandes Adendorf-Altendorf-Meckenheim ist keine Beschlussfassung erforderlich.
A 1.1 b	Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf- Meckenheim Hier: Schreiben vom 04.11.2014	in o.a. Angelegenheit verweise ich auf mein Schreiben vom 17.02.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.	Siehe A 1.1a	
A 1.2 a	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement (ab 1.04.2014 Infra I 3) Hier: E-Mail vom 18.02.2014	die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können. Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 20.03.2014. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen. Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.2 a – f Über die mit Schreiben vom 18.02.2014 (a), 23.02.2014 (b), 29.04.2014 (c), 28.10.2014 (d), 08.01.2015 (e) und 17.02.2015 (f) eingegangene Stellungnahmen A 1.2 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 wird wie folgt entschieden: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen,

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.2 b	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 Hier: E-Mail vom 23.02.2014	Seit dem 01.04.2014 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen für die Bundeswehr die Aufgaben für das Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf übernommen. Zum o.a. Sachverhalt teilen wir folgendes mit: Die Belange der Bundeswehr sehr stark berührt , (Flugplatz Nörvenich). Begründung: Eine Errichtung ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch- / -sekundäranlage Nörvenich zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Es besteht eine durch die MRVA Nörvenich Sektor NN3 bedingte Bauhöhenbegrenzung von 553m über NN. Eine exakte Berechnung der Bauhöhenbegrenzung, die, wenn Instrumenten- / -abflugverfahren betroffen sind dann auch geringer ausfallen kann, kann erst bei konkreten Planungen und genauen Anlagenpositionen erfolgen. Um eine genaue Betroffenheit / Beeinträchtigung feststellen zu können, benötige ich Anzahl der WEA, Höhe der WEA und die Koordinaten in WGS84 (Grad, Minuten, Sekunden).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	dass die Errichtung von Windenergieanlagen der Zustimmung der Bundeswehr unterliegen.
A 1.2 c	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 Hier: E-Mail vom 29.04.2014	gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen von seiten der Bundeswehr aus den u. g. Gründen Bedenken / Einwände. Dem Vorhaben kann in der beantragten Form nicht zugestimmt werden. Begründung: Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu	Die Hinweise, dass im Plangebiet Windenergieanlagen ohne Einfluss auf das Instrumentenflugverfahren mit einer Höhe bis zu 299,00 m /NN gebaut werden können und dass eine exakte Beurteilung der Betroffenheit und der Beeinträchtigung des Flugplatzes Nörvenich erst bei konkreten Angaben zu projektierten Windenergieanlagen möglich ist, werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Angaben können jedoch erst im Rahmen	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.2 d	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 Hier: E-Mail vom 28.10.2014	<p>rechnen, dass es auf Grund der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen und der daraus entstehenden und zusammen hängenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundäranlage des NATO-Flugplatzes Nörvenich zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung und Vorlage von genauen weiteren Angaben (wie Standortkoordinaten, Höhenangaben, Rotordurchmesser u. s. w.) der einzelnen von Ihnen beantragten Windenergieanlagen abgegeben werden.</p> <p>In den von Ihnen angegebenen Planungsflächen können ohne Einfluss auf das Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Nörvenich Windenergieanlagen mit einer Höhe bis zu 299,00 m / NN gebaut werden.</p> <p>Die Bundeswehr ist betroffen, weil das Stadtgebiet im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich liegt.</p> <p>Aufgrund der Bauhöhe der Windenergie Anlagen (WEA) kann es zu Ablehnung, Zustimmung mit Auflagen kommen.</p> <p>Weiter sind im Stadtgebiet Liegenschaften der Bundeswehr und die A61 ist ein Teil des Militärstraßengrundnetzes.</p> <p>Eine genaue Stellungnahme kann ich erst geben, wenn alle benötigten Daten, die bei Beantragung der WEA mir dann vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der WEA - Koordinaten der WEA (vorzugsweise in WGS84) - Gemarkung - Flur - Flurstück - Bauhöhe über Grund - Höhe über NN - Nabenhöhe - Rotordurchmesser - Fabrikat und Typ <p>Jeder Genehmigungsantrag ist mir zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz getroffen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Festsetzungen bilden die Grundlage für die Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß Bundesimmissionschutzgesetz. Die in der Stellungnahme genannten Angaben liegen erst mit Einreichung eines konkreten Antrages für die Errichtung von Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch einen Investor vor.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.2 e	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 Hier: E-Mail vom 08.01.2015	<p>Der im Betreff genannten Maßnahme kann die Bundeswehr nur mit den in folgenden genannten Auflagen zustimmen.</p> <p>Die geplante Errichtung von 4 bzw. 5 WEA'en in drei Varianten beziehen sich auf ein Gebiet, welches zirka 32.300m bis 33.300m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes NÖRVENICH entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.</p> <p>Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der WEA flugsicherungstechnisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen.</p> <p>Bewertungsergebnis:</p> <p>Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort NÖRVENICH eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.</p> <p>Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.</p> <p>Durch die hier geplanten WEA'en wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.</p> <p>Durch die Ablehnung der WEAen wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.</p> <p>Flugsicherungstechnische Empfehlung:</p> <p><u>Variante Gesamthöhe 100m:</u></p> <p>Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:</p> <p>Die WEA'en 1 und 5 müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung von WEA sind zu beachten:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auflagen zur möglichen Installation einer Steuerfunktion sind anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweispflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht. • Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks. • Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein. • Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert. • Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten. • Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie. <p>Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.</p> <p>Den WEA' en 2, 3 und 4 kann die Bundeswehr die Zustimmung ohne Auflage erteilen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 1 und 5, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 - 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>Variante Gesamthöhe 125m:</u></p> <p>Den WEA' en 1 bis 5 kann die Bundeswehr die Zustimmung ohne Auflage erteilen.</p> <p><u>Variante Gesamthöhe 150m:</u></p> <p>Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:</p> <p>Die WEA 4 muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt. Folgende Auflagen für eine bedarfsgerechte Schaltung</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.2 f	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I	<p>von WEA sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Eine Begründungs- und Nachweisspflicht der Schaltung gegenüber dem WEA-Betreiber besteht nicht. • Der benötigte Luftraum wird angewählt und nicht einzelne Windparks. • Der WEA-Projektierer ist für die einwandfreie technische Funktion der Steuerfunktion verantwortlich. Dies schließt eine permanente technische Überwachung der Steuerung einschließlich einer sofortigen, automatischen Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung mit ein. • Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung wird ausschließlich ein zentrales Bedienelement für eine bedarfsgerechte Schaltung akzeptiert. • Dieses Bedienelement muss Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche Anbieter von bedarfsgerechten Schaltungen gewährleisten. • Der Bundeswehr entstehen keinerlei Kosten durch das Betreiben der eingebrachten Technologie. <p>Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.</p> <p>Den WEA'en 1 bis 3 kann die Bundeswehr die Zustimmung ohne Auflage erteilen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 4, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 022 03 / 9 08 - 59 37) abgestimmt werden.</p> <p>4 Wochen vor Baubeginn sind dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e (Luftwaffenkaserne, Flughafenstraße 1, 51147 Köln), unter Angabe der o.a. Registriernummer alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p> <p>der im Betreff genannten Maßnahme kann die Bundeswehr nur mit den in folgenden genannten Auflagen zustimmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auflagen zur möglichen Installation einer Steuerfunktion sind anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	3 Hier: E-Mail vom 17.02.2015	<p>Die geplante Errichtung von 4 bzw. 5 WEA'en in drei Varianten beziehen sich auf ein Gebiet, welches zirka 32.300m bis 33.300m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes NÖRVENICH entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.</p> <p>Nach Vorlage der Unterlagen wurde die geplante Errichtung der WEA flugsicherungstechnisch einer Bewertung mit folgendem Ergebnis unterzogen.</p> <p><u>Bewertungsergebnis:</u></p> <p>Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort NÖRVENICH eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.</p> <p>Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt.</p> <p>Durch die hier geplanten WEA'en wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.</p> <p>Durch die Ablehnung der WEA'en wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.</p> <p><u>Flugsicherungstechnische Empfehlung:</u></p> <p><u>Variante Gesamthöhe 100m:</u></p> <p>Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:</p> <p>Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <p>1. Die WEA muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p>	treffen.	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>1.1 Die geplante technische Lösung ist in der Planungsphase mit dem Referat 3 II e des Luftfahrtamtes der Bundeswehr abzustimmen. (Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln; LufABw3Ile@Bundeswehr.org).</p> <p>1.2 Die Kosten für deren Planung, Errichtung/Einbau, Erhaltung der Funktionalität, Wartung/Instandhaltung, sowie gegebenenfalls den Ausbau sind vom Betreiber zu tragen.</p> <p>1.3 Die Abschaltvorrichtung auf dem Flugplatz muss dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltvorrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.</p> <p>1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Aufschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen.</p> <p>Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.</p> <p>1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUSBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUSBwToeB@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens III-191-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p> <p>1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen. Planungen bezüglich einer Abschaltung/ Aufgabe/Abbau der Steuerfunktion sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das BAIUSBw, Referat Infra I 3, zeitgerecht mitzuteilen.</p> <p>2. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.</p> <p>3. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage ausgewählt.</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>4. Ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die WEA nicht in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung erfordert einen Vertragsschluss zwischen der Bundeswehr (z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw) und dem WEA-Betreiber, der Aufbau, Betrieb, Verantwortlichkeiten sowie weitere Rechte und Pflichten im Sinne dieser Auflagen regelt.</p> <p><u>Begründung der Auflage:</u></p> <p>Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung bzw. sind entsprechende Testphasen erfolgreich abgeschlossen, die die grundsätzliche Eignung derartiger Steuerungen belegen. Da technische und organisatorische Anpassungen im Einzelfall erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.</p> <p>Ob und wie lange der Betrieb der Windenergieanlage reduziert oder sie gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.</p> <p>Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.</p> <p>Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.</p> <p>Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.</p> <p>Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.</p> <p>Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellt sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.</p> <p>Die Mitteilung der Angaben nach Auflage 1.5 dient der Erfassung der Anlage als Luftfahrthindernis. Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bezüglich der Absicht, die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen.</p> <p>Den WEA´ en 2, 3 und 4 kann die Bundeswehr die Zustimmung ohne Auflage erteilen. Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 1 und 5, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.</p> <p><u>Variante Gesamthöhe 125m:</u></p> <p>Den WEA´ en 1 bis 5 kann die Bundeswehr die Zustimmung ohne Auflage erteilen.</p> <p><u>Variante Gesamthöhe 150m:</u></p> <p>Eine Zustimmung aus militärischer Sicht kann hier nur mit folgender Auflage erfolgen:</p> <p>Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage (WEA) stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgenden Voraussetzungen bzw. ergänzenden Anforderungen zu:</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <p>5. Die WEA muss mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung des am Standort eingesetzten Radargerätes ASR-910/ASR-S nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>1.4 Die geplante technische Lösung ist in der Planungsphase mit dem Referat 3 II e des Luftfahrtamtes der Bundeswehr abzustimmen. (Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln; LufABw3Ile@Bundeswehr.org).</p> <p>1.5 Die Kosten für deren Planung, Errichtung/Einbau, Erhaltung der Funktionalität, Wartung/Instandhaltung, sowie gegebenenfalls den Ausbau sind vom Betreiber zu tragen.</p> <p>1.6 Die Abschalteinrichtung auf dem Flugplatz muss dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergie-</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>anlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.</p> <p>1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss mit Blick auf ggf. spätere Aufschaltungen weiterer WEA zusätzliche Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche Anbieter ermöglichen.</p> <p>Entsprechende zusätzliche Ports sind dafür vorzusehen.</p> <p>1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens III-191-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p> <p>1.6 Eine Abschaltung/Aufgabe oder ein Abbau der Steuerfunktion ist ohne die Genehmigung der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nicht möglich. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer zivilen Nach-/Weiternutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen. Planungen bezüglich einer Abschaltung/ Aufgabe/Abbau der Steuerfunktion sind der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw, Referat Infra I 3, zeitgerecht mitzuteilen.</p> <p>6. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.</p> <p>7. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage ausgewählt.</p> <p>8. Ohne vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr darf die WEA nicht in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung erfordert einen Vertragsschluss zwischen der Bundeswehr (z.Zt. vertreten durch das BAIUDBw) und dem WEA-Betreiber, der Aufbau, Betrieb, Verantwortlichkeiten sowie weitere Rechte und Pflichten im Sinne dieser Auflagen regelt.</p> <p><u>Begründung der Auflage:</u></p> <p>Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.</p> <p>Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung bzw. sind entsprechende Testphasen erfolgreich abgeschlossen, die die grundsätzliche Eignung derartiger Steuerungen belegen. Da technische und organisatorische Anpassungen im Einzelfall erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.</p> <p>Ob und wie lange der Betrieb der Windenergieanlage reduziert oder sie gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen ist.</p> <p>Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.</p> <p>Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.</p> <p>Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden können. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.</p> <p>Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforde-</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>rungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert.</p> <p>Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und sie auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.</p> <p>Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schallfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellt sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.</p> <p>Die Mitteilung der Angaben nach Auflage 1.5 dient der Erfassung der Anlage als Luftfahrthindernis.</p> <p>Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bezüglich der Absicht, die Steuerungsfunktion außer Betrieb zu setzen, ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke weitergenutzt werden können und für diesen Fall ggf. andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung kein Nachteil, ermöglicht aber andererseits rechtzeitiges Handeln.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei jeder Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das BAIUDBw erneut zu beteiligen.</p> <p>Den WEA'en 1 bis 3 kann die Bundeswehr die Zustimmung ohne Auflage erteilen.</p> <p>Realisierungsperspektiven bestehen für die WEA 4, wenn die Standortkoordinaten mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Ansprechpartner ist Hauptmann Klinke, Telefon: 0 22 03 / 9 08 – 59 37) abgestimmt werden.</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		4 Wochen vor Baubeginn sind dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e (Luftwaffenkaserne, Flughafenstraße 1, 51147 Köln), unter Angabe der o.a. Registriernummer alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.		
A 1.3 a	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle West / ERW-T Hier: E-Mail vom 11.02.2014	danke für Ihre Anfrage und die Möglichkeit, Ihnen unsere Belange mitteilen zu können. Wir haben die von Ihnen uns zugesendete Karte untersucht und festgestellt, dass Ihre ausgewiesene Konzentrationszone durch eine Richtfunkstrecke der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG tangiert wird. Um Ihre Planung zu weiter zu unterstützen, haben wir Ihnen einen Kartenausschnitt mit dem betreffenden Link an diese Email angehängt. Außerdem senden wir Ihnen eine Excel Datei mit den betreffenden Koordinaten des Links. Wir erbitten uns einen Schutzbereichsabstand von dreißig Metern links und rechts der Richtfunktrasse.	Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	Beschlussempfehlung zu A 1.3 a, b und c Über die mit Schreiben vom 11.02.2014, 14.04.2014 und 05.11.2014 eingegangene Stellungnahmen A 1.3 der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG wird wie folgt entschieden:
A 1.3 b	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle West / ERW-T Hier: E-Mail vom 14.04.2014	von Ihrem Bebauungsplan sind keine Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG betroffen, weshalb wir keine Einwände gegen Ihre Planungen haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.
A 1.3 c	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle West / ERW-T Hier: E-Mail vom 05.11.2014	Wir halten weiterhin an unserer Stellungnahme fest, dass Ihre ausgewiesene Konzentrationszone durch eine Richtfunkstrecke der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG tangiert wird. Zu Ihrer Information haben wir Ihnen das Schreiben, vom 11.02.2014, noch einmal an diese E-Mail angehängt. Außerdem senden wir Ihnen einen Kartenausschnitt und eine Excel-Datei mit den betreffenden Koordinaten des Links, um Ihre Planung weiterhin zu unterstützen. Wir erbitten uns einen Schutzbereichsabstand von dreißig Metern links und rechts der Richtfunktrasse (Fresnelzone), gegenüber dem Wirkungskreis der Rotorblätter.	Siehe A 1.3a	
A 1.4 a	NETCOLOGNE Gesell-	zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuellen Planungen für einen Netz-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.4 a

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	schaft für Telekommuni- kation mbH Hier: E-Mail vom 30.04.2014	ausbau in diesem Bereich. Aufgrund der Größe Ihrer Anfrage, haben wir diese ausnahmsweise zusammen mit der Netzbau Anfrage beantwortet. In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich Anlagen der NetCologne GmbH. Die Anlagen wurden zum Teil im HDD-Verfahren verlegt. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Spühlbohrungen durch Tiefenmesspunkte gekennzeichnet sind. Unseren Leitungsbestand übersende ich Ihnen im DXF Format und als Übersicht im PDF Format. Beachten Sie diesbezüglich auch die beigefügte, geänderte Schutzanweisung vom 08.07.2011. Bitte nutzen Sie für Leitungsanfragen unsere Online Planauskunft und sollten danach noch Fragen sein, richten Sie diese an netzbau-anfrage@netcologne.de . Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese. Weitere Informationen wie Bedienungsanleitung und technische Voraussetzungen zur Benutzung der Online Planauskunft finden Sie auf unserer Startseite unter https://planauskunft.netcologne.de/ .	Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen (=WEA-Fundament) freizuhalten.	und b Über die mit Schreiben vom 30.04.2014, und 05.11.2014 einge- gangene Stellungnahmen A 1.4 der NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH wird wie folgt entschieden: Die bestehenden Leitungen wer- den als nachrichtliche Übernah- men in den Bebauungsplan über- nommen.
A 1.4 b	NETCOLOGNE Gesell- schaft für Telekommuni- kation mbH Hier: E-Mail vom 05.11.2014	Zur Zeit bestehen unsererseits keine aktuellen Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Über- sicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.	Siehe A 1.4a	
A 1.5 a	Rhein-Main-	wir betreiben eine Mineralölproduktenpipeline in einem 10 breiten im Grundbuch dinglich	Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen	Beschlussempfehlung zu A 1.5 a

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Hier: Schreiben vom 28.01.2014	<p>gesicherten Schutzstreifen, in dem keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden. Die Leitungen sind im Allgemeinen mit einer Überdeckung von 1 m verlegt worden, die Überdeckung kann sich inzwischen verändert haben und wird nicht garantiert. Zu den Leitungen gehören in gewissen Abständen oberirdische Anlagen wie Pumpstationen,</p> <p>Schieberstationen, Dichtemess- und Molchmeldeschächte sowie Rohrmarkierungs- und Kathodenschutzpfähle.</p> <p>Am süd-westlichen Rand Ihres Plangebietes verläuft unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie einem Lichtwellenleiterbündel. Die Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geschmälert werden.</p> <p>Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe der Rohrfernleitung Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf erdverlegte Leitungen können auch in unseren Breiten aus Eisabwurf, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen. Beachten Sie bitte hierzu den Artikel des Kölner Stadtanzeigers vom 11.12.2013, den wir Ihnen beigefügt haben!</p> <p>Neue Studien über Windenergieanlagen haben zum Inhalt, ob Leitungssysteme durch die Nähe der Windkraftanlagen eine Wechselstrombeeinflussung erfahren können. Sollte durch Wechselstrombeeinflussung in dem näheren Leitungsbereich später ein Schaden an unserem System festgestellt werden, hat der Betreiber der Windenergieanlagen hierfür aufzukommen. Eine Nichtbeeinflussung ist gutachterlich nachzuweisen.</p> <p>Die Kabelverlegung sowie die Zuwegung der Baufahrzeuge zur Baustelle ist RMR zur technischen Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden o.g. Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan darzustellen, auch wenn wir nur im Randbereich liegen. Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene R;R-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnende Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.</p> <p>Sollten Sie Pläne oder Plots in einem anderen Maßstab oder Koordinaten benötigen, so</p>	(=WEA-Fundament) freizuhalten. Darüber hinausgehende Abstände sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und werden nicht angesetzt. Mögliche Wechselwirkungen werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens anlagenspezifisch geprüft. Über mögliche Auflagen entscheidet die BImSch-Behörde.	<p>und b</p> <p>Über die mit Schreiben vom 28.01.2014, und 10.11.2014 eingegangene Stellungnahmen A 1.5 der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die bestehenden Leitungen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Weitergehende Sicherheitsanforderungen sind im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz durch die zuständige Genehmigungsbehörde auf der Grundlage konkreter Projektanträge zu prüfen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.5 b	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH mit Schreiben vom 10.11.2014	<p>bitten wir um kurze Rücksprache.</p> <p>Zu Standorten von Windkraftanlagen in der Nähe unserer Anlagen melden wir unsere Bedenken an und stimmen Ihrer Planung nicht zu.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Der Betrieb von Windenergieanlagen kann in Einzel- oder Parkaufstellung, wie im oben genannten Regionalplan derzeit vorgesehen, in der Nähe der Rohrfernleitung erhebliche Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf erdverlegte Leitungen können auch in unseren Breiten aus Eisabwurf, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen. Beachten Sie bitte hierzu den Artikel des Kölner Stadtanzeigers vom 11.12.2013, sowie den Artikel der Rheinpfalz vom 11.02.2014, die wir Ihnen beigefügt haben!</p> <p>Zu Standorten von Windkraftanlagen in der Nähe unserer Anlagen melden wir unsere Bedenken an und stimmen Ihrer Planung nicht zu. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das beigefügte, von der Enercon GmbH in Auftrag gegebene Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen“ vom 29.09.2014.</p>	<p>Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen (=WEA-Fundament) freizuhalten.</p> <p>Darüber hinausgehende Abstände sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und werden nicht angesetzt. Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.</p>	
A 1.6	Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr Hier: E-Mail vom 31.01.2014	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen z. Zt. keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.6</p> <p>Über die mit Schreiben vom 31.01.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.6 des Polizeipräsidiums Bonn, Direktion Verkehr ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
A 1.7	Polizeipräsidium Bonn, Direktion Kriminalität - Prävention Hier: E-Mail vom 12.11.2014	Durch den Bebauungsplan werden Aspekte der städtebaulichen Kriminalprävention nicht tangiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.7</p> <p>Über die mit Schreiben vom 12.11.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.7 des Polizeipräsidiums Bonn, Direktion Kriminalität – Prävention ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.8	Chemische Fabrik Kalk GmbH Hier: Schreiben vom 12.11.2014	Die o. g. Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Feld Nabor. Eigentümer des Bergwerksfeldes Nabor ist die CFK (Chemische Fabrik Kalk GmbH). Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Demnach ist mit bergbauartigen Einwirkungen nicht zu rechnen. Darüber hinaus sind derzeit und absehbar weder von der CFK noch einer anderen Gesellschaft der K+S-Gruppe bergbauartige Tätigkeiten im Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.8 Über die mit Schreiben vom 12.11.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.8 der Chemischen Fabrik Kalk GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.9 a	Bundesnetzagentur Hier: Schreiben vom 27.01.2014	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit: • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. ein-, tretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Richtfunkbetreiber ebenso wie die Telekommunikationsbetreiber wurden im Zuge des Verfahrens angeschrieben und um Hinweise und Stellungnahme gebeten. Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen. Bei der Festsetzung der Sondergebietsflächen wird zu den Hochspannungsfreileitungen ein Mindestabstand in Höhe des einfachen Rotordurchmessers angesetzt. Somit ist ein sicherer Betrieb ggf. unter Anwendung von schwingungsdämpfenden Maßnahmen zu gewährleisten. Dieser Werte entspricht den Empfehlungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission und den gültigen DIN VDE-Bestimmungen.	Beschlussempfehlung zu A 1.9a und b Über die mit Schreiben vom 27.01.2014, und 04.11.2014 eingegangene Stellungnahmen A 1.9 der Bundesnetzagentur wird wie folgt entschieden: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen, Bei den Festsetzungen der Sondergebietsflächen wird ein Mindestabstand von 70 m (= 1-facher Rotordurchmesser) zu den Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt.

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugelände direkt betroffen ist (Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. <p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. 		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.</p> <p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis:</p> <p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneinweisung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser;</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.9 b	Bundesnetzagentur Hier: Schreiben vom 04.11.2014	<p>- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 * Rotordurchmesser.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Zu dem o.g. Plangebiet habe ich bereits mit meinem Schreiben Berl8-2, 5593-5, Nr. 7661, vom 27.01.2014 Stellung genommen. Die in dieser Mitteilung getroffenen Aussagen sind weiterhin aktuell. Geringe Änderungen ergeben sich für die Anlage 1 (Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken); Sie erhalten hiermit eine aktuelle Übersicht.</p>	Der Hinweis zu den Änderungen der Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken wird zur Kenntnis genommen.	
A 1.10 a	Erftverband Hier: Schreiben vom 19.08.2002	<p>gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p> <p>Im anschließenden Bebauungsplan-Verfahren sind jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist sicherzustellen.</p> <p>Mehrere Grundwasser-Messstellen befinden sich (siehe beigefügten Lageplan) innerhalb des Planungsgebietes.</p> <p>Diese Messstellen müssen gem. § 124 LWG in ihrem Bestand wie auch in ihrer Zugänglichkeit zu jeder Zeit geschützt werden. Nähere Informationen hierüber erhalten Sie bei Bedarf von Herrn Wilhelms, Mitarbeiter der Abt. W, Tel.-Nr.: 88-284.</p>	Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die Grundwasser-messstellen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn kann eine Beweissicherung erfolgen. Entsprechende Auflagen auch bzgl. der Abstände zu Gewässern sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.10a, b und c</p> <p>Über die mit Schreiben vom 19.08.2002, 30.01.2014, und 12.11.2014 eingegangene Stellungnahmen A 1.10 des Erftverbandes wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die bestehenden Grundwasser-messstellen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.10 b	Erftverband Hier: Schreiben vom 30.01.2014	Bei der Durchführung einzelner Projekte ist auch für Anschluss- und Zuwegungsmaßnahmen ein Mindestabstand von > 10 m zu einem Gewässer einzuhalten. gegen den v. g. Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, sofern unsere Stellungnahme vom 19.08.2002 (s. Anlage) auch bei der Neuaufstellung berücksichtigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe A 1.10a	
A 1.10 c	Erftverband Hier: Schreiben vom 12.11.2014	Gegen die o. g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 19.08.2002 auch weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird. Wie Ihrem Kollegen Herrn Helge Ptok am 12.11.2014 per E-Mail mitgeteilt wurde, ist unsererseits eine Teilnahme an der Informationsveranstaltung am 18. November 2014 in der Stadthalle Rheinbach nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe A 1.10a	
A 1.11 a	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis Hier: Schreiben vom 10.02.2014	gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, erhebliche Bedenken. Die Landwirtschaft hat grundsätzlich keine Bedenken gegen jedwede Form erneuerbarer Energien, aber müssen diese in die Region passen und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe führen. Die o.g. Planung, zusammen mit der Nachbarkommune, umfasst eine Größe von fast 230 ha. Der größte Teil dieser Flächen wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben den klassischen Feldfrüchten der Landwirtschaft sind in dieser Region aber auch eine Reihe von Sonderkulturen betroffen. Dies betrifft in erster Linie den Obstbau, aber auch Sonderkulturen wie Erdbeeren und Baumschulflächen. Durch die Veränderung des Kleinklimas, aufgrund der Einflüsse der geplanten Windkraftanlagen, werden erhebliche Nachteile durch die dort wirtschaftenden Betriebe befürchtet. Dies kann durch die regionale Temperatursenkung erfolgen, aber auch durch sonstige kleinklimatische Wettergeschehnisse wie Hagelschläge, Starkregen, etc., verursacht durch Windenergieanlagen. Dieses Phänomen wurde schon mehrfach wissenschaftlich untersucht und einwandfrei belegt. Zum Beleg dieser Thesen liegt dieser Stellungnahme	Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Der Beitrag zur CO2-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas. Die Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf ist als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt. Die Belange der Versuchsanstalt werden mit der Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf erörtert und abgewogen. Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentration	Beschlussempfehlung zu A 1.11a und b Über die mit Schreiben vom 10.02.2014 und 04.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.8 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis wird wie folgt entschieden: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte durchzuführen wird nicht gefolgt. Dies ist nicht Gegenstand des aktuellen Bebauungsplanverfahrens. Im Zuge des Be-

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.11 b	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 04.11.2014	<p>die Kurzfassung einer wissenschaftlichen Studie bei, die diese Veränderungen zweifelfrei belegt.</p> <p>Des Weiteren befindet sich im Einzugsbereich des neuen Bebauungsplanes das Versuchszentrum der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, der Campus Klein-Altendorf, mit zahlreichen Versuchseinstellungen, davon zum größten Teil im Freiland.</p> <p>Diese Versuche befassen sich u.a. intensiv mit der Thematik erneuerbarer Energien und sind wegweisend für die Forschung, aber auch im Nachgang für die praktische Landwirtschaft.</p> <p>Durch die Ausweisung von Windvorrangflächen auf und in unmittelbarer Nähe der Versuchsflächen werden erhebliche Störungen und Fehlmessungen bei den Freilandversuchen befürchtet. Dies könnte bis zur vollständigen Auflösung der Versuche gehen. Die Kommunen Rheinbach und Meckenheim, so zeigen dies auch sehr viele Presseveröffentlichungen, haben sich für den Campus Klein-Altendorf ausgesprochen und befürworten die Ansiedlung renommierter Forschungseinrichtungen. Dies würde durch die Ausweisung der Windvorrangflächen konterkariert.</p> <p>Daher wird seitens der Landwirtschaft die Forderung aufgestellt, die Befürchtungen, aufgrund der kleinklimatischen Veränderungen, in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen und auf eine weitere Ausweisung von Windvorrangflächen in dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten Region zu verzichten.</p> <p>Als Alternative könnten sich Standorte in den Höhegebieten, wie z.B. in den Waldgebieten der Kommunen Rheinbach und Meckenheim anbieten, deren Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen bzw. zu untersuchen wären.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein Sieg-Kreis, weiterhin erhebliche Bedenken, wie schon in unserer Stellungnahme vom 20.02.2014 zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Die Landwirtschaft hat grundsätzlich keine Bedenken gegen jedwede Form erneuerbarer Energien, aber müssen diese in die Region passen und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe führen.</p> <p>Die o.g. Planung, zusammen mit der Nachbarkommune, umfasst eine Größe von fast 230 ha. Der größte Teil dieser Flächen wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben den klassischen Feldfrüchten der Landwirtschaft sind in dieser Region aber auch eine Reihe</p>	<p>onszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die im Außenbereich -und damit auf landwirtschaftlichen Flächen- möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Durch das aktuelle Bebauungsplanverfahren wird keine weitere Ausweisung von Windvorrangflächen vorgenommen, sondern eine Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone, bei der z.B. auch die Belange der Versuchsanstalt Campus Klein-Altendorf in die planerische Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe auch A 1.11a.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans kann nur eine Abschätzung des Umfangs des Eingriffs und des Ausgleichs erfolgen, da keine konkreten Anlagen oder Anlagenstandorte festgesetzt werden. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird jedoch darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans potenzielle</p>	<p>bauungsplanes werden keine „weiteren Windvorrangflächen“ ausgewiesen, der Bebauungsplan dient der Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rhein-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>von Sonderkulturen betroffen. Dies betrifft in erster Linie den Obstbau, aber auch Sonderkulturen wie Erdbeeren und Baumschulflächen.</p> <p>Durch die Veränderung des Kleinklimas, aufgrund der Einflüsse der geplanten Windkraftanlagen, werden erhebliche Nachteile durch die dort wirtschaftenden Betriebe befürchtet. Dies kann durch die regionale Temperatursenkung erfolgen, aber auch durch sonstige kleinklimatische Wettergeschehnisse wie Hagelschläge, Starkregen, etc., verursacht durch Windenergieanlagen.</p> <p>Dieses Phänomen wurde schon mehrfach wissenschaftlich untersucht und einwandfrei belegt. Zum Beleg dieser Thesen wurde, Ihnen schon am 10.02.2014 eine wissenschaftliche Studie zugesandt, die diese Veränderungen zweifelfrei belegt.</p> <p>Des Weiteren befindet sich im Einzugsbereich des neuen Bebauungsplanes das Versuchszentrum der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, der Campus Klein-Altendorf, mit zahlreichen Versuchseinstellungen, davon zum größten Teil im Freiland. Diese Versuche befassen sich u.a. intensiv mit der Thematik erneuerbarer Energien und sind wegweisend für die Forschung, aber auch im Nachgang für die praktische Landwirtschaft.</p> <p>Durch die Ausweisung von Windvorrangflächen in unmittelbarer Nähe der Versuchsflächen werden erhebliche Störungen und Fehlmessungen bei den Freilandversuchen befürchtet.</p> <p>Dies könnte bis zur vollständigen Auflösung der Versuche gehen. Die Kommunen Rheinbach und Meckenheim, so zeigen dies auch sehr viele Presseveröffentlichungen, haben sich für den Campus Klein-Altendorf ausgesprochen und befürworten die Ansiedlung renommierter Forschungseinrichtungen. Dies würde durch die Ausweisung der Windvorrangflächen konterkariert.</p> <p>Daher wird seitens der Landwirtschaft die Forderung aufgestellt, die Befürchtungen, aufgrund der kleinklimatischen Veränderungen, in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen und auf eine weitere Ausweisung von Windvorrangflächen in dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten Region zu verzichten.</p> <p>Als Alternative könnten sich Standorte in den Höhegebieten, wie z.B. in den Waldgebieten der Kommunen Rheinbach und Meckenheim anbieten, deren Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen bzw. zu untersuchen wären.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens der Landwirtschaft große Bedenken gegen die Ausweisung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, im räumlichen Zusammenhang mit der Ausweisung von Windvorrangflächen, die zu einem weiteren Verlust hochwertiger</p>	<p>Brut-, Rast- oder Nahrungshabitat für die Avifauna darstellen können und möglicherweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können und aus diesem Grunde vermieden werden sollen.</p>	<p>bach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird höher gewichtet als der Schutz der Landwirtschaft vor eventuellen Veränderungen des Mikroklimas.</p> <p>Die genaue Eingriffsbilanzierung kann erst auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz erfolgen. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Kompensationsmaßnahmen getroffen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Ackerflächen führen. Hierzu fehlen in den vorgelegten Unterlagen ausreichende Konzeptionen bzw. Maßnahmenvorschläge.		
A 1.12 a	Unitymedia NRW GmbH Hier: Schreiben vom 21.01.2014	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beachten Sie die beigegefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia NRW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.12a und b Über die mit Schreiben vom 21.01.2014 und 17.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.12 der Unitymedia NRW GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.12 b	Unitymedia NRW GmbH Hier: Schreiben vom 17.11.2014	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.01.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Siehe A 1.12a	
A 1.13 a	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG Hier: E-Mail vom 07.02.2014	seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wenn der Bestand unserer Leitungen zur <i>Erdgas</i> -Versorgung gesichert wird. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes Leitungen zur Erdgas-Versorgung vorhanden sind (s. beigegefügte Lageplan): - HD-Versorgungsleitung Rheinbach - Meckenheim - Netzanschluss für Gewerbebetrieb Der Mindestabstand der Windenergieanlagen zu unseren Leitungsanlagen darf 30 m nicht unterschreiten. Bitte informieren Sie uns, wenn innerhalb des Bebauungsplangebietes eine Energieversorgung mit <i>Erdgas</i> geplant werden soll. Gerne prüfen wir auch den Einsatz von erneuerbaren Energien. Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt " <i>Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen</i> " der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen (=WEA-Fundament) freizuhalten. Darüber hinausgehende Abstände sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und werden nicht angesetzt.	Beschlussempfehlung zu A 1.13a und b Über die mit Schreiben vom 07.02.2014 und 20.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.13 der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG wird wie folgt entschieden: Die bestehenden Leitungen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.13 b	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG Hier: E-Mail vom 20.11.2014	Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 31.10.2014, Az.: 61 26 01/65 und weisen darauf hin, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes Leitungen zur Erdgas-Versorgung vorhanden sind. Es handelt sich hierbei um: - Hochdruck Versorgungsleitung Rheinbach – Meckenheim - Netzanschluss für den Gewerbebetrieb „Baumschule“ Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Bestand unserer Versorgungsleitungen gewährleistet wird. Was die Errichtung von Windenergieanlagen betrifft, ist auf einen Mindestabstand der Anlagen-Maste zu unseren Versorgungsleitungen von mindestens 30 Metern zu achten. Aus den zur Verfügung gestellten Planunterlagen zu den Standorten der WEA 100, WEA 125 sowie WEA 150 geht hervor, dass der geplante Abstand deutlich mehr als 30 m beträgt. Somit bestehen gegen die geplanten Mast-Standorte unsererseits keine Bedenken.		
A 1.14 a	Deutsche Telekom Technik GmbH Hier: Schreiben vom 10.04.2014	vielen Dank für Ihre Anfrage und die Übersendung der Daten zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremeltal" und des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117a "Auf dem Höchst". Wir haben die Untersuchungskorridore überprüft und jeweils 2 betroffene Richtfunktrassen festgestellt. Die Daten dazu haben wir Ihnen in nachfolgenden Reports zusammengestellt. Bitte berücksichtigen Sie diese Daten bei Ihren Planungen, damit auch weiterhin ein uneingeschränkter Betrieb der Richtfunkverbindungen möglich ist.	Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	Beschlussempfehlung zu A 1.14a und b Über die mit Schreiben vom 10.04.2014 und 20.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.14 der Deutschen Telekom Technik GmbH wird wie folgt entschieden: Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.
A 1.14 b	Deutsche Telekom Technik GmbH Hier: E-Mail vom 20.11.2014	Vielen Dank für die erneute Beteiligung zur Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Wir haben den Bereich nochmal hinsichtlich unserer Richtfunkstrecken untersucht und als Ergebnis erhalten Sie die nachfolgende Datei. Die Daten zu den im Planungsgebiet verlaufenden Richtfunkstrecken sind darin nochmal angegeben. Von der Stadt Meckenheim wurden wir separat für deren Bebauungsplan angeschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Die darin genannten Standorte für Windkraftanlagen (mit Koordinaten) beziehen sich auch auf das von Ihnen ausgewiesene Gebiet. Eine Beeinflussung unserer Strecken dürfte es dadurch nicht geben.</p> <p>Wir bitten Sie aber, in Kenntnis unserer Verbindungen, in der Bauphase besonders bei Kranaufstellung darauf zu achten.</p> <p>Es sollten keine temporären Störungen dadurch eintreten.</p>		
A 1.15 a	<p>Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät - Außenlabor Klein Altendorf</p> <p>Hier: Schreiben vom 10.02.2014</p>	<p>Im Rahmen des Scoping-Verfahrens möchten wir uns folgendermaßen äußern:</p> <p>Es handelt sich bei den beiden zusammenhängenden ca. 227 ha großen potentiellen Windvorrangflächen um besonders intensiv genutzte Sonderkulturflächen. Hierzu zählen u.a. Obstbaum-, Baumschul-, Zierpflanzen-, Acker- und besondere Versuchsflächen der Universität Bonn. So verwundert es zunächst grundsätzlich, dass bei der in NRW und Deutschland intensiv diskutierten Flächenknappheit, genau diese vielseitig genutzten Ackerflächen mit ausgesprochen hohen Bodenpunkten durch Windkraftanlagen incl. Versorgungsleitungen und Ausgleichsflächen massiv in der Nutzung beeinträchtigt werden sollen.</p> <p>Wir bitten daher erstmal (1.) grundsätzlich gutachterlich zu prüfen, ob es nicht von der Windausbeute wesentliche bessere Windvorrangflächen wie z.B. im Wald in den Höhenorten der Gemeinde Rheinbach gibt.</p> <p>An dem Campus Klein-Altendorf der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren zahlreiche Lehr- und Forschungsstationen zusammengezogen, da aus einem unabhängigen Gutachten der Fa. Rheform in Zusammenarbeit mit den Städten Rheinbach und Meckenheim hervorging, dass der Standort Campus Klein-Altendorf der „flächenmäßig ausbaufähigste Standort“ ist. Diese Aussage würde bei der Genehmigung der Bebauungspläne nicht mehr zutreffen und die im Rektorat der Universität Bonn beschlossene Ein-Standort-Lösung (alle noch bestehenden Versuchsstationen zum Campus Klein-Altendorf verlagern) wäre in Frage zu stellen.</p> <p>Bei den umweltrelevanten Auswirkungen bitten wir darum zunächst (2.) ein umfangreiches Gutachten zu erstellen, das sicher gestellt ist, dass durch die 100-150 m hohen Windräder keine Beeinflussung des Klimas erfolgt. So gibt es zahlreiche Hinweise in der Literatur, dass u.a. Hagel von den hohen Masten regelrecht angezogen wird.</p> <p>Anbei möchten wir Ihnen hierzu eine von vielen Publikationen beifügen. http://www.eiklima-energie.eu/climategate-anzeige/grosse-windparks-ihre-einfluss-auf-das-klima-undihre-verlaesslichkeit/</p>	<p>Zu (1) Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Zu (2) Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Die Versuchsflächen befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind somit nicht unmittelbar von möglichen kleinklimatischen Veränderungen betroffen. Der Beitrag zur CO2-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas.</p> <p>Die Versuchsflächen und die unmittelbar angrenzenden Flächen werden von Windenergieanlagen freigehalten (keine überbaubaren Flächen).</p> <p>Die Beschattungsdauer der Versuchsflächen wird auf maximal 100 h/Jahr festgesetzt, um die wissenschaftlichen Arbeiten nicht erheblich zu beeinträchtigen.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.15a, b und c</p> <p>Über die mit Schreiben vom 10.02.2014, 24.11.2014 und 01.12.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.15 der Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Anregung, eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte durchzuführen wird nicht gefolgt. Dies ist nicht Gegenstand des aktuellen Bebauungsplanverfahrens zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Der Anregung, ein umfangreiches Gutachten zur Beeinflussung des Klimas durch Windräder zu erstellen sowie ein Gutachten über die mögliche Beeinflussung der Drohnenflüge, wird ebenfalls nicht gefolgt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.15 b	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät – Der Dekan Hier: Schreiben vom 24.11.2014	<p>Die in dem vorgesehen Gebiet angebauten Sonderkulturen und die vielfältigen Versuche auf den Universitätsflächen würde nicht mehr möglich sein; es würde ein wirtschaftlicher Schaden für die Landwirte und Obstbauern sowie ein Ende der Versuchsaktivitäten der Universität Bonn in Rheinbach/Meckenheim bedeuten.</p> <p>In Zusammenarbeit mit den Städten Meckenheim und Rheinbach wurde in zusammen mit der Regionale 2010 das Standortgutachten durchgeführt und es wurde schließlich das 4,2. Mio. Euro teure EU-Projekt Science-to Business-Center AgroHort vom Campus Klein-Altendorf eingeworben. Die hier aufgebaute Forschungsinfrastruktur wird von diversen Instituten und Fakultäten der Universität Bonn aber auch von weiteren Einrichtungen wie z.B. dem Forschungszentrum Jülich oder dem Max Plank Institut intensiv genutzt. So liefen alleine in 2013 für 46 Dissertationen Versuche am Campus Klein-Altendorf. Durch die hervorragende Forschungsinfrastruktur werden und wurden bereits weitere Großprojekt eingeworben. So wird aktuell das 2,5 Mio. € Projekt PhenoCrops am Campus installiert. Hier geht es um eine Weiterentwicklung der Phänotypisierung u.a. mit fliegenden Sensoren in Form von Drohnen und einem 8 m langem Zeppelin. Die bis auf die Versuchsflächen hereinragenden Windvorrangflächen würden diese Forschungsentwicklung stoppen, da keine Abstands- und Fluggenehmigungsaufgaben mehr erfüllt werden könnten. Ebenso sind durch die elektromagnetischen Felder der Windräder Beeinflussungen unserer hochempfindlichen Sensoren nicht auszuschließen.</p> <p>Dies bitten wir ebenfalls durch Gutachten (3.) zu untersuchen, zumal die Drohne als auch der Zeppelin bereits angeschafft wurden und am Campus im Jahr 2013 erste erfolgreiche Testflüge stattfanden.</p> <p>Die geplanten Windvorrangflächen würden uns physikalisch in der Weiterführung von Forschungsprojekten im Bereich „fliegende Sensorik“ massiv behindern und zusätzlich durch mögliche Einflüsse auf das Kleinklima (zunehmende Hagelereignisse) in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten sowohl im Freiland als auch unter Glas, sowie in der Nutzung der deutschlandweit einzigartigen Forschungsinfrastruktur extrem behindern.</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Informationen zur Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Aus unserer Sicht sind die Inhalte unserer Stellungnahme vom 10.02.2014 in die Neuaufstellung des Bebauungsplanes eingegangen. Eine weitere Stellungnahme unsererseits ist somit nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis, dass die Belange der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn in den Vorentwürfen ausreichend berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen.	Versuchsflächen werden nicht von überbaubaren Flächen für Windenergieanlagen überlagert. Im Bebauungsplan erfolgt die textliche Festsetzung einer maximalen Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr auf den Versuchsflächen des Campus Klein Altendorf, um die wissenschaftlichen Arbeiten nicht erheblich zu beeinträchtigen.

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.15 c	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät - Außenlabore Klein-Altendorf Hier: Schreiben vom 01.12.2014	<p>Im Rahmen des erneuten Scoping-Verfahrens möchten wir uns folgendermaßen äußern:</p> <p>Es handelt sich bei den beiden zusammenhängenden ca. 227 ha großen potentiellen Windvorrangflächen um besonders intensiv genutzte Sonderkulturf Flächen. Hierzu zählen u.a. Obstbaum-, Baumschul-, Zierpflanzen-, Acker- und besondere Versuchsflächen der Universität Bonn. So verwundert es zunächst grundsätzlich, dass bei der in NRW und Deutschland intensiv diskutierten Flächenknappheit, genau diese vielseitig genutzten Ackerflächen mit ausgesprochen hohen Bodenpunkten durch Windkraftanlagen incl. Versorgungsleitungen und Ausgleichsflächen massiv in der Nutzung beeinträchtigt werden sollen. Wir bitten daher erstmal (1.) grundsätzlich gutachterlich zu prüfen, ob es nicht von der Windausbeute wesentliche bessere Windvorrangflächen wie z.B. im Wald in den Höhenorten der Gemeinde Rheinbach gibt. Wo und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen bei der Anlage eines Windparks erfolgen werden, wurde auch nicht auf den öffentlichen Vorstellungen am 18.11.2014 in Rheinbach sowie am 20.11.2014 in Meckenheim aufgezeigt.</p> <p>An dem Campus Klein-Altendorf der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren zahlreiche Lehr- und Forschungsstationen zusammengezogen, da aus einem unabhängigen Gutachten der Fa. Rheform in Zusammenarbeit mit den Städten Rheinbach und Meckenheim hervorging, dass der Standort Campus Klein-Altendorf der „flächenmäßig ausbaufähigste Standort“ ist. Diese Aussage würde bei der Genehmigung der Bebauungspläne nicht mehr zutreffen und die im Rektorat der Universität Bonn beschlossene Ein-Standort-Lösung (alle noch bestehenden Versuchsstationen zum Campus Klein-Altendorf verlagern) wäre in Frage zu stellen.</p> <p>Bei den umweltrelevanten Auswirkungen bitten wir darum zunächst (2.) ein umfangreiches Gutachten zu erstellen, in dem sicher gestellt ist, dass durch die 100-150m hohen Windräder keine Beeinflussung des Klimas erfolgt. So gibt es zahlreiche Hinweise in der Literatur, dass u.a. Hagel von den hohen Masten regelrecht angezogen wird. Anbei möchten wir Ihnen hierzu eine von vielen Publikationen beifügen.</p> <p>http://www.eike-klima-energie.eu/climategate-anzeige/grosse-windparks-ihr-einfluss-auf-das-klimihre-verlaesslichkeit/</p> <p>Die in dem vorgesehen Gebiet angebauten Sonderkulturen und die vielfältigen Versuche auf den Universitätsflächen würde nicht mehr möglich sein; es würde auch ein wirtschaftlicher Schaden für die Landwirte und Obstbauern sowie ein Ende der Versuchsaktivitäten der Universität Bonn in Rheinbach/Meckenheim bedeuten. Antworten zu dieser Problematik gab es bisher auch nicht.</p> <p>In Zusammenarbeit mit den Städten Meckenheim und Rheinbach wurde zusammen mit</p>	<p>Auf Ebene des Bebauungsplans kann nur eine Abschätzung des Umfangs des Eingriffs und des Ausgleichs erfolgen. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Es wird jedoch auf potenzielle Kompensationsmöglichkeiten bspw. über das Ökokonto der Stadt Rheinbach hingewiesen.</p> <p>Eine gutachtliche Überprüfung einer möglichen Veränderung des Klimas durch Windenergieanlagen (2) sowie Beeinflussung von Drohnen- und Zeppelinflügen (3) im Zuge des Umweltberichtes ist unter den zu Berücksichtigenden Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht erfolgen. Der Umweltbericht muss entsprechend den Regelungen von Art. 5 Abs. 2 der UP-RI nur die Angaben enthalten, die angemessener Weise verlangt werden können und den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuellen Prüfmethoden sowie den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Belange der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn in den in Rheinbach vorgelegten Vorentwurfs-Varianten ausreichend berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um zwei Bebauungsplanverfahren, da es sich zwar um einen zusammenhängenden Windpark handelt, dieser sich jedoch über das Hoheitsgebiet von zwei Kommunen erstreckt. Welche Variante gewählt wird, entscheidet sich im weiteren Planungsprozess durch eine politische Beschlussfassung.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>der Regionale 2010 das Standortgutachten durchgeführt und es wurde schließlich das 4,2 Mio. Euro teure EU-Projekt Science-to Business-Center AgroHort vom Campus Klein-Altendorf eingeworben. Die hier aufgebaute Forschungsinfrastruktur wird von diversen Instituten und Fakultäten der Universität Bonn aber auch von weiteren Einrichtungen wie z.B. dem Forschungszentrum Jülich oder dem Max Planck Institut intensiv genutzt. So liefen alleine in 2014 für 43 Dissertationen Versuche am Campus Klein-Altendorf. Durch die hervorragende Forschungsinfrastruktur werden und wurden bereits weitere Großprojekte eingeworben. So wird aktuell das 2,5 Mio. € Projekt PhenoCrops am Campus installiert. Hier geht es um eine Weiterentwicklung der Phänotypisierung u.a. mit fliegenden Sensoren in Form von Drohnen und einem 8 m langem Zeppelin. Die bis auf die Versuchsflächen hereinragenden Windvorrangflächen würden diese Forschungsentwicklung stoppen, da keine Abstands- und Fluggenehmigungsaufgaben mehr erfüllt werden könnten. Ebenso sind durch die elektromagnetischen Felder der Windräder Beeinflussungen unserer hochempfindlichen Sensoren nicht auszuschließen. Dies bitten wir ebenfalls durch Gutachten (3.) zu untersuchen, zumal die Drohne als auch der Zeppelin bereits angeschafft wurden und am Campus im Jahr 2013 und 2014 erste erfolgreiche Testflüge stattfanden. Die geplanten Windvorrangflächen würden uns physikalisch in der Weiterführung von Forschungsprojekten im Bereich „fliegende Sensorik“ massiv behindern und zusätzlich durch mögliche Einflüsse auf das Kleinklima (zunehmende Hagelereignisse) in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten sowohl im Freiland als auch unter Glas, sowie in der Nutzung der deutschlandweit einzigartigen Forschungsinfrastruktur extrem behindern.</p> <p>Partielle Beschattung des Campus Klein-Altendorf Nord (4.)</p> <p>Am Campus Klein-Altendorf Nord wurden in den vergangenen Jahren durch den BLB NRW ein licht- und energieoptimiertes Forschungsgewächshaus und durch das Regionale 2010 Projekt Agrohort fünf weitere hoch innovative Gewächshäuser (AH phäno, AH med, AH solar, AH rainout und Multicover) errichtet, welche zusammen eine Fläche von 4.700 m² Versuchsfläche ausmachen. Es handelt sich hier nicht um Produktionsgewächshäuser, sondern Forschungsgewächshäuser. Hier spielt insbesondere der Lichtfaktor eine sehr große Rolle. So wurde extra eine neuartige Gewächshauseindeckung (Gläser aus der Solarindustrie) in verschiedenen Varianten sowie Glaseindeckung mit und ohne Folie installiert. Wenn es nun zu Teilbeschattungen oder sogar zu längeren Beschattungsintervallen bei Stillstand der Windräder kommt, führt das dazu dass die Versuche nicht mehr oder nur bedingt auswertbar sind und damit auch die ganze Investition unnötig gewesen wäre.</p> <p>Wenn wir also nicht Folienbedeckung, Glas-/Folienkombination oder Solarglaseindeckung hätten und alle Gewächshäuser gleich eingedeckt wären, könnten wir die Versuche, die ja</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>oft auch mit anderen Versuchen verglichen werden und exakt statistisch verrechnet werden, nicht mehr auswerten.</p> <p>Die Gefahr ist sicherlich auch die "Ungleichmäßigkeit" im Gegensatz zur natürlichen Beschattung durch Wolken. Die einen Pflanzen trifft es morgens, die anderen spät nachmittags. Bei der Größe der Gewächshauskabinen sind diese dann eventuell nicht mehr komplett beschattet sondern nur noch partiell, dies lässt sich nicht mehr wissenschaftlich auswerten. Dass eine ungleichmäßige Lichtversorgung auch Einfluss auf die Qualität der Pflanzen hat, kann man aus zahlreichen wissenschaftlichen Abstracts entnehmen, die bei Bedarf gerne übermittelt werden können.</p> <p>In unserem Phänotypisierungsgewächshaus wurde in Kooperation mit dem Forschungszentrum Jülich das Projekt Phenocrops installiert, zusätzlich auch unsere Mini-Plot-Anlage. Dort wurden jeweils extra Außenkabinen gewählt um möglichst viel und gleichmäßiges Licht zu bekommen. Wenn dort jetzt die Beschattung ungleichmäßig verteilt ist, sind keine gleichmäßigen Versuchsbedingungen für die Phänotypisierung durch diverse berührungslose Scanverfahren gegeben. Das kann sich nachteilig auf die Messgenauigkeit der hochsensitiven Sensoren auswirken. Nicht nur, das Pflanzen differenziert auf partielle Beschattung reagieren können, die Sensoren selbst sind in ihrer Messung lichtabhängig.</p> <p>Entweder wir "übersehen" Unterschiede zwischen Pflanzen (weil Sorten unterschiedlich auf Lichtunterschiede reagieren) oder messen Unterschiede, wo es gar keine gibt. Das Forschungszentrum Jülich würde daher die 100.000 € teure Anlage nicht effektiv nutzen können, weil die Versuchsauswertung durch einen weiteren - in seinen Auswirkungen unbekanntem - Faktor (partielle Beschattung) beeinträchtigt würde und würde dann sicherlich auch die Versuche beenden.</p> <p>Im AH-med Gewächshaus finden extra Messungen bei unterschiedlichen UV-Anteilen statt. Wenn jetzt durch die Beschattung das Licht verändert wird, wird auch der Effekt durch das UV-Licht verändert. Hier sollen hochsensitive Messverfahren (Sensoren) eingesetzt werden, um den Einfluss von UV auf die Pflanzenphysiologie zu messen. Die Windräder würden einen Eingriff darstellen, den wir gar nicht erfassen können.</p> <p>Aus den o.g. Gründen würde uns insbesondere am Campus Klein-Altendorf Nord eine Lichtreduktion von 100-300 h/Jahr massiv in der Versuchstätigkeit behindern.</p> <p>Unsere Anmerkungen hierzu wurden in den am 18.11.2014 in Rheinbach vorgestellten Plänen weitgehend berücksichtigt. Es wurden Pläne zum Schattenwurf von 100, 125 und 150 m hohen Anlagen präsentiert. Zu unserer Überraschung fiel uns allerdings auf, dass die Bebauungspläne von Rheinbach und Meckenheim bezüglich der 150 m hohen Windanlagen nicht identisch sind. So gibt es in den Plänen der Stadt Meckenheim ein Windrad</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>mehr und diese 7. Windanlage steht in unmittelbarer Nähe zu unseren Intensiv- Forschungskulturen und zu unseren Gewächshäusern. Dies würde unsere Forschungsmöglichkeiten (im Bereich Licht und fliegende Sensorik) massiv einschränken (vergleiche hierzu auch 2. und 3.).</p> <p>Wir bitten daher zu klären, wie zwei Gemeinden bei einem Verfahren zwei unterschiedliche Bebauungspläne aufstellen und veröffentlichen können. Welche Variante ist richtig? Sollte die „Meckenheimer Variante“ zutreffen, wären wir ganz massiv in unserer Forschungstätigkeit gefährdet.</p>		
A 1.16 a	<p>Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen</p> <p>Hier: Schreiben vom 22.04.2014</p>	<p>bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage, möchten wir Ihnen nun das Ergebnis unserer Fachabteilung mitteilen.</p> <p>Die Prüfung auf Basis der von Ihnen eingereichten Dokumentation (Bebauungsplan Rheinbach Nr.65 „Bremeltal (Neuaufstellung)“, Abb. 1 (Übersichtslageplan Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“) und 2 (Übersichtslageplan Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“)) hat potentielle Störungen unserer Richtfunktrassen (s. beigefügte Kartenausschnitte, rote Bereiche) ergeben.</p> <p>Wir möchten Sie daher bitten, bei Ihrer Planung den gekennzeichneten Verlauf (Breite: 60m) von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Für eine weitergehende Überprüfung der Bereiche möglicher Störungen sind die genauen geografischen Koordinaten der geplanten WKA, sowie deren bauliche Dimensionen (Nabenhöhe und Rotordurchmesser) notwendig.</p> <p>Sollte Sie noch Fragen haben, steht Ihnen unsere Fachabteilung gerne zur Verfügung.</p> <p>Bitte gehen Sie vertraulich mit den Informationen um.</p>	<p>Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.16a und b</p> <p>Über die mit Schreiben vom 22.04.2014 und 10.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.16 des Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.</p>
A 1.16 b	<p>Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen</p> <p>Hier: Schreiben vom 10.11.2014</p>	<p>Bezugnehmend auf die o.g. Anfrage, möchten wir Ihnen nun das Ergebnis unserer Fachabteilung mitteilen.</p> <p>Die Prüfung auf Basis der von Ihnen eingereichten Dokumentation/Koordinaten (Bebauungsplan Rheinbach Nr.65 "Bremeltal", Neuaufstellung/ Rheinbach und Meckenheim, Änderung Bebauungspläne Windenergie (Windpark WEA 100m, 125m und 150m, sowie beigefügter WEA Koordinaten v. 29.10.2014) hat ergeben, dass es zu keiner Beeinträchtigung unserer Richtfunkstrecken kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.17 a	Gemeinde Alfter Hier: Schreiben vom 10.02.2014	die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr.65 "Bremeltal" nicht berührt. Aus diesem Grund werden keine Einwendungen geltend gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.17a und b Über die mit Schreiben vom 10.02.2014 und 12.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.17 der Gemeinde Alfter ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.17 b	Gemeinde Alfter Hier: Schreiben vom 12.11.2014	Die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr.65 "Bremeltal" nicht berührt. Aus diesem Grund werden keine Einwendungen geltend gemacht.	Siehe A 1.17a.	
A 1.18 a	Amprion GmbH mit Schreiben vom 10.02.2014	Innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes sollen Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft in einem Abstand von mindestens 450 m östlich der Bebauungsgrenzen. Bei der Planung von Windenergieanlagen ist Folgendes zu berücksichtigen: Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h. a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des großen Abstandes erfolgt keine Beeinträchtigung der genannten Höchstspannungsfreileitung.	Beschlussempfehlung zu A 1.18a und b Über die mit Schreiben vom 10.02.2014 und 13.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.18 der Amprion GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich .

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.18 b	Amprion GmbH Hier: Schreiben vom 13.11.2014	<p>> 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. WEA.</p> <p>Gegen die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zum geplanten Bebauungsplan „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Wegen der über den Geltungsbereich verlaufenden Hochspannungsleitung der RWE Deutschland AG wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH.</p> <p>Mit Schreiben vom 10.02.2014 haben wir zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr.65 „Bremeltal“ eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und die endgültigen Standorte der Windenergieanlagen mit Amprion abzustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe A 1.18 a.	
A 1.19 a	Nahverkehr Rheinland GmbH	der Geltungsbereich des gemeinsamen Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und Meckenheim Nr. 117a	Bei der Festsetzung der Sondergebietsflächen wird zu den Bahnanlagen ein Mindestabstand von 70 m angesetzt. Dieser soll einen späteren Ausbau der Verkehrsanlage	Beschlussempfehlung zu A 1.19a und b

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Hier: Schreiben vom 30.01.2014	<p>„Auf dem Höchst“ umschließt die Gleisanlagen der Trasse Bonn - Euskirchen. Als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Rheinland muss die NVR GmbH sicherstellen, dass alle Belange des SPNV berücksichtigt werden.</p> <p>Ich weise Sie darauf hin, dass die erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen zu den Bahnanlagen, einzuhalten sind.</p> <p>Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 5.2.3.5 Windenergieerlass NRW 2011 (Eiswurf) • Nr. 8 Windenergieerlass NRW 2011 (Abstände) • § 6 (10) BauO NRW (Abstandflächen von Windenergieanlagen) • Nr. 5.1.2 FB 40 LANUV (Ausschlussbereiche Infrastruktur) <p>Die Bahnstrecke soll in Zukunft elektrifiziert werden. Für elektrifizierte Bahnstrecken empfiehlt das LANUV einen 100 m breiten Sicherheitsstreifen als Ausschlussbereich festzulegen (vgl. LANU Fachbericht Nr40 http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/potenzialstudie_ee_nrw.pdf).</p> <p>Ich empfehle entsprechend der „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) einen Abstand von Windenergieanlagen zu Bahnanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage, einzuhalten. Ich bitte darum, diese Abstandsangabe in die schriftliche Festsetzung zu dem Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren ist bei Baugenehmigungen immer auch eine Einzelfallprüfung bzgl. Abständen zu Infrastrukturtrassen erforderlich.</p>	<p>gewährleisten.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.</p>	<p>Über die mit Schreiben vom 30.01.2014, und 14.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.19 der Nahverkehr Rheinland GmbH wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beidseits der Bahnanlage wird ein 70 m- breiter, nicht bebaubarer Streifen zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen, daher wird der Anregung, eine darüber hinausgehende Abstandsangabe in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen, nicht gefolgt.</p>
A 1.19 b	Nahverkehr Rheinland GmbH mit Schreiben vom 14.11.2014	<p>Der Geltungsbereich des gemeinsamen Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ und Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ umschließt die Gleisanlagen der Trasse Bonn - Euskirchen. Als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Rheinland muss der Nahverkehr Rheinland (NVR) sicherstellen, dass alle Belange des SPNV berücksichtigt werden.</p> <p>Der NVR weist Sie darauf hin, dass die erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen zu den Bahnanlagen, einzuhalten sind.</p> <p>Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe A 1.19 a	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 5.2.3.5 Windenergieerlass NRW 2011 (Eiswurf)» Nr. 8 Windenergieerlass NRW 2011 (Abstände) • 6 (10) BauO NRW (Abstandflächen von Windenergieanlagen) • Nr. 5.1.2 FB 40 LANUV (Ausschlussbereiche Infrastruktur) <p>Die Bahnstrecke soll in Zukunft elektrifiziert werden. Für elektrifizierte Bahnstrecken empfiehlt das LANUV einen 100 m breiten Sicherheitsstreifen als Ausschlussbereich festzulegen (vgl. LANUV Fachbericht Nr40 http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/potenzialstudie_ee_nrw.pdf).</p> <p>Entsprechend der „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) ist einen Abstand von Windenergieanlagen zu Bahnanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage, einzuhalten. D. h. für WEA des Typs Vensys 77 ist ein Abstand von 153,6 m, des Typs Enercon E-82 E2 ist ein Abstand von 164 m und des Typs Nordex N117 ist ein Abstand von 233,6 m zu der vorhandenen Gleistrasse einzuhalten.</p> <p>Der NVR empfiehlt, diese Abstandsangabe in die schriftliche Festsetzung des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>		
A 1.20 a	RWE Power AG Hier: Schreiben vom 11.02.2014	<p>Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein- Westfalen, Blatt L5306 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Plangebiet vorkommenden Böden weisen eine ausreichende Tragfähigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen mit herkömmlichen Gründungsverfahren auf.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.20a und b</p> <p>Über die mit Schreiben vom 11.02.2014, und 19.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.20 der RWE Power AG wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, die Bereiche mit humosen Böden im Bebauungsplan zu kennzeichnen wird nicht gefolgt, da die im Plangebiet vorkommenden Böden eine ausrei-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.20 b	RWE Power AG Hier: Schreiben vom 19.11.2014	Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 11.02.2014 weiterhin gültig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	chende Tragfähigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen mit herkömmlichen Gründungsverfahren aufweisen. Anlagenbezogene Standsicherheitsnachweise sind Bestandteil des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens
A 1.21 a	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Hier: Schreiben vom 10.02.2014	der Bau- und Liegenschaftsbetrieb N RW Köln nimmt zu den Planungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Städte Rheinbach und Meckenheim wie folgt Stellung: An den Geltungsbereich Rheinbach Nr. 65 „ Bremetal " sowie dem Geltungsbereich Meckenheim Nr. 1 17a „ Auf dem Höchst " grenzen Grundstücke an, welche im Eigentum des Landes Nordrhein Westfalen stehen und durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinische Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn genutzt werden. Innerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „ Bremetal " befinden sich Versuchsflächen für die Pflanzenwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn – drei Flurstücke wurden hierfür neu angekauft. Im Geltungsbereich der Stadt Meckenheim sind aufgrund eines Verkaufs keine landeseigenen Flurstücke mehr vorhanden. Im Zuge der Neustrukturierung der Liegenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren auf dem Gelände der Obstversuchsanlage, dem Campus Klein- Altendorf im Norden sowie der ehemaligen Gutswirtschaft im Süden, Investitionen für Gebäude, Infrastrukturmaßnahmen und Grundstücksankäufe getätigt. Im Campusbereich Nord wurden im Zuge des ersten Bauabschnitts Neubauten und die zugehörigen Infrastrukturmaßnahmen realisiert. Im Campus Süd sind ebenfalls mehrere Neubauten entstanden. Des Weiteren wird zeitnah die Sanierung des denkmalgeschützten Gutshofes erfolgen. In einem zweiten Bauabschnitt sind in den nächsten Jahren, entsprechend dem Ergebnis eines land-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Universität Bonn mit der Außenstelle Campus Klein-Altendorf ist als Träger öffentlicher Belange an dem B-Plan-Verfahren beteiligt. Die umweltbezogenen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der maximal zulässigen Beschattungsdauer werden erfüllt. Von der Planung werden keine Baudenkmäler in Anspruch genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde beteiligt.	Beschlussempfehlung zu A 1.21a und b Über die mit Schreiben vom 10.02.2014 und 20.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.21 des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW Köln wird wie folgt entschieden: Im Bebauungsplan erfolgt die textliche Festsetzung einer maximalen Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr auf den Versuchsflächen des Campus Klein Altendorf , um die wissenschaftlichen Arbeiten nicht erheblich zu beeinträchtigen. Im Bebauungsplan erfolgt die textliche Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungsepegel .

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>schaftsplanerischen Wettbewerbs, weitere Neubauten für den Fachbereich Tierwissenschaften geplant. Der Neubaubereich für Tierwissenschaften ist südlich und außerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ im räumlichen Zusammenhang mit dem unter Denkmalschutz stehendem Gutshaus mit Torbau, Scheunen und Stall (Klein-Altendorf 2 in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 6, Flurstück 24) im südlichen Bereich des Flurstück 3 8 , Flur 2 in der Gemarkung Wormersdorf geplant. Auf Flurstück 38 zur Straße befindet sich ein denkmalgeschütztes Wohngebäude.</p> <p>In Nachbarschaft der Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“, sowie Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ grenzen unmittelbar die Flurstücke in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2 wie folgt an:</p> <p>Campus Klein-Altendorf Nord:</p> <p>Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Ackerland: Niederhoicht, groß 473407 m2 . Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.</p> <p>Flurstück 34, Ackerland: Oberhoicht, groß 221 146 m2 , Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, befinden sich angekaufte landeseigene Flurstücke wie folgt:</p> <p>Die Flurstücke 9, 17 und 18, Freiflächen, Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Die weiteren Flurstücke westlich des Versuchsguts Klein-Altendorf (Flurstück 36) sind in Privatbesitz.</p> <p>Aus der Sicht des Eigentümers ist sicherzustellen, dass die Belange des Wissenschaftsstandortes Campus Klein-Altendorf zu berücksichtigen sind und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Klärung umweltbezogener Anforderungen unter dem Aspekt des Erhalts und der Qualitätssicherung des Standortes Campus Klein-Altendorf für Forschungs- und Lehrzwecke durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn, wurde diese am Verfahren beteiligt, mit der Bitte um Äußerung und Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung, sowie umweltbezogene Informationen für das Plangebiet.</p> <p>Denkmalschutz:</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.21 b	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Hier: Schreiben vom 20.11.2014	<p>Die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und in Verwaltung des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln befindende Hofanlage Klein-Altendorf 2 (Campus Süd), Flur 6, Flurstück 24 und das Wohnhaus Klein-Altendorf 7-9, Flur 2, Flurstück 38 sind Denkmäler gemäß § 2 DSchG NW und wurden gemäß § 3 DSchG NW i.V.m. § 21 Abs. 3 DSchG am 24.06.1996 in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach eingetragen. Das Wohngebäude Klein-Altendorf 7-9 wurde als Doppelwohnhaus des Gutshofes Klein-Altendorf 2 auf jeweils L-förmigen Grundrissen im Jahr 1927 errichtet und ist in Verbindung mit dem Gutshof Klein-Altendorf 2 seit dem 24.06.1996 denkmalgeschützt.</p> <p>Die Denkmale unterliegen damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, die Denkmalbehörde der Bezirksregierung Köln Dezernat 35 ist daher zu beteiligen.</p> <p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln nimmt zu den Planungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Städte Rheinbach und Meckenheim in <i>Ergänzung</i> zum Schreiben vom 13.02.2014 wie folgt Stellung:</p> <p>An den Geltungsbereich Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ sowie dem Geltungsbereich Meckenheim Nr. 1 17a „Auf dem Höchst“ grenzen Grundstücke an, welche im Eigentum des Landes Nordrhein Westfalen stehen und durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn genutzt werden.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ befinden sich Versuchsflächen für die Pflanzenwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn - drei Flurstücke wurden hierfür neu angekauft.</p> <p>Im Geltungsbereich der Stadt Meckenheim sind aufgrund eines Verkaufs keine landeseigenen Flurstücke mehr vorhanden.</p> <p>Im Zuge der Neustrukturierung der Liegenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren auf dem Gelände der Obstversuchsanlage, dem Campus Klein-Altendorf im Norden sowie der ehemaligen Gutswirtschaft im Süden, Investitionen für Gebäude, Infrastrukturmaßnahmen und Grundstücksankäufe getätigt.</p> <p>Im Campusbereich Nord wurden im Zuge des ersten Bauabschnitts Neubauten und die zugehörigen Infrastrukturmaßnahmen realisiert.</p> <p>Im Campus Süd sind ebenfalls mehrere Neubauten entstanden. Des Weiteren wird zeitnah die Sanierung des denkmalgeschützten Gutshofes erfolgen. In einem zweiten Bauabschnitt sind in den nächsten Jahren, entsprechend dem Ergebnis eines landschaftsplanerischen Wettbewerbs, weitere Neubauten für den Fachbereich Tierwissenschaften geplant. Der Neubaubereich für Tierwissenschaften ist südlich und außerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ im räumlichen Zusammenhang mit dem</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe A 1.21 a.</p> <p>Hinsichtlich der maximal zulässigen Beschattungsdauer wurde seitens der Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf ein Dauer von maximal 100 Stunden / Jahr genannt. Dieser Wert wird durch die vorliegende Planung eingehalten.</p> <p>Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Auf Grundlage eines Schallgutachtens werden immissionswirksame flächenbezogenen Schallleistungspegel festgesetzt, die die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte gewährleisten.</p> <p>Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wurden in den Vorentwürfen ausreichend berücksichtigt, siehe Stellungnahme A 1.15b.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>unter Denkmalschutz stehendem Gutshaus mit Torbau, Scheunen und Stall (Klein-Altendorf 2 in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 6, Flurstück 24) im südlichen Bereich des Flurstück 38, Flur 2 in der Gemarkung Wormersdorf geplant. Auf Flurstück 38 zur Straße befindet sich ein denkmalgeschütztes Wohngebäude.</p> <p>In Nachbarschaft der Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“, sowie Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ grenzen unmittelbar die Flurstücke in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2 wie folgt an:</p> <p>Campus Klein-Altendorf Nord:</p> <p>Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Ackerland: Niederhoicht, groß 47347 m² . Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.</p> <p>Flurstück 34, Ackerland: Oberhoicht, groß 221146 m² , Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, befinden sich angekaufte landeseigene Flurstücke wie folgt:</p> <p>Die Flurstücke 9, 17 und 18, Freiflächen, Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „Außenlabore“) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Die weiteren Flurstücke westlich des Versuchsguts Klein-Altendorf (Flurstück 36) sind in Privatbesitz.</p> <p>Aus der Sicht des Eigentümers ist sicherzustellen, dass die Belange des Wissenschaftsstandortes Campus Klein-Altendorf zu berücksichtigen sind und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Ergänzung zum Schreiben vom 13.02.2014</u></p> <p><u>Schattenwurf</u></p> <p><i>Besonders zu berücksichtigen bei der Standortplanung ist die Thematik des Schattenwurfs durch die WEA. Wie den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Pude zu entnehmen ist, spielt die Lichtmenge eine zentrale Rolle in der Forschungstätigkeit in CKA Nord. Eine Lichtreduktion im Bereich der Versuchsfelder würde zu einer massiven Behinderung der Forschungsarbeiten führen ggf. unmöglich machen.</i></p> <p><i>Eine Auswertung der vorliegenden Planungsunterlagen zum Thema Schattenwurf ergibt, dass unter dem Aspekt der Lichtreduktion, lediglich die Anlagenkonfigurationen der</i></p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><i>angepassten Standort-Varianten in Betracht kommen. Im weiteren Verfahren wäre sicherlich zu klären welche der drei Varianten den geringsten Verschattungseffekt bewirken bzw. ob unterschiedliche Schwerpunkte, in den Bereichen Gebäude/Freifläche, bei der weiteren Betrachtung zu berücksichtigen sind. Eine weitere Beteiligung der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn am laufenden Verfahren, erachten wir somit als notwendig.</i></p> <p><u>Schallimmissionen</u></p> <p><i>Die dargestellten Anlagenkonfigurationen können bei maximaler Auslastung geforderte Schallimmissionsrichtwerte nicht einhalten. Betroffen ist auch die Wohnnutzung im Bereich der Versuchsanstalt Klein-Altendorf Nord. Die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte für die Nacht können</i></p> <p><i>nach vorliegenden Planungsunterlagen lediglich von den angepassten Varianten WEA 100 m und WEA150 m, im Rahmen einer Feinabstimmung, gewährleistet werden. Eine weitere Optimierung im Rahmen der Feinsteuerung wäre sicherzustellen.</i></p> <p><u>Denkmalschutz:</u></p> <p>Die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und in Verwaltung des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln befindende Hofanlage Klein-Altendorf 2 (Campus Süd), Flur 6, Flurstück 24 und das Wohnhaus Klein-Altendorf 7-9, Flur 2, Flurstück 38 sind Denkmäler gemäß § 2 DSchG NW und wurden gemäß § 3 DSchG NW i.V.m. § 21 Abs. 3 DSchG am 24.06.1996 in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach eingetragen. Das Wohngebäude Klein-Altendorf 7-9 wurde als Doppelwohnhaus des Gutshofes Klein-Altendorf 2 auf jeweils L - förmigen Grundrissen im Jahr 1927 errichtet und ist in Verbindung mit dem Gutshof Klein-Altendorf 2 seit dem 24.06.1996 denkmalgeschützt. Die Denkmale unterliegen damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, die Denkmalbehörde der Bezirksregierung Köln Dezernat 35 ist daher zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten bei der weiteren Analyse und Konkretisierung der Planung im Zusammenhang mit dem Orts- und Landschaftsbild die Belange des Denkmalschutzes entsprechend zu berücksichtigen.</p>		
A 1.22 a	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel Hier: Schreiben vom 13.02.2014	<p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)</p> <p>Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 258 und L</p>	Bei der Festsetzung der Sondergebietsflächen wird zu Bundesautobahnen ein Mindestabstand von 40 m entsprechend der Breite der Anbauverbotszone angesetzt. Zu Landesstraßen wird ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten. Dieser Wert orientiert sich an der Anbauverbotszone von Bundesstraßen und soll einen späteren Ausbau der Verkehrsanlage gewährleisten.	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.22a und b</p> <p>Über die mit Schreiben vom 13.02.2014 und 20.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.22 des Landesbetriebs Straßenbau</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.22	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel Hier: Schreiben vom 20.11.2014	<p>233, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen.</p> <p>Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Dabei handelt es sich nicht um ein - wie im Abwägungsergebnis ausgeführt -hartes Ausschlusskriterium. Vielmehr wird hier der hohen Verkehrsbedeutung der Bundes- und Landesstraßen Rechnung getragen. Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.</p> <p>Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.</p> <p>Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die L 158 oder L471 nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.</p> <p>Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des aufzustellenden Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung.</p> <p>Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen.</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden.</p> <p>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011) Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur L 158/ L 163/ L 471 und 100 m zur A 61 gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die</p>	<p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte wie bspw. der Brandschutz werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.</p> <p>Die Hinweise zur Erschließungssituation werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung diesbezüglich erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie auf Leitungsverlegung längs bzw. quer zu klassifizierten Straßen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe A 1.22.a.</p>	<p>NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung der Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen mit einem Mindestabstand von 40 m zu klassifizierten Straßen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die zuständige Genehmigungsbehörde geprüft.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.</p> <p>Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.</p> <p>Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung- sind Anbindungen an die L 163 oder L471 nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Die sehr hohe Verkehrsbelastung, parallel geführte Radwege usw. der L 158 lassen Zuwegungen für monatelange Baustellenverkehre nicht zu.</p> <p>Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Baustellenverkehre und Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des aufzustellenden Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung.</p> <p>Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen.</p> <p>Bzgl. der Leitungsverlegungen längs bzw. quer zu klassifizierten Straßen sind ebenfalls gesonderte Anträge beim Landesbetrieb Straßenbau zur Genehmigung vorzulegen.</p>		
A 1.23 a	Westnetz GmbH Hier: Schreiben vom 23.01.2014	<p>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 29,00 m = 58,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <p>Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutz-</p>	Bei der Festsetzung der Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen wird zu Hochspannungsfreileitungen ein Mindestabstand in Höhe des einfachen Rotordurchmessers angesetzt. Somit ist ein sicherer Betrieb ggf. unter Anwendung von schwingungsdämpfenden Maßnahmen zu gewährleisten. Dieser Werte entspricht den Empfehlungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission und den gültigen DIN VDE-Bestimmungen.	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.23a und b</p> <p>Über die mit Schreiben vom 23.01.2014 und 14.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.23 der Westnetz GmbH wird wie folgt entschieden:</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>streifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p> <p>Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.</p> <p>a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser</p> <p>b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnitzzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnitzzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und</p>	<p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte wie bspw. der Brandschutz werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.</p> <p>Eine direkte Betroffenheit besteht nicht, da die Sondergebietsflächen außerhalb der Schutzstreifen liegen werden. Da die sicherheitsrelevanten Aspekte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BimSchG zu prüfen sind, wird die Aufnahme eines Hinweises im Bebauungsplan auf die abschließende Stellungnahme und Zustimmung des Leitungsträgers als nicht notwendig erachtet</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Festsetzungen der Sondergebietsflächen wird ein Mindestabstand von 70 m (= 1-facher Rotordurchmesser) zu den Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die zuständige Genehmigungsbehörde geprüft.</p> <p>Die Aufnahme eines Hinweises im Bebauungsplan auf die abschließende Stellungnahme und Zustimmung des Leitungsträgers wird daher als nicht notwendig erachtet</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Abschließend möchten wir Sie noch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Seit Januar 2013 ist die Westnetz GmbH der neue Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas im Westen Deutschlands. Der Name und das Logo sind neu, geblieben sind Aufgaben, Kompetenzen und Ihre Ansprechpartner. Die Aktivitäten u. a. der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH sowie der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH wurden in der Westnetz GmbH gebündelt. Eigentümerin der Netzanlagen ist weiterhin die RWE Deutschland AG.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom (WSW-H-LH), Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, aus Ihrem Verteiler zu entfernen und Ihre Anfragen künftig an die Westnetz GmbH, DRWS-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, zu richten.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p>		
A 1.23 b	Westnetz GmbH Hier: Schreiben vom 14.11.2014	<p>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 29,00 m = 58,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.01.2014, Az.: DRW-S-LK/2407/Ke/92.641/Bx, haben wir bereits eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe A 1.23 a.	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Wir bitten Sie, unsere Auflagen aus der v. g. Stellungnahme weiterhin zu berücksichtigen und auch künftig alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Freileitung rechtzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p>		
A 1.24 a	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahn-niederlassung Krefeld</p> <p>Hier: Schreiben vom 12.02.2014</p>	<p>von Ihren Planungen sind die Belange der von hier zu unterhaltenen Bundesautobahn 61 im Abschnitt 29 betroffen.</p> <p>Östlich des Plangebietes verläuft im Nahbereich die A 61 in einer Entfernung zwischen 180 m (im Bereich der Anschlussstellenrampe) und 280 m.</p> <p>Bei der Standortwahl der einzelnen Windkraftanlagen bitte ich nachfolgendes zu beachten.</p> <p>Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.</p> <p>Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 - 9 0 1 - 3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten.</p> <p>Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.</p> <p>Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße</p>	<p>Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anbauverbotszone von 40 m zum Fahrbahnrand, die von Windenergieanlagen freigehalten wird. Darüber hinausgehende Abstände sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und werden nicht angesetzt.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.24a und b</p> <p>Über die mit Schreiben vom 12.02.2014 und 28.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.24 des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahn-niederlassung Krefeld wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung der Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen mit einem Mindestabstand von 40 m zu Bundesautobahnen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die zuständige Genehmi-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.24 b	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahn-niederlassung Krefeld Hier: Schreiben vom 28.11.2014	ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen. Weitere Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen behalte ich mir im Rahmen der konkretisierenden Verfahren vor. Ich bitte, mich weiter am Verfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 12.02.2014 ist seitens der Autobahn-niederlassung Krefeld eine Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung abgegeben worden. In den nunmehr vorgelegten Beteiligungsunterlagen sind innerhalb des Plangebietes drei Planungsalternativen (A - C) mit unterschiedlich technischen Ausführungen der Windenergieanlagen (Höhe, Anzahl und Standort) untersucht worden. Bei allen drei Varianten beträgt der Abstand der am nächsten zur A 61 gelegenen Windenergieanlage zwischen ca. 400 - 500 m. Bedenken bestehen somit seitens der Autobahn-niederlassung Krefeld nicht. Ggfls. erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen - sofern sie außerhalb des Plangebietes liegen - bitte ich mir zur Vermeidung von Planungskollisionen mitzuteilen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Umfang und Lage der Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Dies erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz,	gungsbehörde geprüft.
A 1.25 a	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hier: E-Mail vom 17.02.2014	die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 500m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.25a, b und c Über die mit Schreiben vom 17.02.2014, 17.04.2014 und 01.12.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.25 der Telefonica Germany GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.25 b	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hier: E-Mail vom 17.04.2014	die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass unsere verfasste Stellungnahme vom 17.02.2014 weiterhin gültig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
A 1.25 c	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG mit E-Mail vom 01.12.2014	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ mit seinen drei möglichen Windpark-Konfigurationen auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		(siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 17.02.2014 BBP_Rheinbach_Nr.65_Bremetal_Nachtrag_Link_306551001*).		
A 1.26 a	Naturpark Rheinland Hier: Schreiben vom 14.02.2014	<p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines Maßnahmenplans Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002 wie folgt Stellung:</p> <p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber den Bebauungsplanungen "Bremetal" (Rheinbach) und zum Parallelverfahren "Auf dem Höchst" (Meckenheim).</p> <p>Die beiden Plangebiete liegen im Südosten des Naturpark Rheinland und werden hier zum einen der Wander- und allgemeinen Erholungszone (Stadt Meckenheim) und der landschaftliche und kulturlandschaftliche Entwicklungsräume (Stadt Rheinbach) zugeordnet (s. Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Die Wander- und allgemeinen Erholungszone ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher bereits hohe Belastungen und Beeinträchtigung auf. Beim landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere für Radwanderer und Reiter.</p> <p>Der Bau eines WEA stellt ein störendes Element in der Landschaft dar, beeinträchtigt somit das Landschaftsbild und setzt die Erholungsqualität des Raumes herab. WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zusätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen.</p> <p>Im Beschluss der Verbandsversammlung des Naturpark Rheinland wurde sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) im Naturpark-Rheinland ausgesprochen.</p> <p>Das Leitbild und die Zonierung des Naturpark Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen. Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.</p> <p>Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten, um das bereits sehr gestörte Landschaftsbild weder zusätzlich zu belasten noch weiter zu entwerten. Die Bündelung der Maßnahmen ist einer Verteilung auf viele Einzelflächen vorzuziehen.</p>	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urf. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Grundsätzlich handelt es sich bei Windenergieanlagen gemäß BauGB um privilegierte Nutzungen im Außenbereich.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erf mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.</p> <p>Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbe- reiche dar.</p> <p>Das Plangebiet liegt weit entfernt von den Kernzonen der Erholungsentwicklung gemäß Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2 Erholungs- entwicklung. Der Maßnahmenplan (Karte 1) enthält für das Plangebiet keine Maßnahmen zur Verbesserung der Erho- lungsinfrastruktur.</p> <p>Die Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen liegt in einem Landschaftsraum, der durch Infrastrukturtrassen (Autobahn, Landesstraße, Schienenweg und Hochspan- nungsleitungen) bereits eine hohe Vorbelastung aufweist. In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschafts-</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.26a und b</p> <p>Über die mit Schreiben vom 14.02.2014 und 04.12.2014 einge- gangenen Stellungnahmen A 1.26 des Naturpark Rheinland wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, die Windenergiean- lagen in Gruppen zusammenzu- fassen, um einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegen zu wir- ken, wird – soweit technisch und rechtlich möglich - durch die Ausweisung der Sondergebietsflä- chen im Bebauungsplan gefolgt.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergiean- lagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Wind- energie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen um- weltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rhein- bach vom November 2013 vorge- geben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentra-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.26 b	Naturpark Rheinland Hier: Schreiben vom 04.12.2014	<p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines Maßnahmenplans Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002 wie folgt Stellung:</p> <p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber den Bebauungsplanungen "Bremeltal" (Rheinbach) und zum Parallelverfahren "Auf dem Höchst" (Meckenheim).</p> <p>Im Beschluss der Verbandsversammlung des Naturpark Rheinland wurde sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) im Naturpark Rheinland ausgesprochen.</p> <p>Der Bau eines WEA stellt ein störendes Element in der Landschaft dar, beeinträchtigt somit das Landschaftsbild und setzt die Erholungsqualität des Raumes herab. WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zusätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen.</p> <p>Die beiden Plangebiete liegen im Südosten des Naturpark Rheinland und werden hier weitestgehend der Wander- und allgemeinen Erholungszone (Stadt Meckenheim) und der landschaftliche und kulturlandschaftliche Entwicklungsräume (Stadt Rheinbach) zugeordnet (s. Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Die Wander- und allgemeinen Erholungszone ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher bereits hohe Belastungen und Beeinträchtigung auf. Beim landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur werden stark durch Wanderer und Naherholungssuchende frequentiert, was auch die diverse Wanderrouten, die durch diese Bereiche führen (z. B. Mühlenroute, Apfel- und Rosenroute, Wasserburgenroute), widerspiegeln. Vor allem die Bereiche der Obstbauplantagen haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere für Radwanderer und Reiter.</p> <p>Eine Hierarchisierung der potentiellen Vorrangflächen liegt nicht vor bzw. sind den Unterlagen der beiden Städte nicht zu entnehmen. In den Planungen werden alle möglichen Korridore genutzt und mit einzelnen Anlagen versehen.</p>	<p>teilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertiger, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.</p> <p>Eine „Hierarchisierung der Vorrangflächen“ ist nicht vorgesehen. Das B-Plan Gebiet Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Restriktionen und städtebaulicher Erwägungen vollständig für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>tionszone höher gewichtet als die Erholungsfunktion in diesem bereits vorbelasteten Landschaftsteilraum.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Die ausgewiesenen Punkte für WEAs sind sehr weit über die beiden Bezirke der Städte Meckenheim und Rheinbach verteilt und vor allem bei der WEA 100m - Variante entsteht der Eindruck von „Verspargelung“ der Landschaft durch die in je 4-500m Abstand zueinander stehenden WEAs. Es ist zu prüfen - wie in Anlage 1 Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planungen der Stadt Meckenheim auf Seite 11 vermerkt -, ob es nicht möglich ist durch eine etwas enger gefasste Gruppierung der Einzelanlagen diesem Verspargelungseffekt entgegenzuwirken.</p> <p>Das Leitbild und die Zonierung des Naturpark Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen.</p> <p>Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.</p> <p>Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten, um das bereits sehr gestörte Landschaftsbild weder zusätzlich zu belasten noch weiter zu entwerten. Die Bündelung der Maßnahmen ist einer Verteilung auf viele Einzelflächen vorzuziehen.</p>		
A 1.30	Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Hier: Schreiben vom 27.11.2014	Gegen die o.g. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ bestehen seitens der Kammer keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.30 Über die mit Schreiben vom 27.11.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.30 der Industrie- und Handelskammer Bonn/ Rhein-Sieg ist keine Beschlussfassung erforderlich.
A 1.31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hier: Schreiben vom 01.12.2014	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet im Gemeindegebiet Meckenheim die Liegenschaft xx, 53340 Meckenheim. Die Liegenschaft unterliegt gänzlich der dienstlichen Nutzung für hoheitliche Aufgaben des Bundes. Mit laufender Nummer 2014_0925 wurde die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ in der Liste der Träger öffentlicher Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bekannt gemacht. Zu dieser Bebauungsplanänderung soll im Weiteren Stellung genommen werden. Auf der Liegenschaft xx wurden Richtfunkanlagen für den Digitalfunk des Bundes errichtet. Diese Anlagen werden dort dauerhaft betrieben. Eine weitere Peileinrichtung befindet sich im Stadtgebiet von Rheinbach. Die geplante Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen, zur Erleichterung der Umsetzung von Windparkanlagen in dem Plangebiet Nr.	Richtfunktrassen und -korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	Beschlussempfehlung zu A 1.31 Über die mit Schreiben vom 01.12.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.31 der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird wie folgt entschieden: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrassen und -

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>65, tangiert die vorhandene Richtfunkstrecke zwischen der Liegenschaft xx und dem Peiler in Rheinbach. Die Richtfunkstrecke wurde in eine Übersichtskarte (Anlage 1) eingezeichnet.</p> <p>Es wird um Beachtung der Belange des Digitalfunktes des Bundes bei der Ausweisung der Aufstellflächen von Windkraftanlagen gebeten. Genaue Angaben zu den Koordinaten der Richtfunkstrecke können auf Nachfrage übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung dieser Informationen ggf. als VS-NfD ausgewiesen wird.</p>		<p>korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.</p>
A 1.32	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Hier: Schreiben vom 16.04.2014</p>	<p>ich bedanke mich für die frühzeitige Beteiligung zu der o.a. Planung und bitte, die verspätet Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>Anliegend übersende ich Ihnen eine archäologische Bewertung der durch den Bebauungsplan Nr. 65 erfassten Fläche.</p> <p>Auf der Basis der verfügbaren Daten zu Kulturgütern muss davon ausgegangen werden, dass in der Fläche ein umfangreiches Bodenarchiv von der Vorgeschichte bis hin zur Neuzeit erhalten ist. Genaue Erkenntnisse zur Lage, Zeitstellung bzw. zum Erhaltungszustand einzelner Bodendenkmäler gibt es derzeit jedoch nicht, da in der Fläche bisher keine systematische Erhebung der Kulturgüter durchgeführt wurde.</p> <p>Konkrete Erkenntnisse liegen lediglich bezüglich eines Teilstückes der römischen Wasserleitung vor, die das Plangebiet quert. Hinzu kommen zwei römische Straßen sowie eine römische Straßenstation, die als Bodendenkmal SU 091 erfasst wurde und in ihre Denkmalliste eingetragen ist.</p> <p>Westlich dieser Fläche weist eine aufgepflügte Fundstreuung auf ein römisches Gebäude - als Teil eines Landgutes - hin.</p> <p>Die Wasserleitung ist zu erhalten, zu sichern und vor Gefährdung durch Erdeingriffe zu schützen. Dies gilt auch für das Bodendenkmal SU 091 - der römischen Straßenstation sowie die römische Landstraße.</p> <p>Ob und in welchem Umfang es in Bezug auf die prognostizierte römische villa zu Konflikten zwischen Planung und Denkmalrecht kommt, wäre durch eine archäologische Prospektion zu verifizieren.</p> <p>Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zur Prospektion aber für das gesamte Plangebiet, da eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut und damit auch die Erarbeitung des Umweltberichtes grundsätzlich eine Erfassung der Kulturgüter durch Prospektion voraussetzen, mit dem Ziel, in der Folge die Wahl der Standorte</p>	<p>Die römische Wasserleitung, die römische Straße und das Bodendenkmal SU 091 werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen. Archäologische Prospektionen werden im Rahmen des B-Planverfahrens nicht durchgeführt. Sie sind ggf. Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.32</p> <p>Über die mit Schreiben vom 16.04.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.32 des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bodendenkmäler werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p> <p>Auf das Verhalten beim Entdecken von Bodendenkmalen wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>für die Windenergieanlagen auch in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes möglichst konfliktarm zu gestalten (§§ 1 Abs. 3 und 11 DSchG NW). Diese Prüfung ist Teil der Umweltprüfung und gehört demnach auch zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung.</p> <p>Unter Beachtung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens voraussetzt, besteht jedoch die Möglichkeit diese Prospektion standortbezogen in den Folgeverfahren durchzuführen.</p> <p>Dies kann aber bedeuten, dass bereits gewählte Standorte verschoben werden müssen bzw. nicht in Betracht kommen.</p> <p>Falls dieser Weg gewählt wird bitte ich Sie, zusätzlich zu den sog. Tabuflächen im Rahmen der hier vorliegenden Planung auf die archäologische Bedeutung der Fläche allgemein sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 3, 4, 9, 29 DSchG NW hinzuweisen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Prüfung der Auswirkungen der Vorhaben auf das archäologische Kulturgut in den Nachfolgeverfahren zu erfolgen hat.</p>		
A 1.33	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Hier: Schreiben vom 28.11.2014	<p>Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können Baudenkmäler in ihrer Substanz, ihrer Funktion, ihrem Funktionspotenzial und in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Daher ist es bei der Neuaufstellung der o.g. Bebauungspläne unabdingbar, diese mögliche Beeinträchtigung zu prüfen. Ich empfehle daher, in Verbindung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Meckenheim unter Hinzuziehung der Denkmalliste die Baudenkmäler der umgebenden Ortschaften und im Außenbereich zu benennen, diese in einer Karte darzustellen und deren potenzielle Beeinträchtigung zu prüfen. Ein Verdacht auf eventuelle Beeinträchtigung liegt bei der denkmalgeschützten Hofanlage Klein Altendorf 2, 4, 6 vor, die sich südlich des Plangebiets befindet. Außerdem weise ich Sie darauf hin, dass die Kulturlandschaft geprägt ist von den Kirchtürmen der Ortschaften, die eine weithin sichtbare Landmarke bilden. Die Errichtung von bis zu 150m hohen Windkraftträdern kann diese Prägung erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Für ausführliche Informationen zur Behandlung von Baudenkmalern in Planverfahren verweise ich auf die Broschüre „Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes in der Planung“, 2008 herausgegeben von der UVP-Gesellschaft e.V.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach wurde beteiligt. Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter berücksichtigt. Baudenkmäler werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Der Kirchturm in Flerzheim als Landmarke befindet sich in einem Abstand von ca. 1.500 m zum Plangebiet und somit im Übergang der Wirkzonen II und III (nach dem Verfahren nach Nohl). Aufgrund des Abstandes zum Plangebiet und der geringen Anzahl an möglichen Windenergieanlagen und der Tatsache, dass keine bedeutsame Sichtbeziehung gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) betroffen ist, werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Abwägung mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen als vertretbar bewertet.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.33</p> <p>Über die mit Schreiben vom 28.11.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.32 des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Fortschreibung des Umweltberichtes zum Entwurf des Bebauungsplanes werden die Belange des Denkmalschutzes beachtet.</p> <p>Aufgrund des Abstandes des Kirchturms in Flerzheim (Landmarke) zum Plangebiet (ca. 1.500 m) und der geringen Anzahl</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
				an möglichen Windenergieanlagen und der Tatsache, dass keine bedeutsame Sichtbeziehung gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) betroffen ist, werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Abwägung mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen als vertretbar bewertet.
A 1.34	NABU, Kreisgruppe Bonn Hier: Schreiben vom 02.12.2014	<p>Für den NABU Bonn und zugleich im Namen des Naturschutzverein Rheinbach Voreifel e. V (NRV) sowie des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) NRW e. V., Kreisgruppe Rhein-Sieg reiche ich hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Rheinbach Nr.65 „Bremetal“ ein.</p> <p>Scoping zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 117a "Auf dem Höchst", Stadt Meckenheim</p> <p>Der NABU-Bonn begrüßt die kommunale Abstimmung und Planung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen über die kommunalen Grenzen der Städte Rheinbach und Meckenheim hinweg, wenngleich er eine Steuerung der Standorte im Regionalplan prinzipiell sinnvoller gefunden hätte. Auch ist die wiederholte und frühzeitige Einbindung der Betroffenen in den Prozess durch das Scoping positiv zu bewerten.</p> <p>In den am 3.11.2014 verschickten Unterlagen für das Scoping werden drei verschiedene Szenarien für WEA unterschiedlicher Bauhöhe sowie eine vorläufige artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Bereits im Januar 2014 erfolgte ein Scoping bezüglich der Erhöhung der Bauhöhe von derzeit max. 50m auf zukünftige 100 bis 150m. Dazu haben der NABU-Bonn und der Naturschutzverein Rheinbach- Voreifel e. V. mit Schreiben vom 20.02.2014 Stellung genommen. Die dort geäußerten Bedenken und genannten Prüfpunkte gelten weiterhin. Umso bedauerlicher ist es daher, dass die besondere Eigenschaft des Gebietes als Teil eines intensiv genutzten <u>Vogelzugkorridors</u> in dem artenschutzrechtlichen Gutachten trotz unserer Hinweise vom Februar keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Grundsätzlich erscheint das hier vorgestellte Plangebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht als eine für die dicht besiedelte Region Bonn / Rhein-Sieg vergleichsweise geeignete Windkraft-Konzentrationszone. Denn aufgrund der bereits bestehenden landschaftsräum-</p>	<p>Zu Vogelzugkorridor:</p> <p>Der Hinweis zum <u>Vogelzugkorridor</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedeutung für den Vogelzug wurde bislang den Einschätzungen und Angaben des LANUV entnommen und in der Kurzfassung des ASF kurz aufgeführt.</p> <p>Zu Barriere-Effekte:</p> <p>Der Hinweis zu <u>Barriere-Effekten</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Raumnutzungserfassungen sind gemäß Leitfaden NRW (2013) während der Balz-, Brut- und Fütterphasen WEA-empfindlicher Vogelarten durchzuführen. Vogelerfassungen während der Rast- und Zugzeiten sind erforderlich sowie bedeutende Rastgebiete und Zuggebiete im Umfeld der Planungen vorhanden sind. Die Untersuchungsräume werden in dem Leitfaden vorgegeben.</p> <p>Die Erfassungen richteten sich nach dem zu erwartenden und bekannten Artenspektrum des Planungsraumes und seinem weiten Umfeld sowie den entsprechenden Vorgabe des Leitfadens NRW (2013). Der <u>Rotmilan</u> und seine Raumnutzungen wurden während der Kartierungen beach-</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.34</p> <p>Über die mit Schreiben vom 02.12.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.34 des NABU, Kreisgruppe Bonn wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Fortschreibung der Artenschutzprüfung und des Umweltberichtes beachtet.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>lichen Zerschneidung durch Hochspannungsleitungen, die Autobahn A61, die Bahnlinie sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht bereits jetzt starker ökologischer Entwertung unterworfen. Dennoch gilt es neben den für die Anwohner wichtigen Fragen des Immissionsschutzes auch die bestehenden wichtigen naturschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.</p> <p>Zu einigen dieser rechtlichen Fragen nimmt der NABU-Bonn auf der Basis der vorliegenden Informationen daher wie folgt Stellung:</p> <p>Barriere-Effekte</p> <p>Barriere-Effekte können durch Windkraftanlagen entstehen, wenn diese im Bereich wichtiger Vogel-Routen platziert werden. Hierunter fallen nicht nur die saisonalen Zugrouten, sondern auch tägliche Routen beispielsweise zwischen Schlaf-, Brut- und Nahrungsplätzen. Dieser Aspekt verdeutlicht, dass im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht nur der Planbereich separat hinsichtlich seiner Eignung zu betrachten ist, sondern auch im Zusammenhang mit seinem Umfeld. Unter dem Aspekt geminderten Flächenverbrauchs erscheint die Anlage einiger weniger, dafür höherer WEA (max. 150m Bauhöhe) wie in der entsprechenden Variante vorgeschlagen (Abb. 9 der Erläuterung) auf den ersten Blick als die bessere. Eine generelle Aussage dazu ist nicht möglich, weil für unterschiedliche Arten damit unterschiedliche Vor- oder Nachteile verbunden sind. Zumindest würde sich die zu erwartende Barriere-Wirkung für den in der Regel entlang der (Nord-)Ost- / (Süd- West-Achse ausgerichteten starken Vogel-, aber auch Fledermauszug in dieser Region durch eine maximale räumliche Konzentration (auf die nördlichen Planflächen) reduzieren lassen. Insbesondere die Hinweise im vorläufigen artenschutzrechtlichen Gutachten auf erwartbare Beeinträchtigungen bei Fledermausarten sind unbedingt bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Barriere-Wirkung für den Vogelzug und für die lokale Raumnutzung der Standort-Vögel sind umfassendere Prüfungen und Maßnahmen unter folgenden Gesichtspunkten erforderlich:</p> <p>Kollisionsrisiko</p> <p>Das Kollisionsrisiko mit WEA ist bei Zugvögeln entlang ihrer Wanderkorridore besonders groß (umfangreiche Literatur). Deshalb sind Verhaltensweisen windkraftsensibler Arten in Überlegungen zur Errichtung von Windkraftanlagen ein zu beziehen. Dazu gehören u. a. variierende Flughöhen, Wettereinflüsse, Sichtverhältnisse, Tag- oder Nachtzug. Insbesondere bei großen Greifvögeln wie Rotmilanen, die spät die Geschlechtsreife erreichen, kann sich eine nur leicht gesteigerte Mortalität durch Kollisionen mit Windenergieanlagen sehr schädigend auf die Bestände auswirken. Bei Vorkommen solcher Arten im Bereich einer potentiellen Konzentrationsfläche sind äußerst differenzierte Einzelfallbetrachtungen durchzuführen, in denen unter anderem saisonale Zugbahnen, Brut- und Nahrungs-</p>	<p>tet.</p> <p>Kollisionsrisiko:</p> <p>Der Hinweis zum Vogelzugkorridor wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedeutung für den Vogelzug wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die Erfassungsmethodik basiert auf Abstimmungen mit der ULB des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet.</p> <p>Der Kranich gilt als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden.</p> <p>Die Hinweise zu den empfohlenen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Konzentrierung der WEA auf den nördlichen Bereich des Plangebietes begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nisthilfe für Wanderfalken:</p> <p>Falls der <u>Nistkasten</u> in größerer Entfernung als 1.000 m zum Plangebiet angebracht worden ist, ist nachherzeitigen fachlichen Einschätzungen (Leitfaden 2013) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko anzunehmen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p>Für konkrete Vorkommen von Arten und ableitbare Konflikte könnten ggf. <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> erforderlich werden. Auf der Grundlage der derzeitigen Kenntnisse und</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Habitate sowie die lokale und regionale Topographie berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange als „weder für den Bau noch für den Betrieb“ unbedenklich (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 10 / 29.10.2014) unzutreffend ist.</p> <p>NRW ist in besonderer Weise für den Erhaltungszustand der Rotmilan-Population verantwortlich. Um Schädigungen zu vermeiden, darf eine WEA-Konzentrationsfläche nicht gleichzeitig die Qualität eines Nahrungshabitats für den Rotmilan aufweisen. Tatsache ist, dass frische Mahd-Flächen nahrungssuchende Rot- sowie Schwarzmilane auch aus weiter entfernten Bereichen anlocken. Beobachtungen ergaben, dass Milane vor Beginn der direkten Nahrungssuche aus großen Höhen die Mahd-Aktivitäten der Landwirtschaft eines sehr großen Areals explorieren und entsprechende Flächen dann im Tagesverlauf gemeinschaftlich mit Artgenossen „abernten“, Mahdflächen sind somit temporäre Konzentrations-Zonen von Rot- und Schwarzmilanen.</p> <p>Das Gefährdungspotential von WEA gerade in diesem Zusammenhang ist deshalb sehr hoch. Da im Rahmen der ADEBAR-Kartierung für den Brutvogelatlas Deutschland im Zeitraum 2005-2010 wiederholt nahrungssuchende Rotmilane im bzw. direkt angrenzend an das Planungsgebiet festgestellt wurden, sind Szenarien zu entwickeln, die das dargestellte Kollisionsrisiko für die Art ausschließt oder deutlich mindert. Da derzeit erfreulicher Weise eine leichte Zunahme dieser weltweit besonders bedrohten Art im linksrheinischen Raum des Kreises festzustellen ist, ist auch von einer zunehmenden Frequentierung bzw. Zunahme von Beobachtungen im Plangebiet auszugehen. (Gleiches gilt für den Schwarzmilan).</p> <p>Vogelzug</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.02. dargelegt, sind insbesondere beim Vogelzug erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die es stärker als bisher geplant zu berücksichtigen gilt. So ist für den Planungs-Bereich in jedem Frühjahr und Herbst ein sehr starker (auch von den Einwohnern Meckenheims und Rheinbachs regelmäßig beobachteter) Kranichzug kennzeichnend. Innerhalb des Zug-Korridors zwischen dem Ruhrgebiet und Koblenz überqueren zwischen 100.000 und 200.000 Kraniche zweimal jährlich (Wegzug/Rückzug) den Rhein. Im RSK, auf einer Front von Swisttal bis Meckenheim (so auch im WEA-Plan-Bereich), konzentriert sich das Zug-Geschehen der Vogel-massen am Tage und bei Nacht in augenfälliger und weithin hörbarer Weise. Darauf geht das Gutachten bislang leider überhaupt nicht ein.</p> <p>Empfohlene Maßnahmen: Nahrungsflächen minimieren - Zug-Informationen nutzen - gezielte Abschaltungen - konkretisierte Vertragsgestaltung d. h.:</p>	<p>Planungen ist dies für die genannten Arten nicht erforderlich. Erst bei genauer Kenntnis der Anlagenstandorte und Zuwegungen können für die nachgewiesenen Arten Ausgleichsmaßnahmen ermittelt werden. Dies ist anlagenbezogen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erbringen.</p> <p>Falls <u>wertvolle Flächen</u> auf Grund der Planungen entfallen, werden diese an geeigneter Stelle ersetzt.</p> <p>Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind Rücklagen durch den Investor zu hinterlegen. Dies wird im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>> Die Anlage von kurzrasigen und damit potentiell geeigneten Nahrungsflächen für den Rotmilan in der Nähe der Anlagen ist möglichst zu vermeiden.</p> <p>> Bestehende Mahd-Bereiche nach Möglichkeit weiträumig verlagern.</p> <p>> Wenn eine Mahd im Umkreis von 600m zu den Anlagen stattfindet, sind die Windräder für drei Tage abzuschalten.</p> <p>> Der aktuellen Vögel-Zug-Lage entsprechend sind bei allen jetzt geplanten WEA-Bauhöhen entsprechende Abschaltzeiten erforderlich, um das Kollisionsrisiko zu minimieren.</p> <p>> Zug-Vorhersage: Für die Betreiber besteht (wie bereits seit Jahrzehnten für den Luftverkehr) die Möglichkeit und die Pflicht (Tötungsverbot), entsprechend der abrufbaren Daten über die jeweiligen Zug-Aktivitäten und -Richtungen zu reagieren, also abzuschalten.</p> <p>> Entsprechende Auflagen für die WEA-Betreiber sind vertraglich abzusichern.</p> <p>Die Konzentrierung der WEA auf den nördlichen Bereich des Plangebietes, wie in den angepassten Varianten (Abb. 7-9 in den Erläuterungen) dargelegt, wird begrüßt. Da die südlichen Planungsflächen in kritischer Nähe zu den Thermik-Bereichen über dem Wormersdorfer Wald und dem Rheinbacher Stadtwald bzw. der Hangkante der Voreifel liegen, regen wir an, zu prüfen, ob sich die am weitesten südwestlich geplante Anlage weiter nördlich bzw. nord-östlich im Plangebiet positionieren lässt. Die erwähnten thermischen Aufwinde werden bevorzugt von hier brütenden wie auch in großer Zahl durchziehenden Großvogelarten (Milane, Weihen, Wespenbussarde, Kolkrahen, Störche, Kraniche) als energiesparende Aufstiegs- bzw. Flughilfe genutzt. Durch einen größeren Abstand der WEA zu den Hanglagen dürfte das Kollisionsrisiko auch in dieser Hinsicht sinken. Für die in der Voreifel brütenden Schwarzstörche, die zur Nahrungssuche in den Bereich der Swistbach- Aue bzw. Kottenforst fliegen, gut dies in besonderem Maße, speziell für ein langjähriges Brutpaar im Bereich (Tomburg/Hüberath).</p> <p>Die am Nordrand des Plan-Bereichs an einem Hochspannungs-Mast angebrachte <u>Nisthilfe für Wanderfalken</u> sollte verlegt werden. Das Kollisionsrisiko für das Brutpaar bzw. seine Jungvögel wäre zu hoch.</p> <p>Die für einige Fledermausarten vorgeschlagene Anlage von Leitstrukturen zur Vermeidung der Anlagen unterstützen wir mit Nachdruck. Dies dürfte auch helfen, den Durchzug einiger Kleinvogelarten, die typischer Weise eher entlang von Hecken ziehen, umzulenken. Für z.T. in großen Schwärmen durchziehende Offenlandarten (z.B. Finken, Lerchen, Ammern, Stare, Ringeltauben) ist allerdings weiterhin mit einem erhöhten Kollisionsrisiko</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>zu rechnen. Dies gut besonders bei ungünstigen Sichtbedingungen bzw. in der Nacht.</p> <p>Direkter Habitatverlust / Meideverhalten und somit indirekter Habitatverlust</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird der lokale Lebensraum von Arten eingeschränkt oder gänzlich unbrauchbar, sofern die Arten das Areal weiträumig meiden. Der so entstehende Habitatverlust führt nicht unbedingt zu einem direkten Anstieg der Mortalität. Jedoch kann die Fitness der betroffenen Individuen erheblich beeinträchtigt werden, wenn diese dazu gezwungen werden, in andere Habitate auszuweichen. Langfristig kann durch den so entstehenden Stress die Mortalität ganzer Populationen ansteigen, sofern der betroffene Lebensraum für die Art von gewisser Bedeutung war und nicht ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.</p> <p>Für möglicherweise aus der weiteren Region (z.B. Abgrabung Flerzheim mit unregelmäßigem Brutvorkommen der Rohrweihe) kommende, nahrungssuchende bzw. durchziehende Rohr- und Wiesenweihen sollten als <u>Ausgleichsmaßnahme</u> außerhalb des Planungsgebietes umfangreiche zusätzliche offene Brachfläche geschaffen werden, um dadurch einen Lenkungseffekt zu erzielen. Auch für nahrungssuchende Schieiereulen ließen sich so sichernde Lenkungseffekte erzeugen.</p> <p>Für die im Gebiet vorkommenden Wachteln, Rebhühner und Feldlerchen sind neben der im Gutachten erwähnten Bauzeitenbeschränkung weitere funktionelle <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> (Anlage von Grünland, Brachflächen, Lerchenfestern, breiteren Saalfurchenabständen) in ausreichender Entfernung zu den Anlagen vorzunehmen, um die Population in der Region insgesamt zu stärken und die zu erwartenden negativen Effekte der Anlage dadurch zu kompensieren.</p> <p>Generell ist anzumerken, dass das Gutachten an mehreren Stellen die Vermeidung von <u>Grünland- bzw. Brachflächen</u> als Lenkungsmaßnahme zur Reduktion von Kollisionen empfiehlt. Dies erscheint sinnvoll, darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn für diese ökologisch grundsätzlich sehr wertvollen Flächennutzungstypen ein umfassender funktioneller Ausgleich außerhalb des Plangebietes geschaffen wird. Nur so kann der negative Einfluss der Anlage auf die Populationen in der Region tatsächlich reduziert werden.</p> <p>Ebenso weisen wir darauf hin, dass neben den Betriebspflichten und Haftungsfragen auch die zukünftigen Rückbaupflichten mit dem Betreiber bereits im Vorfeld festzulegen sind.</p> <p>Wir hoffen, dass diese Empfehlungen bei der Planung berücksichtigt werden. insbesondere hinsichtlich der noch durchzuführenden Artenschutz- und Umweltprüfung.</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.35 a	Ericsson Services GmbH Hier: Schreiben vom 10.04.2014	vielen Dank für Ihre Anfrage und die Übersendung der Daten zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremetal" und des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117a "Auf dem Höchst". Wir können Ihnen mitteilen, dass die Ericsson Services GmbH derzeit keinen Richtfunk in den angefragten Bereichen betreibt. Unsererseits bestehen somit keine Einschränkungen zu Ihrem Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.35 a und b Über die mit Schreiben vom 10.04.2014 und 09.12.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.35 der Ericsson Services GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.35 b	Ericsson Services GmbH Hier: E-Mail vom 09.12.2014	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf unser Richtfunknetz keine Einwände gegen die o.g. geplanten Baumaßnahmen. Wir haben keine Einwände oder sonstige Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
A 1.36 a	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt, 61.2 Regional- und Bauleitplanung Hier: Schreiben vom 10.03.2014	zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen: <u>Verkehrs- und Fachplanung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die L 113n in Stufe II des aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplans eingestuft ist (s. Anlage Vorhabensdossier). <u>Gewässerschutz</u> Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet Swisttal-Ludendorf/Heimerzheim auf das Plangebiet festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen. <u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen. Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", L_ABo 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen. Zwischengelagerter Bodenaushub ist so zu lagern, dass eine Abschwemmung vermieden wird.	<u>Verkehrs- und Fachplanung</u> Es handelt sich nicht um eine planerisch gesicherte, räumlich konkretisierte Trasse, daher erfolgt keine Berücksichtigung der Trasse im aktuellen Bauleitplanverfahren. <u>Gewässerschutz</u> Derzeit besteht kein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, Zone III würde nicht dazu führen, dass WEA im Plangebiet grundsätzlich unzulässig würden. <u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Eine genaue Eingriffsbilanzierung kann erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen. <u>Grundwassermessstellen</u>	Beschlussempfehlung zu A 1.36 a und b Über die mit Schreiben vom 10.03.2014 und 11.12.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.36 des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt entschieden: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Fortschreibung des Bebauungsplan-Entwurfes, der Artenschutzprüfung und des Umweltberichtes beachtet. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die geplante Wasserschutzzone aufgenommen. Die bestehenden Grundwassermessstellen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><u>Grundwassermessstellen</u></p> <p>Es ist darauf zu achten, dass bestehende Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans sowie bei der Erstellung des zugehörigen Umweltberichtes mögliche schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen, die von Windenergieanlagen verursacht werden können sind Immissionen in Form von Geräuschen (u. a. Infraschall), sowie Schattenwurf/Disco-Effekt.</p> <p>1. Hinsichtlich der Geräuschimmissionen ist sicherzustellen, dass an benachbarter Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 eingehalten werden. Entsprechend ist im weiteren Verfahren eine Prognose erforderlich die eine Emissionskontingentierung mit Festlegung der maximalen Emissionskontingente LE K nach DIN 45691 vorsieht. Für diese Kontingentierung sind Annahmen zu treffen, die in die Prognoserechnung eingehen. Hierunter fällt die Anzahl der im Plangebiet zulässigen Windkraftanlagen und deren Standort sowie deren maximale Höhe und Leistung. Zur Bestimmung dieser Anzahl wird empfohlen den „Gemeinsamen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. VIII2 - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 - 30.55.03.01) vom 11.07.2011 zu Grunde zu legen.</p> <p>2. im- Hinblick auf Immissionen durch -Infraschall wird angeregt dies auf der-Grundlage der aktuellen Erkenntnisse in der v. g. Prognose abzuhandeln.</p> <p>3. In Bezug auf den Schattenwurf ist eine Schattenwurfprognose erforderlich. Hinsichtlich der hierbei zu treffenden Annahmen wird auf die vorherige Empfehlung zur Bestimmung der Anzahl der Windkraftanlagen im Plangebiet (s. Ziffer 1.). Siehe auch Nr. 5.2.1.3 des v. g. Windenergie-Erlasses verwiesen.</p> <p>4. Hinsichtlich des Disco-Effektes wird angeregt, folgende Anforderungen an die Windkraftanlagen zu formulieren:</p>	<p>Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn kann eine Beweissicherung erfolgen. Entsprechende Auflagen auch bzgl. der Abstände zu Gewässern sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Zu1) Der Schutz vor unzulässigen Schallimmissionen wird durch die Berechnung eines immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegels gewährleistet.</p> <p>Zu 2) Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p> <p>Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm)</p> <p>Zu 3) Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf wird ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel festgesetzt.</p> <p>Hinsichtlich des Schattenwurfs wird eine maximale Beschattungsdauer schutzwürdiger Nutzungen von 8 h / Jahr festgesetzt.</p> <p>Zur Vermeidung des Disco-Effektes werden gestalterische Festsetzungen getroffen.</p> <p>Der Hinweis zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Eingriffsbilanzierung kann jedoch erst auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Kompensationsmaßnahmen getroffen.</p> <p>Auf die Pflicht dies im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.36 b	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt, 61.2 Regional- und Bauleitplanung mit Schreiben vom 11.12.2014	<p>Die Intensität möglicher Lichtreflexe und dadurch verursachte Belästigungswirkungen („Diskoeffekt“) sind durch die Verwendung von mittelreflektierenden Farben und matter Glanzgrade der Rotorbeschichtung zu minimieren. Zusätzlich wird angeregt, die optisch bedrängende Wirkung auf die Wohnbebauung zu berücksichtigen und hierzu die Entscheidung des OVG NRW vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05 einzubeziehen. Danach umfasst das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme auch solche Fallkonstellationen.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten sowie Biotopverbundflächen. Für die geplante Konzentrationszonen liegen keine Erkenntnisse über potentiell betroffene, windenergiesensiblen Arten vor. Grundsätzliche Bedenken bestehen daher nicht.</p> <p>Eine separate Kartierung von Vogelarten, die empfindlich auf Windenergieanlagen reagieren, ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden des Landes NRW zu Fragen des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung der Windenergieanlagen in solchen Fällen eine allgemeine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vorsieht. Es wird empfohlen, dies nach dem Schema des Leitfadens umzusetzen.</p> <p>Eine solche allgemeine Artenschutzprüfung trägt auch dazu bei, Verzögerungen bei der weiteren Projektumsetzung zu vermeiden, in dem z. B. auch Aussagen über Fledermausarten aufgenommen werden, die in der Planungshilfe des Kreises nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung (teils in Aktualisierung der Stellungnahme vom 10.03.2014 in der Erstbeteiligung) genommen:</p> <p><u>Verkehrs- und Fachplanung</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die L 113n in Stufe II des aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplans eingestuft ist. Mit Stellungnahme vom 10.03.2014 wurde Ihnen das Vorhabensdossier und Übersichtskarte bereits übermittelt.</p> <p><u>Grundwasser- und Bodenschutz</u></p> <p><u>Bodenschutz</u></p>	<p>bestätigt wird. Demnach ist eine maximale Beschattung von 8 Stunden / Jahr zulässig. Ist dieser Werte erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Dieses ist analagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Zu 4) Der Hinweis zu Lichtreflexen wird zur Kenntnis genommen und es wird eine entsprechende Festsetzung getroffen</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse sind Untersuchungen zur Verträglichkeit der Windenergienutzung durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Als Anlage zur Begründung des B-Plan-Entwurfs wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.</p> <p>Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Die Verträglichkeit der Windenergienutzung richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p><u>Verkehrs- und Fachplanung</u></p> <p>Es handelt sich nicht um eine planerisch gesicherte, räumlich konkretisierte Trasse.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsbilanzierung kann erst auf Grundlage einer genauen Anlagenkonfiguration erfolgen.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung kann als Auflage im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissions-</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>In Ergänzung zur bereits vorzitierten Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass laut Karte der schutzwürdigen Böden NRW es sich in den relevanten Planbereichen überwiegend um Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit handelt - meist Parabraunerden, d. h. Böden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion und mit hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Die Böden im Bereich des Plangebietes sind dementsprechend als sehr schutzwürdig oder besonders schutzwürdig eingestuft. Die mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in den Boden sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit als erheblich zu werten.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen auf den Boden im Zuge der Baumaßnahmen sind zu minimieren (insbesondere Vermeidung von Verdichtung durch Befahren mit Baufahrzeugen). Bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Ausgleichsbedarf gering zu halten. Zur Optimierung wird die Vorgabe einer bodenkundlichen Baubegleitung für die Erschließungs- und Baumaßnahmen sowie für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für sinnvoll erachtet.</p> <p>Es wird angeregt, die vorstehenden Ausführungen im Umweltbericht einzubeziehen.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Die Rechte und Interessen der Erlaubnisnehmer für Grundwasserentnahmen für Trinkwasser und für landwirtschaftliche Beregnung im durch die Windanlagen beeinflussten Bereich - müssen jederzeit berücksichtigt werden und gewährleistet sein.</p> <p>Besonders für die Entnahmen der Trinkwasserwerke (Swisttal-Ludendorf und Heimerzheim) sind Regelungen zum Schutz, zur Überwachung oder ggfs. zur Entschädigung zu treffen.</p> <p>Die in den Gebieten anzutreffenden Grundwassermessstellen dürfen nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit auch mit geländetüchtigem Wagen müssen weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>Die Interessen des Erftverbandes sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Unter Bezug der bereits erwähnten Stellungnahme in der Erstbeteiligung, zeigen die vorliegenden Verfahrensunterlagen, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Aspekte beachtet und betrachtet wurden.</p> <p>1. Schallimmissionen</p> <p>Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass bei allen untersuchten Anlagenkonfigurationen</p>	<p>schutzgesetz festgesetzt werden.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn kann eine Beweissicherung erfolgen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sicherheitszuschlag (oberer Vertrauensbereich) wird bei der Schallberechnung berücksichtigt, ebenso werden eventuelle Vorbelastungen durch die Grafschafter Krautfabrik im Zuge der Entwurfs-Erarbeitung berücksichtigt..</p> <p>Zu 2) Die Hinweise zum Schattenwurf werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3) Die Hinweise zur optisch bedrängenden Wirkung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></p> <p>Diese Vorkommen und Hinweise der ULB wurden in Kap. 5.2. beschrieben.</p> <p>Kiebitz und Baumfalke wurden während der aktuellen Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung der beiden Arten wurde ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zu Vermeidungs- und verminderungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen, eine abschließende Festlegung der zu treffenden Maßnahmen kann jedoch erst im Zuge des anlagenspezifischen Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz getroffen werden..</p> <p>Die Verbindlichkeit zum Gondelmonitoring kann auch erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>mit maximaler Auslastung die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht eingehalten werden. Dies gilt sowohl für Siedlungsbereiche in Meckenheim als auch für die Wohnnutzungen an der Baumschule Fischer und der Versuchsanstalt Klein-Altendorf.</p> <p>Bei der Betrachtung der angepassten Anlagenkonfiguration wird lediglich bei der Anlagenhöhe von 125 m eine Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit prognostiziert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Schallimmissionsprognose im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis zu führen ist, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung) der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält.</p> <p>Bei den Sicherheitszuschlägen werden ca. 2,5 dB(A) auf die Schalleistungspegel der Windkraftanlagen aufaddiert.</p> <p>Zudem sind eventuelle Vorbelastungen (z. B. Fa. Grafschafter Krautfabrik) zu berücksichtigen.</p> <p>2. Schattenwurf</p> <p>Bei allen untersuchten maximalen Anlagenkonfigurationen wurden Überschreitungen der 30 Stunden/Jahr-Grenze festgestellt. Dies betrifft sowohl den Siedlungsbereich von Meckenheim als auch die Wohnhäuser an der Baumschule Fischer und an der Versuchsanstalt Klein-Altendorf.</p> <p>Ferner kommt die Untersuchung des Schattenwurfs zu dem Ergebnis, dass zwei Anlagenkonfigurationen am Campus Klein-Altendorf zu Verfälschungen der wissenschaftlichen Arbeiten führen. Nur bei einer Anlagenkonfiguration (Anlagenhöhe 150 m) ist die Vermeidung bedingt gewährleistet.</p> <p>Bei der Betrachtung der angepassten Anlagenkonfiguration werden weiterhin Überschreitungen der 30 Stunden/Jahr-Grenze prognostiziert. Diese fallen jedoch geringer aus.</p> <p>Die Obergrenze für die Beschattung der Versuchsfelder wird in keiner Planungsvariante überschritten.</p> <p>3. Optisch bedrängende Wirkung</p> <p>Zu der bereits im Vorverfahren vorgebrachten Anregung, die optisch bedrängende Wirkung auf die Wohnbebauung zu berücksichtigen, liegt das Fazit vor, diesen Themenkomplex im weiteren bauplanungsrechtlichen Verfahren abzuarbeiten.</p>	<p>Die Hinweise zu Abschaltzeiten und CEF-Maßnahmen vor Inbetriebnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>4. Fazit</p> <p>Die auf den vorgelegten Unterlagen fußenden Gutachten standen nicht zur Verfügung. Von daher muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die vorliegenden Aussagen sich nur auf den Erläuterungsbericht beziehen.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></p> <p>Der Planungsträger wurde in einem Gesprächstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde am 26.03.2014 bereits auf das Vorkommen des Baumfalke und ein mögliches Vorkommen des Kiebitzes im Umfeld des Vorhabens hingewiesen. Beide Arten sind unter Kap. 5.4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als WEA-empfindliche Art benannt. In der weiteren Auseinandersetzung werden sie jedoch nicht weiter behandelt. Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Die in Kapitel 6.1 und Kap. 8 ausgearbeiteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Einschätzung und daher verbindlich in geeigneter Art und Weise im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen zur Betroffenheit der verschiedenen Fledermausarten, vor allem des Großen und Kleinen Abendseglers sind nicht nachvollziehbar (Kap. 6.1, S. 33ff). Zunächst wird das mögliche Kollisionsrisiko bzw. das verbreitete und häufige Vorkommen der Arten dargestellt. Zur Überwindung des Kollisionsrisikos wird ein Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten „empfohlen“. In der Bewertung führt dies zur Feststellung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.</p> <p>Zum Erreichen der Unberührtheit artenschutzrechtlicher Tatbestände sind die Abschaltzeiten der Windenergieanlagen während der verschiedenen Aktivitätszeiten der Arten (Zugzeiten, Wochenstuben, etc.) in geeigneter Art und Weise im Bauleitplanverfahren verbindlich festzusetzen.</p> <p>Ferner müssen die CEF-Maßnahmen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen funktionsfähig sein. Daher ist der Aufbau neuer Leitstrukturen für die Zwergfledermaus vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu gewährleisten.</p> <p>Unklar ist, was mit der Formulierung „...vorsorglich Abschaltungen der WEA mit Betriebsbeginn ...“ unter Kapitel 8 „Abschaltung der Rotordrehung“ (S. 49) gemeint ist. Zur Vermeidung des Erreichens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, müssen die Abschaltzeit entsprechend des „worst-case-Szenarios“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages alle möglichen Flugzeiten betroffener Arten berücksichtigen und verbindlich festgesetzt werden. Nach dem zweijährigen Gondelmonitoring sind diese Zeiten dann den Gegebenheiten vor Ort anpassbar.</p>	<p>Das Wort kann gestrichen werden. Es ist im Sinne von „vorsorgend“ gemeint. Da die Aktivitäten der Fledermäuse in den relevanten Höhen der Rotorblätter nicht bekannt sind, sind für den derzeit anzunehmenden „worst-case“</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Neben der Erfassung von Arten auf Höhe der Gondel sollten auch die Arten auf Höhe der Rotorblätterspitzen erfolgen (am Mast). Ergänzend sind in der artenschutzrechtlichen Erprobungsphase der Windenergieanlagen das Umfeld regelmäßig nach Schlagopfern abzusuchen und in die Betrachtung bzw. Auswertung der Detektordaten und Definition der Abschaltzeiten mit einzubeziehen.</p> <p>Insgesamt erscheint auf Grundlage der vorliegenden Ausarbeitung der Bau höherer Anlagen geringere Auswirkungen auf die vorkommenden Arten zu entfalten als niedrige.</p> <p>Bis Satzungsbeschluss des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist noch eine Bewertung des geplanten Eingriffs vorzunehmen und die hierfür vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen darzulegen.</p>	<p>gemäß Leitfaden NRW Abschaltzeiten geplant.</p> <p>Das Anbringen sowie die regelmäßige Wartung von Batcordern am Mast einer WEA erfordert einen Industriekletterer und sind sehr kostenintensiv.</p> <p>Die Schlagopfersuche wird gemäß Leitfaden NRW derzeit auf Grund methodischer Schwierigkeiten (u.a. „Eichung“ der Suchenden) als ungeeignet eingestuft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Eingriffsbilanzierung kann erst auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Kompensationsmaßnahmen getroffen.</p>	
A 1.37 a	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf Referat K 4-TÖB (ehemals Wehrbereichsverwaltung West)</p> <p>Hier: Schreiben vom 12.02.2014</p>	<p>In Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ soll die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen einer Windkraftkonzentrationszone mit Anlagenhöhen zwischen 100 und 150m über Grund ermöglicht werden. Durch den Bebauungsplan soll im Sinne einer Angebotsplanung verbindlich Baurecht geschaffen werden.</p> <p>Von dieser Planung sind die §§ 14.1 (Luftfahrthindernis) und 18a (Anlagenschutzbereich) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen.</p> <p>Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung.</p> <p>Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden Angaben können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz getroffen werden.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan entsteht kein verbindliches Baurecht.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.37 a und b</p> <p>Über die mit Schreiben vom 12.02.2014 und 02.12.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.37 der Bezirksregierung Düsseldorf, BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf Referat K 4-TÖB wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden Angaben für eine flugsicherungstechnische Bewertung können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzge-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.37 b	Bezirksregierung Düsseldorf Hier: Schreiben vom 02.12.2014	<p>Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen und bedarf ebenfalls meiner Zustimmung gem. §18a LuftVG.</p> <p>Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist jedoch aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden genauen Angaben (Standortkoordinaten WGS 84 in Grad, Minuten, Sekunden, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zu jeder einzelnen Anlage zurzeit nicht möglich.</p> <p>Jede einzelne Anlage bedarf der luftrechtlichen Prüfung und Zustimmung gem. § 14.1 und §18a LuftVG. Zu dieser Prüfung sind die oben erwähnten Detailangaben zwingend erforderlich.</p> <p>Sofern Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG im BlmSchG-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).</p> <p>Zur Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen somit aus luftrechtlicher Sicht grundsätzliche Bedenken. Diese könne erst mit der oben erwähnten detaillierten Einzelfallprüfung ausgeräumt werden.</p> <p>Ein verbindliches Baurecht darf durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht entstehen.</p> <p>Mit Schreiben vom 12.02.2014 hatte ich Ihnen bereits meine Bedenken bzgl. der Schaffung des Baurechtes für die geplanten Windkraftanlagen mitgeteilt. Eine Berücksichtigung der luftrechtlichen Belange in Ihrer jetzt vorgelegten Planung kann von hier nicht festgestellt werden.</p> <p>Ich weise daher nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet von den §§ 14 und 18a Luftverkehrsgesetz betroffen sind und meiner besonderen Zustimmung zum Bauvorhaben bedürfen. Bei der Beurteilung, ob eine luftrechtliche Zustimmung erteilt werden kann, handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung mit der Angabe von exakten Standortkoordinaten, Höhen, Anlagentypen usw. Da diese Angaben hier nach wie vor nicht vorgelegt worden sind, ist eine luftrechtliche Prüfung der einzelnen geplanten Standorte nach wie vor nicht möglich.</p> <p>Sofern im späteren Verfahren festgestellt werden sollte, dass luftrechtliche Belange gem. §§ 14 und / oder 18a LuftVG dem Vorhaben entgegenstehen kann von hier die luftrechtliche Zustimmung verweigert werden (materielles Bauverbot).</p> <p>Zur Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen somit aus luftrechtlicher Sicht nach wie vor grundsätzliche Bedenken. Diese könne erst mit der oben erwähnten detail-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Festsetzungen bilden die Grundlage für die Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß Bundesimmissionschutzgesetz. Die in der Stellungnahme genannten Angaben liegen erst mit Einreichung eines BlmSch-Antrages durch den Investor vor.</p>	<p>setz getroffen werden.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		lierten Einzelfallprüfung ausgeräumt werden. Ein verbindliches Baurecht darf daher durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht entstehen. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 12.02.2014, die ich nochmals an Anlage beigefügt habe.		
A 1.38	Universität zu Köln, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Geologie und Mineralogie Hier: Schreiben vom 05.05.2015	In Ihrem oben genannten Schreiben informieren Sie uns über die Planungsarbeiten im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen „Bremetal“ und bitten um eine Stellungnahme im Hinblick auf die von uns auf dem Gelände der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt der Uni Bonn Klein Altendorf betriebenen seismischen Messstelle. Die Messstation Klein Altendorf mit der offiziellen Stationsbezeichnung BA10 ist Teil des von uns erstellten und betriebenen SeFoNiB Netzwerkes (Seismisches Forschungsnetz Niederrheinische Bucht). Dabei handelt es sich um sogenannte strong motion Stationen, die mit beschleunigungsproportionalen Seismometern ausgestattet sind. Aufgabe des Netzwerkes ist es im Falle von stärkeren Erdbeben (Magnitude 3 und mehr) unverzerrte Aufzeichnungen der Bodenbeschleunigung zu liefern. Solche Messungen sind für das Erdbebeningenieurwesen und die Daseinsvorsorge von großer Bedeutung. Im Vergleich zu sg. mikroseismischen Stationen, die auf große Empfindlichkeit und die Detektion möglichst kleiner Erdbeben ausgerichtet sind, sind strong motion Stationen eher unempfindlich. In Anbetracht der Entfernungen von 1.8 bis 2.8 km zu den geplanten Windanlagen und des bereits bestehenden Bodenunruhepegels durch die nahe gelegene Autobahn sehe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine wesentliche Beeinträchtigung der von uns in Klein Altendorf durchgeführten seismischen Messungen durch die Errichtung der Windkraftanlagen. Da das Planungsgebiet in der Erdbebenzone 1 (DIN 4149) liegt gehe ich davon aus, dass die Erdbebensicherheit der Anlagen entsprechend nachgewiesen wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan erfolgt ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 1.	Beschlussempfehlung zu A 1.38 Über die mit Schreiben vom 05.05.2015 eingegangene Stellungnahme A 1.38 der Universität zu Köln, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Geologie und Mineralogie wird wie folgt entschieden: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan erfolgt ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 1.
A 1.39	Wasser- und Bodenverband Morenhoven Hier: Schreiben vom	der Wasser- und Bodenverband Morenhoven hat in der Gemarkung Flerzheim, Flur 7 und Flur 8 keine Grundstücke mit Dränleitungen. Daher ist der WBV Morenhoven an dem Verfahren nicht beteiligt.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.39 Über die mit Schreiben vom 20.01.2014 eingegangene Stellung-

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	20.01.2104			nahme A 1.39 des Wasser- und Bodenverbandes Morenhoven ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.40	Max-Planck-Institut für Radioastronomie Hier: Schreiben vom 22.01.2014	Die Streckendämpfung zwischen dem Gebiet und dem Radioteleskop Effelsberg beträgt ca. 145 dB bei 610 MHz und liegt damit um ca. 10 dB über dem notwendigen Mindestwert (bei Nabenhöhe 140 m). Auch bei Errichtung von 10 WKA ist daher noch keine signifikante Erhöhung des industriellen Störpegels am Radioteleskop durch den Betrieb dieser WKA zu erwarten. Wir haben deswegen keine Einwände gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.40 Über die mit Schreiben vom 22.01.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.40 des Max-Planck-Institutes für Radioastronomie ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.41	Wahnbachtalsperrenverband Hier: Schreiben vom 28.01.2014	nach Prüfung Ihrer o.a. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass keine vorhandenen und geplanten Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes betroffen sind. Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnbachtalsperrenverband kein Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.41 Über die mit Schreiben vom 28.01.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.41 des Wahnbachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.42 a	PLEdoc für OpenGrid Europe GmbH Hier: Schreiben vom 24.01.2014	in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.42a, b und c Über die mit Schreiben vom 24.01.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.42 der PLEdoc ist keine Beschlussfassung erforderlich .

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.42 b	PLEdoc Hier: Schreiben vom 24.01.2014	<p>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p> <p>im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <p>- Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR) ist an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange. Die Anlagen der RMR werden beachtet.	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.42 c	PLEdoc für Kokereigasnetz – E.ON Ruhrgas Hier: Schreiben vom 24.01.2014	<p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Nach unseren Unterlagen betrifft Ihre Mitteilung im Nahbereich eine von der Open Grid Europe GmbH lediglich betriebstechnisch überwachte Leitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p> <p>im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.		
A 1.45	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft (Landesbetrieb Wald und Holz) Hier: Schreiben vom 29.01.2014	gegen die geplanten Änderungen bei der Neuaufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, da Waldflächen nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.45 Über die mit Schreiben vom 29.01.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.45 des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft (Landesbetrieb Wald und Holz) ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.46	Bezirksregierung Köln, Dez. 54 – Obere Wasserbehörde Hier: Schreiben vom 31.01.2014	ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.46 Über die mit Schreiben vom 31.01.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.46 der Bezirksregierung Köln, Dez. 54 – Obere Wasserbehörde ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.47	RSAG Rhein-Sieg-Abfall Hier: Schreiben vom 30.01.2014	Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Neuaufstellung des Bebauungsplans in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht beeinflussen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.47 Über die mit Schreiben vom 30.01.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.47 der RSAG Rhein-Sieg-Abfall AöR ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.48	Bezirksregierung Köln, Dez. 33 – ländliche Entwicklung Hier: Schreiben vom	gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 1.48 Über die mit Schreiben vom 28.01.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.49 der Bezirksregierung

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	28.01.2014			Köln, Dez. 33 – ländliche Entwicklung ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.49	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung Hier: Schreiben vom 05.02.2014	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 -1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich.</p> <p>Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung-gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.isD</p>	Die angegebenen Flächen mit konkretem Kampfmittelverdacht kommen aufgrund anderer Restriktionen (u.a. Abstand zu Verkehrswegen und Hochspannungsfreileitungen) nicht als WEA-Standorte in Frage. Eine Kampfmitteluntersuchung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.49</p> <p>Über die mit Schreiben vom 05.02.2014 eingegangenen Stellungnahmen A 1.49 der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung wird wie folgt entschieden:</p> <p>Es wird ein Hinweis auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
A 1.50	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie Hier: Schreiben vom 06.02.2014	<p>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich im nordöstlichen Teil über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nabor“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Chemische Fabrik Kalk GmbH, Olpenerstr. 9 -13 in 51103 Köln.</p> <p>Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist kein Abbau von Mineralien im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert. Daher ist dort mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Jedoch ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Aspekt Grundwasserspiegel und die sich daraus zu ergebenden Bedingungen für die Gründungsmaßnahmen sind auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz abzustimmen.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.50</p> <p>Über die mit Schreiben vom 06.02.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.50 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Aspekt Grundwasserspiegel und die sich daraus zu ergebenden Bedingungen für die Gründungsmaßnahmen sind</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Daher sollte bei den Planungen bereits folgendes Berücksichtigung finden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stütgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Ertverband um Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Chemische Fabrik Kalk GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Abschließend möchte ich noch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Ihrem Anschreiben entnehme ich, dass eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg, Bergamt Düren stattgefunden hat. Ich bitte künftig von einer Beteiligung der Außenstelle Düren abzusehen, da seit dem 01.01.2008 Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Bergbehörde als TOB (hier: Bauleitplanung) nur noch unter der oben angegebenen Adresse in Dortmund erarbeitet werden.</p>		<p>auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz abzustimmen.</p>
A 1.51	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Hier: Schreiben vom 11.02.2014	<p>die Deutsche Bahn, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, sofern folgender Hinweis beachtet wird:</p> <p>Es darf bei den späteren Baumaßnahmen und den versiegelten Flächen, welche aus den Bebauungen entstehen, kein Oberflächenwasser in die ggf. vorhandenen Bahnseitengräben eingeleitet werden.</p> <p>Das Thema „Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen“ ist in</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der überbaubaren Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Zu der genannten Höchstspannungsfreileitung wird ein Mindestabstand in Größe des einfachen Rotordurchmessers eingehalten.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz geprüft.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.51</p> <p>Über die mit Schreiben vom 11.02.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.51 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Festsetzungen der Son-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>den geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341-3-4) normativ geregelt.</p> <p>Die Norm sagt dazu aus:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p> <p>Aus dem Bereich Bauaufsicht ist nach unserer Kenntnis die in Deutschland aktuellste greifbare Quelle der Gemeinsame Runderlass (Windenergie-Erlass) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. VIII2 - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. X A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. III B 4 - 30.55.03.01) „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlaß)“ vom 11.07.2011. Dieser Erlass beinhaltet die gleichen Abstandsregelungen wie die Norm VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341-3-4) und regelt auch, dass Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind.</p> <p>Bei baulichen Veränderungen im Grenzbereich von Bahnliegenschaften bitten wir (in Form von aussagekräftigen Bauantragsunterlagen) um weitere Einbindung in das Verfahren.</p>		<p>dergebietsflächen wird ein Mindestabstand von 70 m (= 1-facher Rotordurchmesser) zu den Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
A 1.52	RWE Regionalservice, Regionalzentrum Westliches Rheinland	<p>wir danken Ihnen für die Mitteilung über die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Errichtung von Wind-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.52</p> <p>Über die mit Schreiben vom 14.02.2014 eingegangene Stellung-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Hier: Schreiben vom 14.02.2014	energieanlagen. Vorsorglich möchten wir aber darauf hinweisen, dass wir im Planungsbereich mit unseren vorhandenen Anlagen betroffen sind. Anlagen befinden sich größtenteils in den öffentlichen Wege bzw. Straßenflächen. Entsprechende Planunterlagen habe ich als Anlage beigefügt. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.		nahme A 1.52 des RWE Regionalservice, Regionalzentrum Westliches Rheinland ist keine Beschlussfassung erforderlich .
A 1.53	RWE Power Liegenschaften und Umsiedlung Hier: Schreiben vom 11.02.2014	nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5306 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet vorkommenden Böden weisen eine ausreichende Tragfähigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen mit herkömmlichen Gründungsverfahren auf.	Beschlussempfehlung zu A 1.53 Über die mit Schreiben vom 11.02.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.53 der RWE Power Liegenschaften und Umsiedlung. wird wie folgt entschieden: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Bereiche mit humosen Böden im Bebauungsplan zu kennzeichnen wird nicht gefolgt, da die im Plangebiet vorkommenden Böden eine ausreichende Tragfähigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen mit herkömmlichen Gründungsverfahren aufweisen. Anlagenbezogene Standsicherheitsnachweise sind Bestandteil des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens
A 1.54	Rheinischer Landwirtschaftsverband / Kreisbauernschaft Hier: Schreiben vom 17.02.2014	wir schließen uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 10.02.2014 an. Insbesondere die Sonderkulturbetriebe befürchten, dass die geplanten Windenergieanlagen das Kleinklima nachhaltig negativ verändern können. Dadurch können die betroffenen Betriebe erhebliche Nachteile erleiden. Die Sonderkulturbetriebe im Planbereich - Obstbau und Baumschulen - haben in den	Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Der Beitrag zur CO2-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas.	Beschlussempfehlung zu A 1.54 Über die mit Schreiben vom 17.02.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.54 des Rheinischen Landwirtschaftsverbands / Kreisbauernschaft . wird wie folgt entschieden:

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>letzten Jahren erheblich in Form von Hagelnetzen, Frostschutzberegnung und neue Kulturen investiert. Wir sehen die Gefahr, dass diese Investitionen nachträglich entwertet werden.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches u.a. durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird höher gewichtet als der Schutz der Landwirtschaft vor eventuellen Veränderungen des Mikroklimas.</p>
A 1.55	<p>Naturschutzverein Rheinbach-Voreifel e.V. Hier: Schreiben vom 20.02.2014</p>	<p>im Rahmen unserer fachlichen Zuständigkeit möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Wie unterstützen weiterhin die bisherige - wie wir verstehen, unverändert bleibende - Festlegung der Flächen zum Bau von Windenergieanlagen im B-Plan Nr. 65.</p> <p>Was die nunmehr von 50 m auf 100-150 m gesteigerte, maximal zulässige Höhe der Anlagen betrifft, sind neben - außerhalb unserer engeren Zuständigkeit - landschaftspflegerischen Gesichtspunkten weitere Vogelarten - insbesondere Kraniche - betroffen, zu deren Schutz beim Durchzug Abschaltzeiten zu prüfen sind.</p> <p>Ins Einzelne gehende Informationen zur Betroffenheit von Kranichen und anderen Vogelarten konnten leider in der vorgegebenen Frist noch nicht abschließend gesammelt und verarbeitet werden.</p> <p>Wir bemühen uns weiterhin um relevante Informationen und möchten Sie bitten, entsprechende Hinweise zur Planung, soweit möglich, auch nach der heute ablaufenden Frist (Meckenheim, Rheinbach bereits 17.2.14) entgegenzunehmen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.56</p> <p>Über die mit Schreiben vom 20.02.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.55 des Naturschutzvereins Rheinbach-Voreifel e.V. wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 1.56	BUND Rhein-Sieg-Kreis Hier: Schreiben vom 20.02.2014	<p>in den Verfahren trägt der BUND NRW die folgenden Anregungen und Bedenken vor:</p> <p>Wir begrüßen, dass beide Kommunen eine gemeinsame Planung entwickelt haben.</p> <p>Wir regen an, für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis eine abgestimmte, gemeinsame Planung für die Windkraftnutzung zu entwickeln, um eine ausreichende gesamtplanerische Steuerung zu erzielen. Ein Antrag aller Kommunen des Kreises unter dem Dach des Rhein-Sieg-Kreises auf Regionalplanänderung zur Ausweisung vom Windkraft-Vorranggebieten wäre anzustreben.</p> <p>Planungsrelevante Arten sind im Gebiet insbesondere die Grauammer, Feldlerche, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Turmfalke, die beiden Milanarten, Kranich (als Zugvogel) und die Wildkatze (entlang der Gewässerkorridore). Inwieweit der Schwarzstorch das FFH-Gebiet Kottenforst verlässt und die Bäche im Umfeld des Eingriffsgebietes nutzt, wäre ebenfalls zu klären.</p> <p>Wir regen an, die betroffenen Arten in einem ausreichend großen Untersuchungsgebiet zu erfassen, da die Reviere z. B. der Greifvögel und Schreitvögel deutlich über das Eingriffsgebiet hinausgehen und trotzdem wichtige Flugstrecken regelmäßig, auch täglich, das Eingriffsgebiet durchschneiden könnten. Die Flugbewegungen zwischen den großen Schutzgebieten Kottenforst und den Laubwäldern südlich von Rheinbach und entlang der Biotopverbundkorridore des LANUV entlang der Fließgewässer sind unbedingt mit zu erfassen.</p> <p>Ebenso sollte speziell erfasst werden, welche Rolle die Autobahn A 61 als Nahrungshabitat (Kollisionsopfer unter den Tieren) spielt. Die vorgegebenen Mindestabstandsregelungen von Windkraftanlagen zu Horsten und essentiellen Nahrungslebensräumen sind eine weitere Hilfestellung, um einen Untersuchungsraum abgrenzen zu können. Bei FFH-Gebieten beginnt die Abstandregelungen an der FFH-Gebietsgrenze, nicht am konkreten Horst, wenn die Art Schutzgegenstand des FFH-Gebietes ist. Es sind nämlich die Entwicklungsgebote zu beachten; das gesamte FFH-Gebiet muss der Art dauerhaft zur Verfügung stehen, es darf daher in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wegen der möglichen Betroffenheit einiger Vogelarten und ggf. Fledermausarten der Schutzsubstanz der beiden FFH-Gebiete (bzw. auch Vogelschutzgebiete) ist eine darauf abgestellt FFH-Prüfung erforderlich.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Standards zur Erfassung aus den Vorgaben des Landes NRW eingehalten werden.</p> <p>Für die weitere Planung weisen wir zudem explizit auf den Runderlass des MKULNV vom 02.07.2013 zur Einführung des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse sind Untersuchungen zur Verträglichkeit der Windenergienutzung durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Als Anlage zur Begründung des B-Plan-Entwurfs wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.</p> <p>Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Die Verträglichkeit der Windenergienutzung richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung wird aufgrund der großen Abstände zu NATURA 2000-Gebieten für nicht erforderlich betrachtet.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.56</p> <p>Über die mit Schreiben vom 20.02.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.56 des BUND Rhein-Sieg-Kreis wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Anlage zur Begründung des B-Plan-Entwurfs wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung wird aufgrund der großen Abstände zu NATURA 2000-Gebieten für nicht erforderlich betrachtet.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW hin.</p> <p>Zur Wildkatze gibt die Veröffentlichung von Frau Nina Klar (2009) "Wildkatzenwegeplan für Nordrhein-Westfalen" eine gute erste Einordnung.</p> <p>Die Informationen aus den betroffenen LANUV-Verbundkorridoren sollten ebenfalls mit ausgewertet werden.</p>		
A 1.57	<p>Stadt Meckenheim</p> <p>Hier: Schreiben vom 19.02.2014</p>	<p>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.01.2014 teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Meckenheim gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ keine Einwendungen geltend gemacht werden. Die Städte Meckenheim und Rheinbach verfolgen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit an ihrer Stadtgrenze das Ziel einer gemeinsamen Konzentration von Windkraftanlagen. Durch die enge Abstimmung und Synchronisierung der beiden Bauleitplanverfahren sollen auch negative Auswirkungen auf die jeweils benachbarte Kommune vermieden werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen einer abgestimmten Bebauungsplanung wird dem Gebot der interkommunalen Rücksichtnahme Rechnung getragen.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.57</p> <p>Über die mit Schreiben vom 19.02.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.57 der Stadt Meckenheim wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen einer abgestimmten Bebauungsplanung wird dem Gebot der interkommunalen Rücksichtnahme Rechnung getragen.</p>
A 1.58	<p>Airdata AG</p> <p>Hier: Schreiben vom 09.04.2014</p>	<p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.04.2014 und möchten Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen.</p> <p>In dem angegebenen Bereich werden keine Richtfunkstrecken von uns betrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 1.58</p> <p>Über die mit Schreiben vom 09.04.2014 eingegangene Stellungnahme A 1.58 der Airdata AG ist keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 2.1	Einwender 1 xx, Ibbenbüren Hier: Schreiben vom 07.11.2014	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf die zur Zeit durchgeführte Auslegung möchten wir uns wie folgt äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die geplanten Windenergieanlagen sollten unbedingt als Bürgerwindanlagen realisiert werden. Es wird hierbei auf den aktuellen NRW-Windenergieerlass vom 11.07.2011 Kapitel 1.4 Bürgerwindparks verwiesen. <p>Zusätzlich sei auf die Dokumentation Nr. 120 des DSIGB - dortige Fälle 8 und 11 - verwiesen.</p> <p>Ein Bürgerwindprojekt wird die Akzeptanz erhöhen, da die Bürger und die Anwohner sich direkt an dem Projekt beteiligen können und das Projekt somit in der Region verzahnt wird. Die ortsnahe Stromerzeugung und Stromabnahme kann gefördert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Richtfunktrassen: In dem Plangebiet gibt es etliche Richtfunktrassen. Es wird suggeriert, dass diese Richtfunktrassen die Planung einschränken. Hierzu merken wir folgendes an: <ol style="list-style-type: none"> Es gibt technische Lösungen, die Richtfunktrassen aufrechtzuerhalten (siehe Anlage). Zum juristischen Standpunkt sei auf ein Urteil des VG Minden verwiesen: „Das VG Minden hat sich intensiv mit der Beeinträchtigung von Mobilfunkeinrichtungen auseinandergesetzt [VG Minden 11 L 120/09]. Dabei hat es wie das OVG Koblenz (s.o.) festgestellt, dass auch die Abschattung von Mobilfunkwellen keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG ist. Sowohl die Baugenehmigung als auch die Genehmigung nach dem TKG stellen nur eine Erlaubnis zum Betrieb der Mobilfunkstation dar, sie vermitteln aber keinen Schutzanspruch auf einen dauerhaft ungestörten Betrieb der Station. Ob es sich bei der Beeinträchtigung des Mobilfunks um einen öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 BauGB allgemein oder speziell im Sinne der Nr. 8 handelt, wird offen gelassen, allerdings wird letzteres in Frage gestellt, da nach der Gesetzesbegründung § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nur Funkstellen von besonderer Wichtigkeit, deren Beeinträchtigung mit einer Gefahr verbunden sein kann, betreffen soll [OVG Münster 8 A 613/08]. Auch die Angabe des Windenergie-Erlasses, dass kein Teil einer WEA eine Richtfunkstrecke durchbrechen darf, führt nicht zwingend zur Unzulässigkeit einer derart positionierten WEA. Nach dem OVG Münster werden keine Rechte, sondern lediglich Interessen des Mobilfunkbetreibers berührt [OVG Münster 7 B 1591/98]. Nach alledem hält das VG Minden es im Rahmen des Rücksichtnahmegebots für zumutbar, dass der Mobilfunkbetreiber auch kostenträchtige Anpassungsmaßnahmen vornehmen 	<p>Bürgerwindpark:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Betriebsform ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Art und Weise des Betriebs der Anlagen in Form eines potenziellen Betreibers kann aus Rechtsgründen nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, da die Betreiberform nicht den, dem § 9 Abs. 1 BauGB zugrunde liegenden bodenrechtlichen / städtebaulichen Bezug hat.</p> <p>Richtfunktrassen (zu 1 u. 2):</p> <p>Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.1:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 07.11.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.1. wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Art und Weise des Betriebs der Anlagen in Form eines potenziellen Betreibers kann aus Rechtsgründen nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>muss, um die von der WEA durchbrochenen Richtfunkstrecken auf anderem Weg wiederherzustellen, da eine Standortverschiebung der WEA auf dem Grundstück nicht möglich ist, ohne anderweitige Konflikte auszulösen [VG Minden 11 L 120/09].“)</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne unter der Nummer 02226 xxxxxx oder 0178 xxxxxx zur Verfügung.</p> <p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DSIGB Dokumentation Nr 120: Windenergieanlagen: Strategien zur kommunalen Steuerung und Wertschöpfung – Beispiele für die Kommunale Praxis. - Information über „Passive Repeater“ 		
A 2.2	<p>Einwender 2 xx, Rheinbach</p> <p>Hier: Schreiben vom 26.11.2014</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan bringen wir folgende Bedenken ein:</p> <p>Sowohl im Spätherbst (November bis Anfang Dezember) wie im zeitigen Frühjahr (Ende Februar bis März) ziehen mehrere Tausend Kraniche über die Stadt Rheinbach. Dieser Zug ist auch in den Abendstunden bis 22 Uhr direkt über der Stadt zu beobachten - allein viermal innerhalb der letzten drei Wochen. Wir gehen davon aus, dass auch Schwärme regelmäßig über die Flur zwischen Rheinbach und Meckenheim ziehen. Gerade nach Einbruch der Dunkelheit liegen die Flughöhen unserer Schätzung nach bisweilen unter 150 Meter. Vermutlich suchen die Tiere dann bereits nach einem Rastplatz für die Nacht. Wir sehen daher in einem Windpark mit entsprechender Rotorhöhe eine erhebliche Gefahr (Kollision bzw. Wirbelschleppen), da der Vogelzug besonders im Herbst regelmäßig auch bei Nebel und schlechter Sicht stattfindet. Der Kranich ist nach Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art. Wir fordern daher eine eingehende Untersuchung des Sachverhaltes.</p> <p>Wir senden einen Abdruck dieses Schreibens an die Untere Landschaftsbehörde.</p>	<p>Die Einstufung und Auswahl bedeutender Rastgebiete erfolgt durch die Vogelschutzwarte in NRW mit Sitz im LANUV. Der Leitfaden für NRW (LANUV & MKULNV 2013) stellt die bedeutsamen Gebiete dar und verweist auf weitere Quellen. Danach gibt es im Umfeld der Planungen keine bedeutenden Gebiete für Rast- und Zugvogelarten.</p> <p>Dies wurde in der Kurzfassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kurz aufgeführt.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet. Der Kranich gilt als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden. Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht für den Kranichzug kein artenschutzrechtlicher Konflikt.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.2:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 26.11.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.2. wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht für den Kranichzug kein artenschutzrechtlicher Konflikt, eine weitergehende Untersuchung des Sachverhaltes ist Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.</p>
A 2.3	<p>Einwender 3 xx, Meckenheim</p> <p>Hier: Schreiben vom 03.12.2014 an Herrn</p>	<p>Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2014 15:09 An: Bürgermeister Betreff: mein Einspruch gegen Konzentrationszone für WEA</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,</p>	<p>Zu 1.)</p> <p>Der Klimaschutz ist im BauGB in § 1a verankert. Bei der Energiewende, die u.a. den Ausbau der Windenergie vorsieht und die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten soll, handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel,</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.3:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 03.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.3. wird wie folgt entschieden:</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>Bürgermeister Spilles, Meckenheim, in Kopie als E-Mail an Herrn Bürgermeister Raetz, Rheinbach</p>	<p>derzeit läuft auch in der interessierten Öffentlichkeit die Diskussion über die gemeinsame Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Rheinbach und Meckenheim.</p> <p>Ich bin zwar Bürger von Meckenheim, bin aber trotzdem damals Ihrer Einladung zur Bürger-Informationsveranstaltung am 18.11.2014 in die Stadthalle gefolgt. Ebenso habe ich an der Veranstaltung zwei Tage später in Meckenheim teilgenommen. Dafür habe ich den beigefügten Einspruch/Stellungnahme verfaßt.</p> <p>Da die Lage für beide Städte wegen ihrer gemeinsamen Konzentrationszone nahezu identisch ist, übermittle ich Ihnen den für M. erstellten Einspruch auch zu Ihren Händen und bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren auch in Ihrer Stadt.</p> <p>Herzlichen Dank dafür und mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bezug: Bürger –Informationsveranstaltung am 20. November 2014 in Meckenheim</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,</p> <p>mit der Veröffentlichung im "Blickpunkt" vom 5. November 2014 haben Sie zu der o.a. Bürger-Informationsveranstaltung eingeladen, u. a. mit dem Ziel, "frühzeitig mit der Bürgerschaft in den Dialog zu treten" und dieser die Gelegenheit zu geben, "zur Planung Anregungen vorzubringen". Dieser Anregung Ihrerseits möchte ich mit diesem Schreiben gerne folgen.</p> <p>Zunächst möchte ich Ihnen ganz herzlich danken für die frühzeitige Gelegenheit, zu dieser Thematik Stellung nehmen zu können. Wie Sie an der großen Anzahl von Bürgern bei dieser Veranstaltung und ihrem teilweise lautstark geäußerten Unmut unschwer erkennen konnten, sind sehr viele Menschen äußerst interessiert und fühlen sich sehr stark betroffen.</p> <p>Meinem Einspruch zu Grunde lege ich die folgenden 16 Anmerkungen, Kritikpunkte und Empfehlungen, um deren Beachtung in zukünftigen Verfahren ich hiermit ausdrücklich bitte. Das ist meinerseits keine abschließende Liste von Punkten, sondern nur mein erster Versuch einer Stellungnahme, angesichts des doch sehr knappen Zeitraumes bis zum 4. Dezember 2014, dem Abgabezeitpunkt einer beabsichtigten Stellungnahme.</p>	<p>das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht. Diese übergeordnete Thematik ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Zu 1a.) Die Reform des EEG und die darin enthaltenen Vergütungsregelungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Zu 1b.) Die Wirtschaftlichkeit anderer Windparks kann an dieser Stelle nicht geprüft werden und ist nicht Gegenstand des B-Plan-Verfahrens. Die Rentabilität der Windpark-Varianten 100 m und 150 m des B-Plans sind nachgewiesen worden.</p> <p>Zu 1c.) siehe 1b.</p> <p>Zu 2.)</p> <p>Die Anmerkungen beziehen sich nicht auf die Veranstaltung in Rheinbach.</p> <p>Zu 3.) siehe 2)</p> <p>Zu 4.1) Die angesprochenen Themen wurden in der Vorentwurfassung mit dem aktuellen Kenntnisstand berücksichtig</p>	<p>Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Ertragsprognosen werden als Anlage der Begründung beigefügt und somit der Öffentlichkeit zugänglich, es handelt sich jedoch nicht um eine umweltrelevante Information im Sinne des Gesetzes</p> <p>Soweit sich die „Anmerkungen, Kritikpunkte und Empfehlungen“ auf konkrete, im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigende Inhalte des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung und des zugehörigen Umweltberichtes beziehen, werden diese im Rahmen der weiteren Entwurfsbearbeitung beachtet.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>1) Basis meines Einspruchs ist Ihre argumentative Ausgangslage, mit der Sie bei Ihrer Begrüßung und in Ihren einleitenden Worten den möglichen Bau und Betrieb von Windenergieanlagen damit begründet haben, dass Sie – sinngemäß – Windenergieanlagen als einen Beitrag zum Klimaschutz, sprich zur Reduktion der CO2-Emissionen, dargestellt haben.</p> <p>Diese Ihre Auffassung ist nachweislich falsch.</p> <p>Sie ist und bleibt falsch, auch wenn sie von vielen grünen Politikern, von den Nutznießern solcher Windenergieanlagen und leider auch von vielen führenden Bundespolitikern der CDU – teils wider besseren Wissens! – gebetsmühlenartig permanent wiederholt wird. Die gegenteilige Auffassung vertritt nicht nur Ihr Mitbürger xx, sondern diese Meinung vertreten auch die international anerkannten Wissenschaftler des Weltklimarates in ihrem letzten IPCC – Bericht (nachzulesen in dem ausführlichen Bericht in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. Juni 2014, Seite 16, unter der Überschrift "Der verschwiegene Klimapolitik-Skandal").</p> <p>So kommt der Bericht in der FAZ kurz gefasst zu folgendem Ergebnis: Wenn in Europa ein Emissionshandelsystem existiert und gleichzeitig in Deutschland die Förderung der erneuerbaren Energien vorangetrieben wird, dann ist "die Förderung erneuerbarer Energien in diesem Fall wirkungslos, sehr teuer und deshalb sogar kontraproduktiv. Anders ausgedrückt: Die Klimapolitik Deutschlands erhält vom Weltklimarat ein schlechtes Zeugnis."</p> <p>Der Hintergrund dieser Kritik und meiner Kritik an Ihrer Auffassung ist: Seit 2005 gibt es im Rahmen der Europäischen Union den sogenannten CO2-Emissionshandel, ein internationales europäisches System des Handels mit CO2-Zertifikaten, mit denen im Gebiet der gesamten EU die europäischen CO2-Emissionen verringert werden sollen und auch werden. Dabei gibt jedes Zertifikat dem jeweiligen Besitzer/Eigentümer das Recht/die Erlaubnis, 1 Tonne CO2 in dem jeweiligen Jahr zu emittieren. Die Europäische Union gibt jedes Jahr eine bestimmte Menge von Zertifikaten in den Markt. Diese jährliche Menge senkt sie von Jahr zu Jahr. Mit der jeweiligen Menge der Zertifikate kann die EU-Kommission also sehr exakt die von ihr zugelassene genaue Menge der tatsächlich ausgestoßenen CO2-Emissionen jedes Jahr festlegen und steuern. Es wird daher im Rahmen der Europäischen Union nicht 1 Tonne CO2 mehr oder 1 Tonne CO2 weniger emittiert, als seitens der EU-Kommission mit der Zertifikate-Menge jedes Jahr festgelegt wurde.</p> <p>Wenn vor diesem EU-Hintergrund auf nationaler Ebene eine deutsche Bundesregierung nun meint, mit eigenen und zusätzlichen Programmen etwas Gutes tun zu wollen/zu</p>	<p>sichtigt. Diese werden in der Entwurfsfassung, insbesondere im Umweltbericht, weiter vertieft.</p> <p>Zu 4.2) Fachgutachten die grundsätzlich zur Erarbeitung eines Fachthemas wie beispielsweise des Artenschutzes notwendig sind, sind bereits in Arbeit. Weitere Gutachten können notwendig werden und werden von der Verwaltung beauftragt, wenn sich im Zuge der Planbearbeitung ein Konflikt ergibt, der nur unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen beurteilt und ggf. gelöst werden kann. Soweit die Gutachten für das Verständnis der Planung erforderlich sind, werden sie als Anlage der Begründung beigelegt und sind somit der Öffentlichkeit zugänglich.</p> <p>Zu 4.3) Es handelt sich um eine beispielhafte Auflistung der Themenfelder, für die Festsetzungen getroffen werden können. Festsetzungen können sich bspw. auch auf eine Höhenbeschränkung, Schallimmissionen, Kompensationsmaßnahmen beziehen. In den vorliegenden Gutachten sind alle für die Planung relevanten Themenfelder berücksichtigt worden. Die tatsächlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind im B-Plan-Entwurf enthalten.</p> <p>Zu 4.4) siehe 4.1)</p> <p>Zu 5.1) Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan-Entwurf mit der Begründung und den „wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ (vgl. BauGB § 3 Abs. 2) öffentlich ausgelegt. Dies wird öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung erfolgen auch Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, z. B. Fachgutachten. Die Liste der eingegangenen Stellungnahmen ist daher zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich.</p> <p>Zu 5.2) siehe 5.1</p> <p>Zu 5.3) Von den Fachämtern der jeweiligen Stadtverwal-</p>	

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>müssen – wie zum Beispiel mit der Förderung von Windenergieanlagen oder Solaranlagen im Rahmen des EEG (Erneuerbare – Energien – Gesetz) –, dann mag man vor Ort in Meckenheim oder in Berlin (nach dem Motto: "Deutschland muss auf allen Gebieten Vorreiter und Weltmeister sein!") das individuelle Gefühl haben, mit diesen deutschen Windenergieanlagen die CO2-Emissionen zu verringern. Tatsächlich aber wird dadurch auf europäischer Ebene - und nichts anderes zählt bei CO2-Emissionen - durch solche deutschen Windenergieanlagen nicht eine einzige Tonne CO2 zusätzlich vermieden. Denn die Gesamtmenge an CO2-Emissionen für die gesamte EU (also auch für Deutschland!) hat die EU-Kommission – siehe oben – mit der von ihr herausgegebenen Menge an Zertifikaten zum Beginn eines jeden Jahres bereits festgelegt. Es ändert sich folglich durch separate und zusätzliche deutsche Bemühungen nicht die Gesamtmenge der CO2-Emissionen in Europa, sondern nur ihre Verteilung, d.h. in welchen Ländern welche CO2-Mengen entstehen (oder noch entstehen dürfen). – Soviel in aller notwendigen Kürze zu diesem seit 2005 in der Europäischen Union sehr erfolgreich praktizierten Klimaschutz-Konzept!</p> <p>Die Konsequenz ist: Wenn wir in Deutschland oder in Meckenheim mit eigenen Windenergieanlagen besonders eifrig sind und CO2-Emissionen vermeiden wollen, müssen unsere europäischen Nachbarn entsprechend weniger CO2-Emissionen vermeiden. Darüber, dass wir ihnen ihre eigenen Anstrengungen abnehmen, freuen sich unsere europäischen Nachbarn natürlich sehr. Das weiß ich aus vielen Gesprächen in Brüssel, als ich mit diesen Themen dort noch beruflich zu tun hatte. Sie tippen sich jedoch vielsagend an ihre Stirn, wenn das Gespräch auf die sogenannte deutsche Vorreiterrolle kommt und lächeln bedeutungsvoll und spöttisch!</p> <p>Das Fazit für unsere örtlichen Bemühungen in Meckenheim und Rheinbach lautet also: Sollten bei uns Windenergieanlagen auf der vorgesehenen Konzentrationsfläche entstehen, machen wir das nicht für das globale oder das europäische Klima, also nicht für den Klimaschutz, sondern nur für unsere europäischen Nachbarn. – Ob sich dafür die Bürger in Meckenheim/Rheinbach krumm legen wollen und bereit sind, dafür den Anblick von riesigen Windenergieanlagen zu ertragen, ist doch äußerst fraglich.</p> <p>Dasselbe gilt für das Vorhaben der Bundesregierung, Deutschland bis zum Jahre XYZ seine CO2-Emissionen um 40 % reduzieren zu lassen, während das restliche Europa innerhalb der EU seine CO2-Emissionen nur um 20 % verringert. Auch hier handelt die Bundesregierung nur für das eigene Ego, nicht für den Klimaschutz in Europa. Denn was wir Deutsche über das europäische Ziel von 20 % hinaus mehr vermeiden, müssen unsere europäischen Nachbarn weniger vermeiden. Sprich: Sie dürfen – auf unsere Kosten! – mehr CO2 emittieren, als eigentlich zielgemäß wäre.</p>	<p>tungen unter Mitwirkung des von den beiden Städten mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros.</p> <p>Zu 5.4) Die Formulierung ist anzupassen. Die Stellungnahmen sind alle berücksichtigt worden, jedoch wurde im Rahmen der Abwägung nicht allen Stellungnahmen in dem Sinne gefolgt, dass sie zu einer Änderung der Planung geführt haben.</p> <p>Zu 5.5) siehe 5.4</p> <p>Zu 5.6) siehe 5.4</p> <p>Zu 6.1) Das Wort „soll“ bezieht sich auf den zum B-Plan-Entwurf erarbeiteten Umweltbericht. Die erstellten Gutachten werden als Anlage der Begründung und dem Umweltbericht beigelegt und werden gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches „zu jedermanns Einsicht“ offengelegt.</p> <p>Zu 6.2) Planung ist ein dynamischer Prozess: in Abhängigkeit der Tiefe der weiteren Planungsstufe ergeben sich auf der Grundlage von Stellungnahmen aus den Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen und aus den Ergebnissen notwendiger Fachgutachten Regelungserfordernisse, deren Behandlung im Bebauungsplan nach planungsfachlichen Gesichtspunkten beurteilt wird.</p> <p>zu 7.1) „Raum- und umweltrelevante Daten“ beinhalten Informationen, die sich auf die verschiedenen räumlichen (geographischen) Nutzungen beziehen und Informationen zur Beurteilung von Themen, die die Umwelt betreffen. Die Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen, z.B. aus internetbasierten Fachinformationssystemen von Landesämtern. Die meisten Daten sind für die Öffentlichkeit frei verfügbar, ein Teil dieser Daten werden nur Behörden im Rahmen der Amtshilfe kostenlos zugänglich gemacht. Die Informationssysteme beinhalten wiederum Angaben zu den Quellen und zur Aktualität der verfügbaren Daten.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Im folgenden noch ein paar kurze Bemerkungen zum Stichwort Bürger-Windpark. Dieser Begriff wird häufig verwendet, um Windenergieanlagen den kritischen Bürgern gegenüber akzeptabel erscheinen zu lassen. Sie sollen damit quasi bestochen werden. Als wenn dadurch eine Windenergieanlage kleiner erscheint, unsichtbar wird und für Land und Leute verschmerzbar würde. Ich kann aus folgenden Gründen nur davor warnen, die Bürger in ein solches finanzielles Abenteuer zu treiben!</p> <p>a.) Die politische Großwetterlage in Deutschland zum Thema Förderung der erneuerbaren Energien ist sehr labil und in starker Bewegung, weil die bestehende Koalition in Berlin mit ihrer gerade erst abgeschlossenen Reform des EEG die wesentlichen Problemfelder nicht angefasst hat. Die nächste – und dann sehr dringende und längst überfällige – Reform bei der Höhe der Einspeisevergütungen und bei der Neuverteilung der gewaltig steigenden Subventionssumme (zur Zeit ca. 24 Milliarden €) muss sehr schnell angefasst werden.</p> <p>b.) Aus dieser Reform wird dann zwangsläufig folgen müssen, dass auch in bestehende Verträge (Stichwort Besitzstandswahrung!) eingegriffen wird bzw. eingegriffen werden muss, um die gewaltigen Lasten neu zu verteilen. Und das bedeutet, dass ehemals vielleicht rentable Projekte nicht mehr rentabel sind, also zu Fehl- Investitionen werden. – Dann sitzt der Bürger oder die Kommune auf ihrem unrentablen Bürger-Windpark (der immerhin auf mindestens 20 Jahre kalkuliert wurde und nicht nur 100.000 € gekostet hat.) Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung steigt von Jahr zu Jahr.</p> <p>c.) Nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 25. September 2014 unter der Überschrift " 140 Meter bringen manche Bürger auf die Palme" wird eine Aussage zitiert, wonach zwei von drei Windparks im Lande (sprich Deutschland) sich nicht rechnen. Es wird berichtet, dass " viele Windparks in Deutschland ihre Besitzer enttäuschen – und Verluste schreiben". – Vor solchen Abenteuern sollte man die Bürger unserer Region bewahren.</p> <p>Ich stelle diesen Teil meines Einspruches an die Spitze meiner folgenden Argumente, weil ich Sie und Ihre Mitarbeiter in Zukunft vor dem Vorwurf bewahren möchte, Sie hätten durch falsche öffentliche Verlautbarungen zum Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und Klimaschutz (wer ist schon gegen Klimaschutz?!) zögernde und skeptische Bürger überreden wollen, doch endlich solche Anlagen, wenn auch unter Murren, hinzunehmen. Weil es sich eben um ein wissenschaftlich abgesichertes Experiment handelt, das unausweichlich "zum Guten" führt. Und dem man sich als guter Mensch einfach nicht verweigern kann. – Doch: Man kann! Und man sollte!</p> <p>2.) Sehr unerfreulich war das Procedere bei Ihrer Informationsveranstaltung am 20.</p>	<p>Zu 7.2) Die Daten wurden überwiegend von der Stadtverwaltung Rheinbach zur Verfügung gestellt. Ergänzend wurden Daten durch das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE beschafft. Desweiteren liegen Daten aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der ersten frühzeitigen Beteiligung vor.</p> <p>Zu 7.3) Welche Daten für die Planung erforderlich sind, wurde zwischen der Stadtverwaltung Rheinbach und dem Ingenieur- und Planungsbüro LANGE abgestimmt. Die Erforderlichkeit von Daten ergibt sich aus deren Relevanz für die Planung eines Windparks und der räumlichen Nähe.</p> <p>Zu 7.4) Daten, die zum Stand Vorentwurf nicht oder nur unvollständig vorlagen, wurden durch örtliche Erfassung ergänzt und aktualisiert (z. B. Biotoptypen, Faunadaten).</p> <p>Zu 7.5) Die Kartierungen und Untersuchungsräume sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.</p> <p>Zu 8.1) Die Kartierungen und Untersuchungsräume sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt</p> <p>Zu 8.2) Die Geländeerfassungen wurden von seit Jahren gutachterlich tätige Biologen mit den Spezialkenntnissen zur Ornithologie und Fledermauskunde.</p> <p>Zu 8.3) Der Bebauungsplan, seine Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht in den Rathäusern der jeweiligen Kommunen während den entsprechenden Dienststunden bereitgehalten.</p> <p>Zu 8.4) Ein Informationsgespräch zu Vorkommen und Beachtung von WEA-empfindlichen Arten hat im Frühjahr 2014 mit der ULB Rhein-Sieg-Kreis stattgefunden. Hier wurden auch Erkenntnisse der örtlich ansässigen Naturschutzvereine einbezogen. Ein Gespräch zwischen ULB und Naturschutzverbänden hatte im Vorfeld stattgefunden.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>November 2014! Sehr viele Mitbürger – und nicht nur ich! – waren äußerst verärgert, dass Herr Funke/Finke (?) (Mitarbeiter des Gutachter-Büros) vor dem Plenum zwar einen sehr guten Vortrag gehalten hat, dieser aber – trotz des heftigen Wunsches fast aller Anwesenden – im Plenum nicht diskutiert werden sollte: Wie Sie entschieden haben!</p> <p>Diese Vorgehensweise ist ganz und gar unüblich! Ich habe schon viele Konferenzen selbst veranstaltet und geleitet sowie besucht, aber nie erlebt, dass ein Vortrag vor einem Plenum nicht auch mit und im Plenum – zumindest für eine gewisse Zeitspanne – diskutiert werden durfte. Im Anschluss ans Plenum hätte man ja auch ohne Probleme, auch zeitlicher Art, in kleinen Gruppen an den "Thementischen" weiter diskutieren können.</p> <p>Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie bei weiteren Veranstaltungen, die ja zu erwarten sind, der Diskussion im Plenum freien Raum ließen. Die betroffenen Bürger möchten sich frei aussprechen, mit allen anderen versammelten Bürgern, mit Ihnen, mit den Mitarbeitern Ihrer Verwaltung und auch mit den anwesenden Experten. "Mann/Frau" möchte sich nicht in kleine Gruppen abschieben lassen, die natürlich leichter beeinflussbar und lenkbar sind als ein Plenum. – Aber genau diese freie und offene Diskussion muss den Bürgern in Zukunft in jedem Falle ausgiebig möglich sein.</p> <p>3.) Sehr unerfreulich war das Procedere bei Ihrer Informationsveranstaltung am 5. November 2014 auch aus einem anderen Grund! So hatte ich im Anschluss an den Vortrag von Herrn Funke diesen gebeten, mir seinen Vortrag per E-Mail an meine Adresse zu schicken (immerhin ein in aller Öffentlichkeit gehaltenen Vortrag). Herr Funke jedoch – und dafür habe ich volles Verständnis – verwies mich an Ihre Mitarbeiterin, mit der Bitte, diese um Erlaubnis zu fragen, weil er – Herr Funke – im Auftrage der Stadt diesen Vortrag erstellt hatte. Ich habe also Ihre Mitarbeiterin um diesen Vortrag gebeten. Sie verwies mich allerdings auf das Internet, wo ich diese Unterlage "Anfang Dezember" finden würde. Auf meinen Einwand, ich brauchte diesen Vortrag für meine Stellungnahme, die ich spätestens bis zum 4. Dezember 2014 bei Ihnen abgeben wollte und müsste, ertete ich nur Schulterzucken.</p> <p>Mit diesem Vorgehen bin ich überhaupt nicht einverstanden. – Wenn ich zu einem hochinteressanten Thema eine öffentliche Veranstaltung mit interessierten Bürgern mache und ihnen dort Informationen präsentiere, die nicht oder nicht in dieser Form den Bürgern verfügbar sind, dann muss ich doch vorbereitet sein, diese Informationen schnellstens, noch dazu angesichts des drängenden Abgabetermins am 4.12.2014, den interessierten Bürgern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Auch hier bitte ich Sie sehr eindringlich, bei weiteren Veranstaltungen dieser Art auf möglichst schnellem Wege "volle Öffentlichkeit" für alle Papiere und Informationen zu gewährleisten.</p>	<p>Eine Weitergabe der Daten an Dritte war der ULB untersagt.</p> <p>Zu 8.5) Nein, der Vogelzug ist der ULB für den Raum bekannt.</p> <p>Zu 8.6) Das Kurzgutachten zum Vorentwurf bezieht sich in erster Linie auf die Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2014 sowie den behördlichen Einstufungen zur Bedeutung des Plangebietes für Rast- und Zugvogelarten. Erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Entwurfsfassung des B-Plans enthalten.</p> <p>Zu 8.7) Die Einstufung und Auswahl <u>bedeutender</u> Rastgebiete erfolgt durch die Vogelschutzwarte in NRW mit Sitz im LANUV. Der Leitfaden für NRW (LANUV & MKULNV 2013) stellt die bedeutsamen Gebiete dar und verweist auf weitere Quellen. Danach gibt es im Umfeld der Planungen keine <u>bedeutenden</u> Gebiete für Rast- und Zugvogelarten.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet. Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht hierfür kein artenschutzrechtlicher Konflikt.</p> <p>Der Kranich gilt zudem als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden.</p> <p>Zu 8.8) und 8.9) Der Leitfaden NRW (2013) ist derzeitiger Maßstab für den Umgang mit WEA-empfindlichen Arten. Die Vogelschutzwarte NRW hat die dort enthaltenen fachlichen Einschätzungen getroffen.</p> <p>Zu 8.10) Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist in der Bauleitplanung verbindlich vorgesehen und im Baugesetzbuch geregelt. Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe, der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes, werden die</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Im folgenden möchte ich zum Gutachten des Berater-Büros, das die Basis des o.a. Bebauungsplanes darstellt, einige Fragen, Anmerkungen, Empfehlungen und Bewertungen meinerseits stellen. Ich beziehe mich dabei auf das Papier mit dem Titel "Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planung", das als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügt ist, die dem "Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt" für seine Sitzung am 23.10.2014 seitens der Stadtverwaltung Meckenheim (mit Schreiben vom 9.10.2014) vorgelegt wurde.</p> <p>4.) Zu Kapitel 1.1, letzter Satz: "Die sich daraus ergebende Konkretisierung..... und die Erforderlichkeit weiterer Festsetzungen (zum Beispiel in Bezug auf Artenschutz, Landschaftsbild u.a.), soll auf der Grundlage entsprechender Fachgutachten im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und konkretisiert werden." Dazu meine folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frage 4.1: Das Wörtchen "soll" sagt mir, dass diese hier angekündigten Projekte „Artenschutz, Landschaftsbild u.a.“ in Zukunft noch zu bearbeiten/erledigen sind, also in das vorliegende Gutachten noch nicht eingeflossen sind. Ist das richtig? - Frage 4.2: welches sind die "entsprechenden Fachgutachten"? Liegen sie bereits vor? Sind sie noch in Arbeit? Oder werden sie erst in Auftrag gegeben? (Wann, durch wen?) Wann ist mit ihnen zu rechnen? Wer ist damit beauftragt? Werden sie der Öffentlichkeit, also uns Bürgern, zur Analyse überlassen? - Frage 4.3: im Text steht: "(zum Beispiel im Bezug auf Artenschutz, Landschaftsbild u.a.)": was versteckt sich hinter "u.a."? Um welche anderen, im vorliegenden Gutachten bisher nicht erwähnten Themenfelder geht es dabei? - Frage 4.4: es heißt im Text: "... und konkretisiert werden". Das bedeutet folglich, dass die im vorliegenden Gutachten getroffenen Aussagen noch sehr allgemein und noch nicht konkret genug sind? <p>5.) zu Kapitel 1.3, vorletzter und letzter Satz: "Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zwischenzeitlich ausgewertet, um die darin enthaltenen Hinweise in der weiteren Planung.... berücksichtigen zu können . Sie sind weitestgehend in die allgemeine Raum-analyse.... eingeflossen." Dazu meine folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frage 5.1: Von welchen Organisationen, Behörden und "sonstigen Trägern öffentlicher Belange" sind Stellungnahmen eingegangen? (Bitte eine Liste mit Namen, Kontaktadressen, Telefonnummern usw. für die interessierte Öffentlichkeit erstellen.) - Frage 5.2: Können/dürfen diese Stellungnahmen von der interessierten Bürgerschaft eingesehen werden? Falls "Nein": warum nicht? 	<p>zwischenzeitlich erarbeiteten Ergebnisse, z. B. auch aus den faunistischen Erhebungen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der rechtskräftige Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung stehen auch später der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p> <p>Zu 9.1) Der Bebauungsplan, seine Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht in den Rathäusern der jeweiligen Kommunen, z.B. bei der Stadt Rheinbach Sachgebiet Planung und Umwelt, während den entsprechenden Dienststunden bereitgehalten.</p> <p>Zu 10.1) Die Bezeichnung Schutzgut Mensch (bzw. Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit in der Langfassung) ist ein feststehender Begriff aus dem § 2 UVPG.</p> <p>Zu 10.2) Die Abwägung erfolgt durch den Rat der Stadt Rheinbach.</p> <p>Zu 10.3) Es wird nicht die Signifikanz des Schutzgutes Mensch bewertet, sondern die Tatsache, ob erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.</p> <p>Zu 11.1) Das Thema Sichtbarkeit der Anlagen wird im Themenbereich Orts- und Landschaftsbild behandelt. Dazu wurden Fotomontagen erstellt.</p> <p>Zu 11.2) Das Thema wird im Umweltbericht zum B-Plan Entwurf im Kapitel Schutzgut Landschaft untersucht.</p> <p>Zu 11.3) Bei den vorgestellten Fotomontagen handelt es sich um realistische Darstellungen der verschiedenen Anlagenkonfigurationen von bestimmten Betrachtungs-</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>– Frage 5.3: Von wem wurden sie ausgewertet?</p> <p>– Frage 5.4: Warum nur "weitestgehend" ausgewertet?</p> <p>– Frage 5.5: wer hat über das " weitestgehende" entschieden? Das Gutachterbüro, die Stadtverwaltung, wer sonst?</p> <p>– Frage 5.6: Welcher "Rest" (weil nur "weitestgehend" ausgewertet), also welche Themen, wurden nicht übernommen? Welches sind die Gründe für die Auswahl?</p> <p>6.) Zu Kapitel 2.1, letzter Satz: "Die sich daraus ergebene Konkretisierung..... und die Erforderlichkeit weiterer Festsetzungen (zum Beispiel in Bezug auf Artenschutz, Landschaftsbild), soll auf der Grundlage entsprechender Fachgutachten im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und konkretisiert werden." Dazu meine folgenden Fragen:</p> <p>– Frage 6.1: "...soll auf der Grundlage entsprechender Fachgutachten...": Auch hier (wie unter 4.) wieder das Wörtchen "soll": müssen die hier genannten entsprechenden Fachgutachten noch erstellt werden? Von wem? Und bis wann? Oder gibt es diese Gutachten bereits? Eine entsprechende Liste der Gutachter und Gutachten wäre sehr sinnvoll. Werden sie der Öffentlichkeit, also uns Bürgern, zur Analyse überlassen?</p> <p>– Frage 6.2: "... Erforderlichkeit weiterer Festsetzungen...": Um welche Themen, die festgesetzt werden sollen, wird es sich handeln? Wer entscheidet über die Themen? Wer entscheidet über die „Erforderlichkeit“?</p> <p>7.) Zu Kapitel 2.2, erster Absatz, zweiter Satz: " Des weiteren wurden alle raum- und umweltrelevanten Daten beschafft und im Sinne der Belastbarkeit bewertet und – sofern erforderlich – durch örtliche Erfassungen ergänzt und aktualisiert." Dazu meine folgenden Fragen:</p> <p>– Frage 7.1: was heißt " alle raum- und umweltrelevanten Daten"? Was heißt "alle" Daten? Um welche Daten handelt es sich? Aus welchen Quellen stammen sie? Von wann sind diese Quellen?</p> <p>– Frage 7.2: wer hat diese Daten " beschafft"? Die Verwaltung und/oder das Gutachter-Büro?</p> <p>– Frage 7.3: "... sofern erforderlich... ": wer hat über "sofern erforderlich", also über die Auswahl im Sinne von "Nicht erforderlich!" entschieden? Die Stadtverwaltung, das Gutachter-Büro oder andere Organisationen? Welches waren die Gründe für eine solche Abwahl?</p> <p>– Frage 7.4: was heißt " durch örtliche Erfassungen ergänzt und aktualisiert"?</p>	<p>punkten. Eine weitergehende Untersuchung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan Entwurf.</p> <p>Zu 12.1) Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit den genannten Themen. Eine intensivierte Betrachtung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan Entwurf.</p> <p>Zu 12.2) siehe 12.1</p> <p>Zu 13.1.) Nach der Rechtsprechung muss die Fläche, die nach der Konzentrationszonenplanung der Windenergie vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind (BVerwG, Beschl. v. 02.04.2013 – 4 BN 37/12). Ob sich mit dem Betrieb einer Windkraftanlage in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone, in der die Anlagenhöhe beschränkt ist, eine Eigenkapitalrendite bestimmter Höhe erzielen lässt, ist für die Frage der Erforderlichkeit der Planung ohne Belang; die Möglichkeit, in einer solchen Konzentrationszone wirtschaftlich Windenergieanlagen betreiben zu können, steht nicht schon dann in Frage, wenn es für die Errichtung solcher Windenergieanlagen an Anreizen in Form von besonders hohen Renditeerwartungen fehlt (OVG Münster, Urt. v. 04.07.2012 – 10 D 47/10.NE)</p> <p>Zu 13.2.) siehe 13.1</p> <p>Zu 13.3.) Gemäß dem politischen Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach soll eine Neuaufstellung des B-Plan Nr. 65 Bremetal für Anlagen mit einer Höhe von 100 m bis 150 m erfolgen. Die Neuaufstellung ist erforderlich, um dem aktuellen Stand der Technik Rechnung zu tragen und der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>– Frage 7.5: welches sind die "örtlichen Erfassungen"? Bitte eine Liste der Themen, Gutachten, beteiligten Personen und beteiligten Organisationen usw. erstellen.</p> <p>8.) Zu Kapitel 2.2, vierter Spiegelstrich: „artenschutzrechtliche Belange“: "alle für die Planung betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden untersucht; die Bewertungsgrundlage stützt sich auf aktuelle Erhebungen (vor- Ort- Kartierungen) aus März bis August 2014...." sowie: " die örtliche faunistische Erfassung wird noch bis März 2015 fortgesetzt, um..... zu erfassen." Dazu meine folgenden Fragen:</p> <p>– Frage 8.1: welches sind die sogenannten aktuellen Erhebungen? Bitte eine Liste mit Themen, Namen usw. für die interessierte Öffentlichkeit erstellen.</p> <p>– Frage 8.2: wer hat die " aktuellen Erhebungen" vorgenommen?</p> <p>– Frage 8.3: können interessierte Bürger diese aktuellen und auch die in Zukunft noch erfolgenden Erhebungen einsehen? Bei wem? Wann?</p> <p>– Frage 8.4: sind dabei auch die vor Ort bzw. in der Region tätigen freiwilligen und ehrenamtlichen Organisationen, die sich mit Vogelbeobachtung, Vogelschutz, Klimaschutz usw. befassen, einbezogen worden? In welcher Weise? Federführend? Oder nur beratend? Oder nur am Rande? Mit welchen Organisationen/Personen geschah dies?</p> <p>– Frage 8.5: sind dabei insbesondere schon Erhebungen und Untersuchungen über die alljährlich im Frühjahr und im Herbst vielfach zu beobachtenden Vogelzüge der Kraniche und Wildgänse gemacht worden?</p> <p>– Frage 8.6: welchen Einfluss haben die unter Frage 8.5 eventuell vollzogenen Erhebungen und Untersuchungen auf die im vorliegenden Gutachten bereits vorgenommenen Bewertungen (keinerlei Signifikanz von Vögeln für Bau oder Betrieb der Windenergieanlagen)?</p> <p>– Frage 8.7: ist es richtig, dass laut übergeordnetem Leitfaden (herausgegeben vom Landesamt für Natur und Umwelt, Düsseldorf) für im Rahmen des Bebauungsplanes stattfindende Umweltprüfungen der Überflug der Kraniche und der Wildgänse in der Region Meckenheim/Rheinbach keinerlei Bedeutung hat? (Eine Aussage, die Frau Dr. Biederbick vom Gutachterbüro mir gegenüber am Dienstag, dem 12. November 2014, bei der entsprechenden Veranstaltung der Stadt Rheinbach machte.)</p> <p>– Frage 8.8: kann eine solche Aussage, sofern sie tatsächlich in dem Leitfaden steht, akzeptabel sein?</p> <p>– Frage 8.9: welche konstruktive Rolle kann vor diesem Hintergrund dann noch der oben</p>	<p>Zu 13.4.) Die Ertragsprognosen für die verschiedenen Windparkkonfigurationen innerhalb der Bebauungsplan-Geltungsbereiche sind mittels der Software WindPro 2.9, einer führenden Software in der Windenergieprojektierung, erstellt worden. Die Winddaten für die verschiedenen Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes sind implementiert. Die Daten stammen vom Deutschen Wetterdienst und bilden mehrjährige Zeitreihen ab. Der Rechengang und das Rechenmodell sind ebenfalls in dieser Software als Modul implementiert. Die Ertragsprognosen werden als Anlage der Begründung beigefügt und somit der Öffentlichkeit zugänglich, es handelt sich jedoch nicht um eine umweltrelevante Information im Sinne des Gesetzes. Daten aus andern Regionen sowie der Vergleich sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Zu 13.5.) Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR</p> <p>Zu 13.6.) Die Entscheidung, ob und wenn ja, welche Höhenbegrenzung festgesetzt wird, trifft der Rat der Stadt nicht allein aufgrund der Wirtschaftlichkeit. Es sind alle städtebaulichen und sonstigen Belange in die Abwägung einzustellen. Diese sind im städtebaulichen Konzept als Teil der Begründung der Entwurfsfassung aufgezeigt.</p> <p>Zu 13.7.) Eine Höhenbegrenzung bedarf in jedem Fall der städtebaulichen Rechtfertigung; im Rahmen der städtebaulichen Abwägung sind auch die Interessen der Grundeigentümer und Betreiber an einem möglichst wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu berücksichtigen. Wird aus überwiegender städtebaulichen Gründen eine Höhenbegrenzung getroffen, bedarf es einer prognostischen Abschätzung, ob die Konzentrationszone auch unter Berücksichtigung dieser Beschränkung wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann.</p> <p>Zu 13.8.) siehe 13.7</p> <p>Zu 13.9) Sofern eine Höhenbegrenzung festgesetzt wird, kann ein Investor keine höheren Windenergieanlagen</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>erwähnte Leitfaden spielen?</p> <p>– Frage 8.10: da die faunistische Erfassung noch bis zum März 2015 fortgesetzt werden soll, folgt die Frage: wird die interessierte Öffentlichkeit darüber ebenfalls zeitnah informiert? Wird es öffentlichen Zugang zu den ermittelten Daten geben?</p> <p>9.) Zu Kapitel 3, erster Satz: "... liegt bereits aus dem Jahr 2004 ein Umweltbericht vor...."</p> <p>– Frage 9.1: ist dieser Umweltbericht für den interessierten Bürger einzusehen? Bei wem, wann, wo?</p> <p>10.) Zu Kapitel 3, 3. Absatz: " Erste Aussagen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich....." Dazu meine folgenden Fragen:</p> <p>– Frage 10.1: im Gutachten wird vom Schutzgut Mensch gesprochen, leider jedoch ohne Anführungsstriche! Welches Menschenbild liegt diesem Gutachten zu Grunde, wenn hier so nüchtern/kalt von "Schutzgut Mensch" gesprochen wird? Ist das ein akzeptables Menschenbild?</p> <p>– Frage 10.2: wie erfolgt die Abwägung beispielsweise zwischen dem Schutzgut Hamster, dem Schutzgut Vogel und dem Schutzgut Mensch? Wer macht die Abwägung?</p> <p>– Frage 10.3: wenige Zeilen vorher wird in diesem Kapitel die mangelnde "Signifikanz" möglicher WEA "für WEA-sensible Vögel oder Fledermäuse" festgestellt. Frage: wird in der Endfassung des Gutachtens schließlich auch die mangelnde Signifikanz des Schutzgut Mensch für die Errichtung und den Betrieb der WEA festgestellt werden?</p> <p>11.) Zu Kapitel 4, "Fazit", zweiter Absatz, letzter Satz: " der wesentliche Nachteil ist die Sichtbarkeit der Anlage." Dazu meine folgenden Fragen:</p> <p>– Frage 11.1: warum erfolgt im gesamten vorliegenden Gutachten an keiner Stelle eine Erwähnung, eine Analyse oder Bewertung dieses sehr wichtigen Themas, obwohl es hier im "Fazit" so konkret, deutlich und prominent platziert wird?</p> <p>– Frage 11.2: gibt es zu diesem Thema ein eigenes Gutachten? Falls nein, ist ein eigenes Gutachten in Planung oder in Arbeit? Bei welcher Organisation/Person?</p> <p>– Frage 11.3: ist es nicht sehr dringend, ein solches Gutachten schleunigst in Auftrag zu geben – angesichts der beschönigenden und völlig unrealistischen Fotomontagen, auf die in einem früheren Kapitel Bezug genommen wird und die bei der öffentlichen Informationsveranstaltung am 20. November 2014 in großen Bildern vorgeführt wurden?</p> <p>12.) Zu Kapitel 4, " Fazit", 4. Absatz: den Autoren dieses vorliegenden Gutachtens ist der Mangel, der sich unter 11.) verbirgt, allem Anschein nach ebenfalls aufgefallen, denn sie</p>	<p>errichten und betreiben. Sofern keine Höhenbegrenzung festgesetzt wird, sind höhere Anlagen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Zu 13.10.) Die Neuaufstellung des B-Plans und damit die Feinsteuerung der rechtskräftigen Konzentrationszone hat das Ziel Festsetzungen zu treffen, die die Windparkplanung steuern. Dadurch soll eine städtebaulich ausgewogene Windparkgestaltung bezweckt werden.</p> <p>Zu 13.11.) Bei den zugrunde gelegten Anlagentypen handelt es sich um Schwachwindanlagen, die für die im Plangebiet herrschenden Windklasse ausgelegt sind. Zu den Entwicklungen in China liegen keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Zu 13.12.) Nein, es ist offen, ob es einen Investor oder mehrere Investoren geben wird. Vorschriften oder Festsetzungen diesbzgl. kann die Stadt nicht treffen.</p> <p>Zu 13.13.) siehe 13.12.</p> <p>Zu 13.14.) Nein.</p> <p>Zu 13.15) Ja.</p> <p>Zu 14.a) Das Thema ist untersucht und in den Bürgerinformationsveranstaltungen vorgestellt worden. Es ist auch Gegenstand der Begründung zum B-Plan Entwurf.</p> <p>Zu 14.b) Das Thema ist in den Bürgerinformationsveranstaltungen erläutert worden. Es ist auch Gegenstand der Begründung zum B-Plan Entwurf.</p> <p>Zu 15.) Jeder Investor hat die Festsetzungen des B-Plans zu beachten.</p> <p>Zu 16.1) Eine vollständige Ausnutzung der rechtskräftigen Baugebiete ist weiterhin möglich. Der B-Plan hat diesen</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>stellen fest – obwohl sie sich bereits im Kapitel “Fazit” befinden:</p> <p>“ Im weiteren Verfahren ist sich noch mit dem Thema Sichtbezug, Landschaftsbild und optische Beeinträchtigung des Siedlungsraumes zu befassen. Ebenso ist die Artenschutzprüfung abzuschließen,.....“. Dazu meine folgenden Fragen:</p> <p>– Frage 12.1: aus welchen Gründen befasst sich das vorliegende Gutachten nicht mit den – nicht ganz unwichtigen! – drei zitierten Themen</p> <p>a.) “Sichtbezug”,</p> <p>b.) “Landschaftsbild“ und</p> <p>c.) “optische Beeinträchtigung des Siedlungsraumes“?</p> <p>– Frage 12.2: soll zu den genannten drei Themen jeweils ein eigenes Gutachten erstellt werden? Von wem? Bis wann?</p> <p>13.) Im Vortrag vor dem Plenum am 20. November 2014 wurde eine Tabelle mit Erträgen, Gewinnerwartungen, Renditen usw. gezeigt (die bisher nicht im Internet verfügbar sind!), die etwa zu folgendem Ergebnis führte:</p> <p>Mit zunehmender Höhe der Anlage steigt die Rendite auf das eingesetzte Kapital auf weit über 10 %. – Das ist eine abenteuerlich hohe Rendite, angesichts der bereits seit Jahren praktizierten Null-Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, die immerhin die hoch geschätzten, zehn Jahre laufenden Anleihen der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls auf ein Niveau von 0 % Zinsen gedrückt hat. – Dazu meine Fragen:</p> <p>– Frage 13.1: gibt es belastbare Quellen (Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile usw.), aus denen hervorgeht, dass eine Stadt verpflichtet ist, einem Investor für Windenergieanlagen in einer solchen Konzentrationszone eine Anlagenhöhe zuzugestehen, die diesem eine maximale Rendite erlaubt (hier in diesem Fall also 150 m Höhe)? Dazu wäre sicherlich eine juristische Analyse und Bewertung in Form eines fundierten Gutachtens notwendig. In jedem Falle bitte kurzfristig die entsprechenden Quellenangaben zur Verfügung stellen.</p> <p>– Frage 13.2: oder reicht es aus, wenn die Stadt dem Investor eine durchschnittliche Rendite (oder eine optimale oder eine angemessene Rendite usw.) ermöglicht?</p> <p>– Frage 13.3: warum wird in dem vorliegenden Gutachten für die Höhe 50 m und 75 m der Anlagen nicht ebenfalls eine solche Wirtschaftlichkeitsberechnung, bis hin zu einer Renditeberechnung durchgeführt? (Die Berechnung für diese Höhen ist dringend notwendig, um erlauben zu können, wo eventuell die Rendite-Schwelle liegt im Falle einer</p>	<p>Zustand und nicht den derzeit tatsächlichem Bestand zu beachten. Ob weitere Baugebiete in Richtung B-Plangebiet festgesetzt werden können, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden und nicht Prüfungsgegenstand des Verfahrens.</p> <p>Zu 16.2) Je näher ein Baugebiet am B-Plangebiet liegt, desto geringer sind die Entwicklungsmöglichkeiten in diese Richtung. Eine Aussage über die genauen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist an dieser Stelle nicht möglich und nicht Prüfungsgegenstand des Verfahrens.</p> <p>Zu 16.3) siehe 16.2</p> <p>Zu 16.4) Die Stadt im geltenden Flächennutzungsplan eine räumliche Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung vorgenommen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine weitergehende Feinsteuerung innerhalb der Konzentrationszone erfolgen. Die Bauleitplanungen der Stadt zielen darauf ab, einen sachgerechten Ausgleich der Windenergienutzung mit gegenläufigen städtebaulichen Belangen zu schaffen.</p> <p>Zu 16.5) siehe 16.4</p>	

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>gerichtlichen Auseinandersetzung. Dazu sollte/müsste die aktuelle Rechtsprechung auf Präzedenzfälle zum Streit über Höhenbegrenzungen durchgesehen werden.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frage 13.4: warum liegen die Annahmen dieser Berechnungen (zum Beispiel über Windgeschwindigkeit, Windhöflichkeit – auch im Vergleich mit anderen Regionen, usw.) sowie der Rechengang und das Rechenmodell nicht öffentlich vor? - Frage 13.5: wer hat die o.a. genannte Tabelle erstellt? Das beauftragte Gutachter-Büro oder ein externer Gutachter? Und falls letzterer: ein Lobby-Verband der Windenergie? - Frage 13.6: ist mit diesen Berechnungen nicht die maximale Höhe von 150 m quasi gesetzt? Kann die Stadt eigentlich überhaupt noch über eine geringere Höhe befinden? Denn welcher Investor lässt sich diese hohe Rendite entgehen? - Frage 13.7: wie groß ist das juristische Risiko, dass die Stadt von einem potentiellen Investor mit dieser Frage vor Gericht gezogen wird? - Frage 13.8: ist der Stadt vor diesem Hintergrund nicht zu raten, überhaupt keine Höhenbegrenzung vorzunehmen? - Frage 13.9: wie groß ist das Risiko, dass ein Investor sogar über die Höhe von 150 m hinausgehen kann/wird, weil mit solchen Anlagen aller Voraussicht nach noch höhere Renditen zu erzielen sind? - Frage 13.10: und dies nicht am Rande des (gemeinsamen) Konzentrationsgebietes, sondern in dessen Zentrum, um alle notwendigen Abstandswerte usw. einzuhalten? - Frage 13.11: welche Chancen/Risiken sehen die Gutachter in dieser Hinsicht angesichts der in der Entwicklung (und eventuell in erster Erprobung) befindlichen sogenannten Schwachwind-Anlagen? Wie sieht (nach Ansicht der Gutachter) die Entwicklung dieser Anlagen in Deutschland und insbesondere in China aus? - Frage 13.12: ist eigentlich für die gesamte Konzentrationszone von Meckenheim und Rheinbach insgesamt nur ein Investor vorgesehen (als Generalunternehmer, Generalbetreiber usw.)? Können die Städte eine solche Konstellation vorschreiben? - Frage 13.13: oder ist vorgesehen, dass jede Stadt für ihre Fläche einen einzigen (oder mehrere) Investor vorschreibt? - Frage 13.14: oder werden für jede Windenergieanlage nur Einzelinvestoren vorgeschrieben? - Frage 14.15: können/werden die verschiedenen Anlagen unterschiedliche Höhen haben? Beispielsweise in der Mitte der gemeinsamen Konzentrationszonen die höchsten 		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Anlagen und zum Rande hin kleinere Anlagen?</p> <p>14.) Eine generelle Frage: warum wird in dem gesamten Gutachten</p> <p>a.) das Thema " Wirtschaftlichkeit" und</p> <p>b.) das Thema " Stand der Rechtsprechung zum Thema Konzentrationszonen" in keiner Weise abgehandelt, obwohl auch und gerade diese Themen für die Beratungen im Stadtrat und für die Willensbildung unter den betroffenen Bürgern von allergrößter Bedeutung sind?</p> <p>15.) Eine weitere generelle Frage: Ist eigentlich ein Investor an das vorliegende Gutachten für die zwei Städte und an die Ergebnisse des Gutachtens gebunden? Oder kann er – im Falle seiner Nicht-Zustimmung zu bestimmten Ergebnissen dieses Gutachtens – eigene Gutachten gegen das vorliegende städtische Gutachten ins Feld führen? Welches der Gutachten hat das größere Gewicht?</p> <p>16.) Weitere generelle Fragen:</p> <p>– Frage 16.1: ist nicht zu erwarten, dass angesichts der vielen erbosten Anwohner von der Meckenheimer "Sonnenseite" und anderer Wohngebiete (bei der Veranstaltung am 20. November 2014) eine weitere Expansion dieses Wohngebiets oder weiterer, vielleicht noch zu erschließender Wohngebiete in Richtung der Konzentrationszone zum Erliegen kommen wird?</p> <p>– Frage 16.2: gilt diese Befürchtung nicht auch für entsprechende Wohngebiete in Rheinbach, Lüffelberg, Wormersdorf usw.?</p> <p>– Frage 16.3: bedeutet die Nutzung einer solchen Konzentrationszone durch WEA nicht das Ende einer erfolgreichen Ansiedlungspolitik für junge Familien in Meckenheim, wie sie seit einiger Zeit erfolgreich praktiziert wird? Zumindest in diesen und angrenzenden Wohngebieten?</p> <p>– Frage 16.4: eine Frage an den juristischen Sachverstand des Sachverständigen Dr. Pauli: was sagt der Verwaltungsrechts – Fachmann Dr. Pauli dazu, dass im Interesse einer (realitätsfernen) bundesweiten energiepolitischen Weichenstellung sowie im Interesse des Profitstrebens von WEA-Investoren die Zukunft blühender Städte und Regionen wie Meckenheim und Rheinbach aufs Spiel gesetzt wird? Gibt es dazu eine aktuelle Rechtsprechung und beispielhafte Fälle?</p> <p>– Frage 16.5: müssen sich die Städte Meckenheim und Rheinbach und deren Bürger einen solchen Ziel-Konflikt aufdrängen und bieten lassen? Was sagt die Rechtsprechung zu solchen Güterabwägungen?</p>		

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Mein Fazit:</p> <p>Nach einer ersten und auch einer zweiten Lektüre dieses Gutachtens war ich doch erschrocken, wie viele offene und ungeklärte Stellen und Sachthemen in diesem Gutachten noch enthalten sind. – Und ich habe nur die wichtigsten der mir aufgestoßenen Fragen zitiert! – Meines Erachtens ist mit diesem Gutachten zwar ein guter Zwischenbericht vorgelegt worden, aber auch nicht mehr. Von einem Endbericht, der alle notwendigen Fragen gründlich analysiert und bewertet, kann keine Rede sein.</p> <p>Dieser vorliegende Zwischenbericht kann meines Erachtens daher nicht zur Grundlage für eine endgültige Entscheidung des Stadtrats gemacht werden. Hier muss dringend nachgearbeitet werden.</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sie hatten uns Bürger um einen Dialog ersucht, um Fragen und Empfehlungen gebeten. Ich bedaure sehr, dass ich Ihnen und Ihren Mitarbeitern – aber noch mehr den Bearbeitern des Gutachtens – mit der von mir dringend gewünschten Beantwortung meiner Fragen sicherlich viel Arbeit bereite. Andererseits geht es jedoch um ein sehr wichtiges und die Region Meckenheim/Rheinbach doch sehr stark und nachhaltig belastendes Projekt. Und deshalb ist eine äußerst sorgfältige und tiefgehende Analyse sowie Bewertung der Sachlage und der Auswirkungen von größter Bedeutung.</p> <p>Bei aller Kritik im Detail bin ich jedoch sehr gern bereit zu einem konstruktiven Dialog über das anstehende Thema im wohlverstandenen Interesse aller Bürger der Region von Meckenheim und Rheinbach.</p> <p>Mit der nachdrücklichen Bitte um Prüfung und um schriftliche Beantwortung meiner Fragen sowie um Einbeziehung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in das weitere Verfahren verbleibe ich</p> <p>P.S.</p> <p>a) Diese meine Stellungnahme werde ich auch dem Bürgermeister der Stadt Rheinbach, Herrn Raetz, übermitteln.</p> <p>b) Meine Stellungnahme werde ich auch aktiv der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere den interessierten Bürgern zur Verfügung stellen.</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 2.4	Einwender 4 xx, Rheinbach Hier: E-Mail und Schreiben vom 03.12.2014	Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 "Bremetal" – Neuaufstellung. Ich unterhalte eine Photovoltaikanlage (Gemarkung Rheinbach Flur 37, Flurstück x,x,x,x), die in den Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage fällt. Nun würde ich gerne in Erfahrung bringen, wie Sie in meinem und etwaigen ähnlich gelagerten Sachverhalten vorgehen möchten. Da es sich in beiden Fällen (Windkraft und Photovoltaik) um erneuerbare Energien handelt, wäre es auch im Sinne des Allgemeinwohls wünschenswert, dass das Problem des Schattenwurfs für in der Umgebung liegende Photovoltaikanlagen berücksichtigt wird. Ich bedanke mich für die Möglichkeit, mein Anliegen vorbringen zu dürfen. Über eine Antwort, die einen konstruktiven Vorschlag enthält, würde ich mich sehr freuen.	Hinweise auf eine erhebliche Minderung der Leistung von Photovoltaikanlagen liegen nicht vor. Ein rechtlicher Anspruch auf Freihaltung der Photovoltaikanlagen von Schattenwurf durch Windenergieanlagen besteht nicht. Bei Sonnen- und Windenergie handelt es sich um öffentliche Güter, deren nutzbare Menge nicht in den jeweiligen Genehmigungen für derartige Anlagen festgesetzt ist.	Beschlussempfehlung zu A 2.4: Über die mit Schreiben vom 03.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.4. wird wie folgt entschieden: Ein rechtlicher Anspruch auf Freihaltung der Photovoltaikanlagen von Schattenwurf durch Windenergieanlagen besteht nicht. Bei Sonnen- und Windenergie handelt es sich um öffentliche Güter, deren nutzbare Menge nicht in den jeweiligen Genehmigungen für derartige Anlagen festgesetzt ist.
A 2.5	Einwender 5 xx, Meckenheim Hier: Schreiben vom 02.12.2014	Sehr geehrter Herr Raetz, sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner von Lüftelberg und Hausbesitzer in Flerzheim sind hier meine Einwände und Fragen zu den vorgesehenen Änderungen des o.g. Bebauungsplans wegen der dort geplanten Windenergieanlagen: a) Für eine Windenergieanlage muss ein Kraftwerk vorgehalten werden, dass in windschwachen Zeiten den benötigten Strom ergänzen kann. Deshalb führt der Ausbau von Windenergie nicht zu einem verringerten Ausstoß von CO2. Im Gegenteil: Je mehr WEAs gebaut werden, desto mehr zuverlässige windunabhängige Reservekraftwerke benötigen wir, die dann auch wieder mehr CO2 produzieren. b) Warum benötigen wir noch weitere WEAs, wenn wir jetzt schon Stromüberschüsse trotz Abschaltung etlicher AKWs haben und verkaufen müssen? c) 2/3 der WEAs können nicht kostendeckend betrieben werden, da sie nicht den prognostizierten Windertrag liefern, wie eine Studie des Bundesverbandes der Deutschen Windenergie zeigt. Nach der allgemeinen Erfahrung wird in dem hier betroffenen Gebiet weniger Wind vorhanden sein als zur Kostendeckung nötig ist.	Zu a) Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht. Die übergeordneten Fragestellungen des Strommixes, der Stromspeicherung etc. sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Zu b) Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden. Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet ist	Beschlussempfehlung zu A 2.5: Über die mit Schreiben vom 02.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.5 wird wie folgt entschieden: Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Über Auflagen zum Rückbau der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen entscheidet die

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>d) Wenn sich die Anlagen als unrentabel erweisen oder der Betreiber Konkurs anmeldet, muss nachher doch vermutlich der Steuerzahler für den Rückbau der Anlagen aufkommen oder es bleiben uns Industrieruinen erhalten?</p> <p>e) Der Ausbau der Windenergie ist doch eigentlich überflüssig, wenn weder Speichermöglichkeiten noch ausreichende Weiterleitungsmöglichkeiten vorhanden sind?</p> <p>f) Dadurch, dass die Rheinbach-Meckenheimer Region so dicht besiedelt ist, und fast alle Ortschaften den Ausblick auf das entsprechende Gebiet haben, empfinde ich es mit vielen anderen als Zumutung, dass dort WEAs gebaut werden sollen. Für den Bau gibt es nicht nur in Europa sondern auch in Deutschland alternative Gelände, die weniger dicht besiedelt sind.</p> <p>g) Für mich ist es unverständlich, warum diese Anlagen in einer Talsenke gebaut werden sollen, da dort der Wind eher unterdurchschnittlich weht.</p> <p>h) Der Verknappung von gutem Ackerboden wird Vorschub geleistet, wenn dieser benutzt wird, um darauf WEAs zu errichten mit allen Zuwegungen etc.</p> <p>i) Die hiesige Landschaft, die kulturhistorisch von Bedeutung ist, wird mit den WEAs verschandelt. Diese Anlagen stören das ästhetische Empfinden. Um zu zeigen, wie sich diese Anlagen einfügen bzw. wie sie stören, wäre eine 3D-Visualisierung nötig.</p> <p>j) Ein Gebiet, das einen hohen Erholungswert besitzt durch die vielen Spazier-, Wander- und Radwege, verliert mit dem Bau von WEAS den größten Teil seiner Vorzüge.</p> <p>k) Der Infraschall bedroht bekanntlich unser aller Gesundheit. Menschen, die in der Umgebung solcher Anlagen leben müssen, klagen über diverse gesundheitliche Störungen, die allerdings verschwinden, sobald sie in unbelasteten Zonen leben, (siehe: Pierpont N., MD, PhD, Wind Turbine Syndrome - A Report on a natural Experiment, Santa Fe / New Mexico, K-Selected Books, 2009 und andere) Alles, auch wenn es noch so schwach ist um gehört zu werden, kann körperliche Reaktionen in uns auslösen. Es ist doch naiv zu glauben, dass das was man nicht sehen bzw. hören kann, nicht da ist bzw. nicht wirkt. Zitat: „Es ist im höchsten Maße unverantwortlich von einem Gesundheitsministerium zu behaupten, dass tieffrequenter Schall keine physiologische Wirkung haben könne, wenn öffentlich zugängliche experimentelle Ergebnisse das Gegenteil beweisen. Das Gesundheitsministerium versagt der Öffentlichkeit den</p>	<p>aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Zu c) Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Zu d) Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind Rücklagen durch den Investor zu hinterlegen. Dies wird im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Zu e) siehe a)</p> <p>Zu f) Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 -</p>	<p>Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der vollständige Rückbau der Anlagen und ihrer Nebenanlagen und deren fachgerechte Entsorgung angestrebt werden sollte.</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Feinstuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die räumliche Entscheidung für die Bündelung von Windenergieanlagen wurde zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft bereits in einem übergeordneten Planverfahren getroffen.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentra-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Schutz vor den potenziellen Risiken des niederfrequenten Schalls durch seinen Mangel an objektiver und ausgewogener Beurteilung.“ (aus einem Brief von Prof. A.SALT, Washington University, St. Louis, USA, an das Gesundheitsministerium in Victoria, AUS.) Da Infraschall sehr weitreichend ist, stehen die hier geplanten Anlagen alle viel zu nah an den Wohngebieten.</p> <p>l) Da hier zweimal im Jahr ein Durchzugsgebiet für Wildgänse- und Kranichscharen ist, halte ich es für die Tiere für schädlich. Außerdem gibt es hier im Umkreis viele Fledermäuse. Welche Auswirkungen hat das auf sie!</p> <p>m) Trotz der Abschaltautomatik bei den WEAs, ist die Lärmbelastung für die Anwohnererheblich, zumal sie sich mit weiteren Lärmquellen addieren.</p> <p>n) Zu den sich ständig drehenden Rotoren, muss man ständig hinschauen, so ist eine ausreichende Konzentration auf andere Tätigkeiten oder Gespräche nur schwer möglich. Daneben trägt auch der Schattenschlag zu weiteren Beeinträchtigungen bei.</p> <p>o) Da die WEAs auch nachts sichtbar sein müssen, stört die Beleuchtung auch noch den Schlaf.</p> <p>p) Durch die durch den Bau von WEAs dann auf uns zu kommende Wertminderung von Haus und Grund findet eine schleichende Enteignung der Bürger statt. Gerade wir älteren Bürger, die u.U. aus Altersgründen verkaufen müssen, Erlösen dann nicht einmal mehr so viel, dass unsere Heimunterbringung damit abgesichert ist, wodurch wir dann der Stadt zur Last fallen müssen. Wer erstattet uns und auch der Kommune diesen Schaden?</p> <p>q) Welche Stoffe werden bei Anlagenbränden frei? Welche Investitionen müssen die hiesigen Feuerwehren bzw. die Kommunen tätigen, um Brände dort löschen zu können? Wie sieht es insgesamt mit dem Brandschutz aus?</p> <p>r) Können die Anlagen inzwischen Starkwinde aushalten?</p> <p>s) Die Rheinbach-Meckenheimer Landstraße liegt mitten im geplanten Areal. In wie weit sind vorbeifahrende Autos etc. durch Eiswurf gefährdet? Werden die Wege in dem ganzen Gebiet dann abgesperrt?</p> <p>t) Wegen des EEG erhöht jeder Zubau von WEA den Strompreis für Verbraucher. Warum werden die Verbraucher zugunsten der WEA-Betreiber geschöpft?</p> <p>u) Warum werden nicht mehr Möglichkeiten aufgezeigt, um den Energiever-</p>	<p>12 LB 243/07 -).</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.</p> <p>Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbeiriche dar.</p> <p>Zu g) Im Bebauungsplangebiet herrschen Windgeschwindigkeiten, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zulassen. Gegenstand des B-Plan-Verfahrens Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung ist die Feinsteuerung der vorhandenen Konzentrationszone und nicht die Frage nach alternativen Standorten.</p> <p>Zu h) Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der Verlust von Boden ist in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSchG-Antrag zu berücksichtigen und zu kompensieren.</p> <p>Zu i) siehe auch f)</p> <p>Die vorliegenden Fotomontagen sind maßstabsgerechte Visualisierungen möglicher Windenergieanlagen aus einzelnen Blickrichtungen. Die Erstellung von 3 D-Visualisierungen wird aus diesem Grund als nicht erforderlich erachtet.</p>	<p>tionszone höher gewichtet als die Erholungsfunktion in diesem bereits vorbelasteten Landschaftsteilraum.</p> <p>Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass auf den nicht durch Windenergie und ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen in Anspruch genommenen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Damit ist auf den Flächen zwischen den Anlagen i die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Emissionen (Infraschall, Schall, Schattenwurf) sowie zu potentiellen Gefahren durch den Betrieb der Windenergieanlagen (Eiswurf, Anlagenbrände, Starkwinde) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf werden im Bebauungsplan ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel, sowie hinsichtlich des Schattenwurfs eine maximale Beschattungsdauer schutzwürdiger Nutzungen von 8 h / Jahr festgesetzt. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör-</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>brauch insgesamt in jedem einzelnen Haushalt zu verringern?</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Bedenken und Fragen ernst nähmen, die ich mit vielen Mitbürgern teile.</p>	<p>Zu j) In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.</p> <p>Zu k) Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p> <p>Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm)</p> <p>Zu l) Die Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Die Ergebnisse werden im Artenschutz-Gutachten dargestellt und sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes, der zum Bebauungsplan erstellt wird.</p>	<p>und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Über die Erforderlichkeit und die Art der Befeuerng entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass – sofern eine Befeuerng erforderlich ist – eine einheitliche Farbe und eine einheitliche und synchrone Taktung des Blinkens aller Windenergieanlagen angewendet werden sollte.</p> <p>Der Abstand zu Wohngebäuden wurde so gewählt, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Die Ergebnisse werden im Artenschutz-Gutachten dargestellt und sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes, der zum Bebauungsplan erstellt wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Zu m) Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Zu n) Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach ist eine maximale Beschattung von 8 Stunden / Jahr zulässig. Ist dieser Werte erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Dieses ist analagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Der Abstand zu Wohngebäuden wurde so gewählt, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht.</p> <p>Zu o) Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerng, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerng etc. Die genaue Art der Befeuerng ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach</p>	<p>keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Zu p) Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgebrachten privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermehrenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Zu q) Welche Stoffe im Brandfall freigesetzt würden, ist anlagenabhängig und kann auf Ebene der Bebauungsplanung nichtbeantwortet werden. Diese Fragestellung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dort muss ein Brandschutzkonzept vorgelegt und genehmigt werden.</p> <p>Zu r) Windenergieanlagen sind so ausgelegt, dass sie auch Starkwinde aushalten. Bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten werden die Windenergieanlagen abgeschaltet.</p> <p>Zu s) Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Eine Sperrung von Wegen erscheint daher nicht</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>erforderlich. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Zu t) Die Vergütungsregelungen nach EEG und die Strompreisentwicklung sind nicht Gegenstand des vorliegenden B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Zu u) Die Nutzung von Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs entbindet die Kommunen nicht von der Pflicht, einen Beitrag zur Ermöglichung der Produktion regenerativer Energien aus der Windenergie zu leisten.</p>	
A 2.6	<p>Einwender 6 xx, Meckenheim Hier: Fax vom 04.12.2014</p>	<p>Hier sind meine Einwände und Fragen zu den vorgesehenen Änderungen des o.g. Bebauungsplans wegen der dort geplanten Windenergieanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trotz der Abschaltung etlicher AKWs produzieren wir schon jetzt überschüssigen Strom. Von daher ist der Ausbau der Windenergie absolut unnötig. 2. Ebenso überflüssig ist der Ausbau der Windenergie, da es bis jetzt weder Speichermöglichkeiten noch ausreichende Weiterleitungsmöglichkeiten gibt? 3. Für Windenergieanlagen muss ein Kraftwerk im Stand-by laufen, damit in windschwachen Zeiten der benötigte Strom produziert werden kann. Deshalb erhöht der Ausbau der Windenergie den Ausstoß von CO₂, d.h. je mehr WEA gebaut werden, desto mehr zuverlässige windunabhängige Reservekraftwerke benötigen wir, die dann auch wieder mehr CO₂ produzieren. 4. Da zwei von 3 WEAs nicht den erwarteten Windertrag bringen, können sie nicht gewinnbringend betrieben werden. Das zeigt eine Studie des Bundesverbandes der Deutschen Windenergie. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Wind hier in unserem Gebiet ausreicht, um die Anlagen kostendeckend zu betreiben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum WEAs in einer Tallage errichtet werden müssen, da dort ja bekanntermaßen eher weniger Wind weht. 5. Wenn der Betreiber in Konkurs geht oder sich die WEAs als nicht gewinnbringend erweisen, bleiben die Kosten des Abbaus der Anlagen auf den Meckenheimer und Rheinbacher Bürgern hängen oder wir haben dann einen Ausblick 	<p>Zu 1.) Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht. Die übergeordneten Fragestellungen des Strommixes, der Stromspeicherung, der Klimabilanz etc. sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Zu 2.) siehe 1.)</p> <p>Zu 3.) siehe 1.)</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.6:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 04.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.6 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Über Auflagen zum Rückbau der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissions-</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>auf Ruinen.</p> <p>6. Wenn außerdem guter Ackerboden genutzt wird, um dort WEAs mit allen Zuwegen zu bauen, ist das Verschwendung von wertvollen Ressourcen.</p> <p>7. Diese Anlagen zerstören eine Landschaft, die kulturhistorisch bedeutsam ist. Es wäre hilfreich, eine 3D-Visualisierung zu erstellen, in der man sehen kann, wie sich die Anlagen in das Gesamtbild einfügen.</p> <p>8. Wer hat noch Interesse daran, in einem bislang Naherholungsgebiet spazieren zu gehen, zu wandern oder Rad zu fahren, wenn man ständig WEAs sehen und hören muss. Der Genuss der Schönheit der Obstplantagen bleibt dabei weitgehend auf der Strecke.</p> <p>9. Neben vielem anderen wird unsere Gesundheit auch durch den von den WEAs ausgehenden Infraschall bedroht. In der Nähe von WEAs leiden Menschen vermehrt unter Schlafstörungen, Herzrasen, nächtlicher Angst, Kopfschmerzen, Tinnitus, Nervosität, Unruhe, Panikattacken, dem Bedürfnis zu fliehen, Schwitzen, schnellem Herzschlag, Übelkeit, nächtlichem Harndrang, erhöhter Reizbarkeit, Wutausbrüchen, nachlassender Motivation und Aktivität, bleierner Müdigkeit. Bei Kindern ergaben sich nachlassende Leistungen in der Schule. Diese Symptome hören dann auf, wenn diese Menschen wieder in Gebieten ohne WEAs leben. Auch wenn Infraschall immer wieder in Abrede gestellt wird, so kann er doch körperliche Reaktionen hervorrufen. Zitat: „Es ist im höchsten Maße unverantwortlich von einem Gesundheitsministerium zu behaupten, dass tieffrequenter Schall keine physiologische Wirkung haben könne, wenn öffentlich zugängliche experimentelle Ergebnisse das Gegenteil beweisen. Das Gesundheitsministerium versagt der Öffentlichkeit den Schutz vor den potenziellen Risiken des niederfrequenten Schalls durch seinen Mangel an objektiver und ausgewogener Beurteilung,“ (aus einem Brief von Prof A.SALT, Washington University, St. Louis, USA, an. das Gesundheitsministerium in Victoria, AUS) Wegen der großen Reichweite des Infraschalls stehen die geplanten Anlagen viel zu nahe an den umgebenden Orten.</p> <p>10. Die Lärmbelastung der Anwohner durch WEAs ist sehr hoch -trotz der Abschaltautomatik -, da ja auch noch andere Lärmquellen wie Straßen, Eisenbahn, Industrie usw. hinzukommen.</p> <p>11. Die sich ständig drehenden Rotoren ziehen fast die ganze Aufmerksamkeit auf sich. Dadurch kann man sich nur sehr schlecht auf andere Tätigkeiten konzentrieren, wenn man die WEAs sehen kann. Außerdem stört auch noch der</p>	<p>Zu 4.) Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Zu 5.) Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind Rücklagen durch den Investor zu hinterlegen. Dies wird im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Zu 6.) Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der Verlust von Boden ist in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu berücksichtigen und zu kompensieren.</p> <p>Zu 7.) Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet,</p>	<p>schutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der vollständige Rückbau der Anlagen und ihrer Nebenanlagen und deren fachgerechte Entsorgung angestrebt werden sollte.</p> <p>Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass auf den nicht durch Windenergie und ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen in Anspruch genommenen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Damit ist auf den Flächen zwischen den Anlagen in die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich.</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die räumliche Entscheidung für die Bündelung von Windenergieanlagen wurde zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft bereits in einem übergeordneten Planverfahren getroffen.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regene-</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Schattenschlag.</p> <p>12. Wegen der nächtlichen Sichtbarkeit müssen die Anlagen beleuchtet sein. Das ständige Blinken stört dann auch noch unseren Schlaf.</p> <p>13. Durch die Wertminderung der Häuser und Grundstücke erleiden die Besitzer einen Vermögensschaden. Wenn man aus beruflichen Gründen gezwungen ist, sein Haus zu verkaufen, wird man entweder keinen Erfolg damit haben bzw. einen riesigen finanziellen Verlust erleiden. Wahrscheinlich wird es sich nicht einmal vermieten lassen. Wer mag denn schon in der Nähe von WEAs wohnen!? Wer kommt für diese Schäden auf?</p> <p>14. Welche Stoffe werden bei Anlagenbränden frei? Welche Investitionen müssen die hiesigen Feuerwehren bzw. die Kommunen tätigen, um Brände dort löschen zu können? Wie sieht es insgesamt mit dem Brandschutz aus?</p> <p>15. Die Meckenheim-Rheinbacher Landstraße führt mitten durch das Plangebiet. In wie weit werden vorbeifahrende Autos etc. durch Eiswurf gefährdet? Werden die Wege in dem ganzen Gebiet dann abgesperrt?</p> <p>16. Warum werden nicht mehr Möglichkeiten aufgezeigt, um den Energieverbrauch insgesamt in jedem einzelnen Haushalt zu verringern, so dass weitere WEAs überflüssig würden?</p> <p>Ich teile meine Bedenken und Fragen mit vielen Mitbürgern.</p>	<p>das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.</p> <p>Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbe-reiche dar.</p> <p>Die vorliegenden Fotomontagen sind maßstabsgerechte Visualisierungen möglicher Windenergieanlagen aus einzelnen Blickrichtungen. Die Erstellung von 3 D-Visualisierungen wird aus diesem Grund als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Zu 8.) In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.</p> <p>Zu 9.) Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungs-</p>	<p>rativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen um-weltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentra-tionszone höher gewichtet als die Erholungsfunktion in diesem bereits vorbelasteten Landschafts-teilraum.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Emis-sionen (Infraschall, Schall, Schat-tenwurf) sowie zu potentiellen Gefahren durch den Betrieb der Windenergieanlagen (Eiswurf, Anlagenbrände, Starkwinde) wer-den zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchti-gungen durch Schall und Schat-tenwurf werden im Bebauungsplan ein immissionswirksamer flächen-bezogener Schalleistungspegel, sowie hinsichtlich des Schatten-wurfs eine maximale Beschat-tungsdauer schutzwürdiger Nut-zungen von 8 h / Jahr festgesetzt. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungs-</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>grenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p> <p>Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm)</p> <p>Zu 10.) Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Zu 11.) Der Abstand zu Wohngebäuden wurde so gewählt, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht.</p> <p>Zu 12.) Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installie-</p>	<p>gen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Der Abstand zu Wohngebäuden wurde so gewählt, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht.</p> <p>Über die Erforderlichkeit und die Art der Befeuerng entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass – sofern eine Befeuerng erforderlich ist – eine einheitliche Farbe und eine einheitliche und synchrone Taktung des Blinkens aller Windenergieanlagen angewendet werden sollte.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>ren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befuerung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befuerung etc. Die genaue Art der Befuerung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Zu 13.) Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Zu 14.) Welche Stoffe im Brandfall freigesetzt würden, ist anlagenabhängig und kann auf Ebene der Bebauungsplanung nichtbeantwortet werden. Diese Fragestellung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dort muss ein Brandschutzkonzept vorgelegt und genehmigt werden.</p> <p>Zu 15.) Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Eine Sperrung von Wegen erscheint daher nicht erforderlich. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im</p>	<p>auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen. Zu 16.) Die Nutzung von Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs entbindet die Kommunen nicht von der Pflicht, einen Beitrag zur Ermöglichung der Produktion regenerativer Energien aus der Windenergie zu leisten.	
A 2.7	Einwender 7 xx, Meckenheim Hier: Schreiben vom 02.12.2014	Sehr geehrter Herr Raetz, sehr geehrte Damen und Herren, Als betroffene Anwohnerin in Lüftelberg und Hausbesitzerin in Flerzheim erhebe ich Einspruch gegen die vorgesehene Änderung des o.g. Bebauungsplans wegen der dort geplanten Windenergieanlagen. 1. Meine Gesundheit und die aller Rheinbacher und Meckenheimer/ Bürger wird durch den Infraschall bedroht: In der Nähe von WEAs (d.h. einem Umkreis von ca. 5 km) leiden Menschen vermehrt unter Schlafstörungen, Herzrasen, nächtlicher Angst, Kopfschmerzen, Tinnitus, Nervosität, Unruhe, dem Bedürfnis zu fliehen, Schwitzen, schnellem Herzschlag, Übelkeit, nächtlichem Harndrang, erhöhter Reizbarkeit, Wutausbrüchen, nachlassender Motivation und Aktivität, bleierner Müdigkeit. Bei Kindern ergaben sich nachlassende Leistungen in der Schule. Alle Symptome verschwinden nach kurzer Zeit, wenn die Menschen in WEA-freien Gebieten leben. Der Vorstellung, dass etwas, das zu schwach ist, um gehört zu werden, keine körperlichen Reaktionen auslösen kann, ist damit widersprochen. Zitat: „Es ist im höchsten Maße unverantwortlich von einem Gesundheitsministerium zu behaupten, dass tieffrequenter Schall keine physiologische Wirkung haben könne, wenn öffentlich zugängliche experimentelle Ergebnisse das Gegenteil beweisen. Das Gesundheitsministerium versagt der Öffentlichkeit den Schutz vor den potenziellen Risiken des niederfrequenten Schalls durch seinen Mangel an objektiver und ausgewogener Beurteilung.“ (aus einem Brief von Prof. A.SAL T, Washington University, St. Louis, USA, an das Gesund-	Zu 1.) Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012). Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm) Zu 2.) Hinsichtlich des Artenschutzes sind Untersuchungen zur Verträglichkeit der Windenergienutzung des Artenschutzes durchgeführt und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Die Ergebnisse sind im Arten-	Beschlussempfehlung zu A 2.7: Über die mit Schreiben vom 02.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.7 wird wie folgt entschieden: Die Hinweise zu möglichen Emissionen (Infraschall, Schall, Schattenwurf) sowie zu potentiellen Gefahren durch den Betrieb der Windenergieanlagen (Eiswurf, Anlagenbrände, Starkwinde) werden zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf werden im Bebauungsplan ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel, sowie hinsichtlich des Schattenwurfs eine maximale Beschattungsdauer schutzwürdiger Nutzungen von 8 h / Jahr festgesetzt. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen lie-

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>heitsministerium in Victoria, AUS.)</p> <p>Somit sind die hier geplanten Anlagen viel zu nah an den Wohngebieten.</p> <p>Wer schützt uns vor dieser Gefahr???</p> <p>2. Wie sieht es mit dem Vogelschutz aus?</p> <p>Zweimal im Jahr an vielen Tagen ziehen große Kranich- und Wildgänsescharen über die hier geplanten Flächen in ihre Winterquartiere bzw. im Frühjahr zu uns zurück.</p> <p>Außerdem gibt es hier im Umkreis sehr viele Fledermäuse. Welche Auswirkungen hat das auf</p> <p>3. Ebenso fühle ich mich auch durch den Hörschall belästigt, der von den WEAs ausgeht.</p> <p>Auch wenn die WEAs mit einer Abschaltautomatik versehen sind, ist die Belastung für die Anwohner beträchtlich, da ja dazu noch weitere Lärmquellen dazukommen, wie Straßen, Eisenbahn, Industrie etc.</p> <p>4. Auch der Schattenschlag durch die sich drehenden Rotoren trägt zu weiteren Beeinträchtigungen bei. Ebenso kann man nicht mehr ruhig zuhause sitzen, ohne ständig zu den sich drehenden WEAs zu schauen. Eine Konzentration auf anderes ist nur schwer möglich.</p> <p>5. Die Befuerung der WEAs ist bei Tag und Nacht störend.</p> <p>6. Wie sieht es mit dem Brandschutz bei den Anlagen aus?</p> <p>Welche Geräte müssten die hiesigen Feuerwehren anschaffen und vorhalten, um Brände an den WEAs löschen zu können?</p> <p>Welche Giftstoffe würden bei Feuer freigesetzt?</p> <p>7. In wie weit sind die Generatoren inzwischen ausgereift, um Starkwinde auszuhalten?</p> <p>8. Was passiert in Frostzeiten mit dem Eiswurf?</p> <p>Wer sperrt die Wege dann ab?</p> <p>In wie weit ist die Rheinbach- Meckenheimer Landstr. davon betroffen?</p> <p>9. Der Bau von WEAs inmitten einer kulturhistorisch bedeutsamen Landschaft</p>	<p>schutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.</p> <p>Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Die Verträglichkeit der Windenergienutzung richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Die Einstufung und Auswahl <u>bedeutender</u> Rastgebiete erfolgt durch die Vogelschutzwerke in NRW mit Sitz im LANUV. Der Leitfaden für NRW (LANUV & MKULNV 2013) stellt die bedeutsamen Gebiete dar und verweist auf weitere Quellen. Danach gibt es im Umfeld der Planungen keine <u>bedeutenden</u> Gebiete für Rast- und Zugvogelarten.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet. Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht hierfür kein artenschutzrechtlicher Konflikt.</p> <p>Der Kranich gilt zudem als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwerke Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden.</p> <p>Zu 3.) Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Zu 4.) Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung</p>	<p>gen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Der Abstand zu Wohngebäuden wurde so gewählt, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Die Ergebnisse werden im Artenschutz-Gutachten dargelegt und sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes, der zum Bebauungsplan erstellt wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Über die Erforderlichkeit und die Art der Befuerung entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass – sofern eine Befuerung erforderlich ist – eine einheitliche Farbe und eine einheitliche und synchrone Taktung des</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>verunstaltet diese unangemessen. Diese Anlagen stören massiv nicht nur mein ästhetisches Empfinden. Außerdem sinkt damit der Erholungswert eines Gebietes, das wegen seines Wegenetzes und der bis jetzt noch schönen Landschaft immer wieder zu Spaziergängen, Wanderungen und Radtouren einlädt.</p> <p>Um zu zeigen, wie sich diese Anlagen einfügen bzw. wie sie stören, wäre eine 3D-Visualisierung nötig.</p> <p>10. Durch die durch den Bau von WEAs dann auf uns zu kommende Wertminderung von Haus und Grund findet eine schleichende Enteignung der Bürger statt. Gerade wir älteren Bürger, die u.U. aus Altersgründen verkaufen müssen, erlösen dann nicht einmal mehr so viel, dass unsere Heimunterbringung damit abgesichert ist, wodurch wir dann der Stadt zur Last fallen müssen. Wer erstattet uns und auch der Kommune diesen Schaden?</p> <p>11. Warum muss guter Ackerboden benutzt werden, um WEAs zu errichten?</p> <p>12. Hinter jedem Wind"park" muss ein Kraftwerk vorgehalten werden, dass in windschwachen Zeiten den benötigten Strom liefern kann. Das führt damit nicht zu einem verringertem Ausstoß von CO2. Im Gegenteil: Je mehr WEAs gebaut werden, desto mehr zuverlässige windunabhängige Reservekraftwerke benötigen wir.</p> <p>13. Außerdem produzieren wir doch trotz Abschaltung etlicher Atomkraftwerke einen Stromüberschuss, der verkauft wird. Weshalb benötigen wir da noch weitere WEAs?</p> <p>14. Nach einer Studie, die vom Bundesverband der Deutschen Windenergie in Auftrag gegeben wurde, können 2/3 der WEAs nicht kostendeckend betrieben werden, da sie dann nicht den erhofften Widertrag bringen. Wie sieht es „Auf dem Höchsten“ mit der Windhöflichkeit aus?</p> <p>15. Was passiert mit den Anlagen bei unrentablem Betrieb oder einem Konkurs der Betreiber? Bleiben uns dann Industrieruinen erhalten? Wer trägt die Entsorgungskosten? Am Ende jeder Steuerzahler!?</p> <p>16. Wegen des EEG erhöht jeder Zubau von WEA den Strompreis für Verbraucher. Warum werden die Verbraucher zugunsten der WEA-Betreiber geschöpft?</p> <p>17. Warum werden nicht mehr Möglichkeiten aufgezeigt, um den Energiever-</p>	<p>bestätigt wird. Demnach ist eine maximale Beschattung von 8 Stunden / Jahr zulässig. Ist dieser Werte erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Dieses ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Der Abstand zu Wohngebäuden wurde so gewählt, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht.</p> <p>Zu 5.) Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerng, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerng etc. Die genaue Art der Befeuerng ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Zu 6.) Die Thematik Brandschutz ist anlagenspezifisch zu beantworten und Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dort muss ein Brandschutzkonzept vorgelegt und genehmigt werden.</p> <p>Zu 7.) Windenergieanlagen sind so ausgelegt, dass sie auch Starkwinde aushalten. Bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten werden die Windenergieanlagen abgeschaltet.</p>	<p>Blinkens aller Windenergieanlagen angewendet werden sollte.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone höher gewichtet als die Erholungsfunktion in diesem bereits vorbelasteten Landschaftsteilraum.</p> <p>Die vorliegenden Fotomontagen sind maßstabsgerechte Visualisierungen möglicher Windenergieanlagen aus einzelnen Blickrichtungen. Die Erstellung von 3 D-Visualisierungen wird aus diesem Grund als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>brauch insgesamt in jedem einzelnen Haushalt zu verringern?</p> <p>18. Warum muss die Windenergie ausgebaut werden, wenn weder Speichermöglichkeiten noch ausreichende Weiterleitungsmöglichkeiten vorhanden sind?</p> <p>19. Warum müssen in einem Gebiet, das dermaßen dicht besiedelt ist wie hier, wo zudem fast alle Ortschaften den Ausblick auf das entsprechende Gelände haben, WEAs gebaut werden. Es gibt eine Reihe von anderen Bereichen in Europa und sogar in Deutschland, die weniger stark besiedelt sind als die unse- ren hier.</p> <p>20. Warum sollen die WEAs in einer Tallage gebaut werden?</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Bedenken und Fragen ernst nähmen, die ich mit etlichen Mitbürgern teile.</p>	<p>Zu 8.) Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Zu 9.) Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.</p> <p>Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.</p> <p>Die vorliegenden Fotomontagen sind maßstabsgerechte</p>	<p>Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass auf den nicht durch Windenergie und ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen in Anspruch genommenen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Damit ist auf den Flächen zwischen den Anlagen die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich.</p> <p>Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Über Auflagen zum Rückbau der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen entscheidet die</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Visualisierungen möglicher Windenergieanlagen aus einzelnen Blickrichtungen. Die Erstellung von 3 D-Visualisierungen wird aus diesem Grund als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Zu 10.) Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtendem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Zu 11.) Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der Verlust von Boden ist in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu berücksichtigen und zu kompensieren.</p> <p>Zu 12.) Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht. Die übergeordneten Fragestellungen des Strom-</p>	<p>Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der vollständige Rückbau der Anlagen und ihrer Nebenanlagen und deren fachgerechte Entsorgung angestrebt werden sollte.</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Feinstuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die räumliche Entscheidung für die Bündelung von Windenergieanlagen wurde zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft bereits in einem übergeordneten Planverfahren getroffen.</p> <p>Gegenstand des Verfahrens ist nicht die Ermittlung von Potenzialflächen im Stadtgebiet, sondern die Feinstuerung der bestehenden, rechtskräftigen Konzentrationszone. Dass die Windverhältnisse an dem Standort ausreichend für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen sind, wurde dargelegt.</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>mixes, der Stromspeicherung etc. sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zu 13.) siehe 12.)</p> <p>Zu 14.) Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Zu 15.) Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind Rücklagen durch den Investor zu hinterlegen. Dies wird im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Zu 16.) Die Vergütungsregelungen nach EEG und die Strompreisentwicklung sind nicht Gegenstand des vorliegenden B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Zu 17.) Die Nutzung von Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs entbindet die Kommunen nicht von der Pflicht, einen Beitrag zur Ermöglichung der Produktion regenerativer Energien aus der Windenergie zu leisten.</p> <p>Zu 18.) Der Ausbau der Windenergie ist eine Maßnahme der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende. Parallel fördert die Bundesregierung die Energieforschung, u. a. zur Identifizierung und Entwicklung von Speicherkapazitäten sowie intelligenten Netzen. Diese übergeordneten Themen sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung, die nach Maßgabe des Baugesetzbuches durchgeführt wird.</p>	

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Zu 19.) Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Zu 20.) Gegenstand des Verfahrens ist nicht die Ermittlung von Potenzialflächen im Stadtgebiet, sondern die Feinsteuerung der bestehenden, rechtskräftigen Konzentrationszone. Dass die Windverhältnisse an dem Standort ausreichend für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen sind, wurde dargelegt.</p>	
A 2.8	Einwender 8 xx, Meckenheim Hier: Schreiben vom 03.12.2014	<p>Sehr geehrter Herr Raetz,</p> <p>sehr kurzfristig müssen wir uns als Bürger der Region Meckenheim/Rheinbach mit dem besonders wichtigen Thema einer Nutzungsplanänderung zur Errichtung von hochbelastenden Industrieanlagen in unmittelbarer Nähe zu mehreren Wohngebieten der Stadt befassen. Können Sie sich vorstellen, dass einige Mitmenschen dahinter eine gewisse Absicht vermuten?</p> <p>Aber ‚wir‘ sind ja kampferprobt. Ich erinnere mich ungern an die stark belastende Zeit Ende 2002/Anfang 2003, als wir als Bürgerinitiative auf den massiven Einfluss von Windkraftanlagen auf unsere reizvollen Landschaft hingewiesen haben und damals mit den Fakten die Bevölkerung von Rheinbach und Meckenheim informierten.</p> <p>Wir sind stolz darauf, durch unsere Informationspolitik zu einem bis heute tragfähigen Bebauungsplan beigetragen zu haben.</p> <p>Es wird nun auch in 2014/2015 wieder unser Ziel sein, die Bevölkerung der Städte Me-</p>	<p>Zu 1.a) Die Neuaufstellung des B-Plans erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinbach vom 26.11.2012. Ziel ist die Anpassung der Festsetzungen an die Erfordernisse der Windenergienutzung und somit die Vollzugsfähigkeit des B-Plans zu gewährleisten.</p> <p>Zu 1.b) Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Das B-Plangebiet weist eine ausreichende Windhöflichkeit auf, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergiean-</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.8:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 03.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.8 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Neuaufstellung des B-Plans erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinbach vom 26.11.2012. Ziel ist die Anpassung der Festsetzungen an die Erfordernisse der Windenergienutzung und somit die Vollzugsfähigkeit des B-Plans zu gewährleisten.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>ckenheim und Rheinbach über die einseitige Vorteilsnahme von wenigen Grundbesitzern und Windkraftanlageninvestoren im Verhältnis zu den massiven Beeinträchtigungen und Schädigungen der hier lebenden Menschen zu informieren.</p> <p>Im Folgenden haben wir unsere Anmerkungen und Fragen zu den aus unserer Sicht wichtigsten Problemen im Zusammenhang mit der Nutzungsplanänderung zusammengefasst.</p> <p>1. Onshore Windenergieanlagen und Alternativen</p> <p>Der derzeitige Bebauungsplan weist die Windenergie-Konzentrationsflächen für die Städte Meckenheim - Auf dem Höchst und Rheinbach Bremetal - aus. Eine für die Entwicklungsingenieure gestellte Herausforderung war hierbei, landschaftbild-schonende WEAs zu entwickeln, die bei einer Anlagenhöhe von max. 50m effektiv Strom erzeugen können.</p> <p>Für uns war und ist nicht das Sankt-Florians-Prinzip entscheidend. Nach eigenen Internetrecherchen sollen sich in unserer Region nur ca. 1.500 Std. pro Jahr Windstrom erzeugen lassen, Offshore und in Küstenregionen bis zu 4.000 Std.</p> <p>Es ist abzusehen, dass Onshore-Anlagen nur noch an guten windhöffigen Standorten mit geringer Belastung für Umwelt und Natur Investoren finden werden, denn die derzeitige Subventionierungspolitik ist nicht mehr lange haltbar.</p> <ol style="list-style-type: none"> Wodurch fühlte sich die Stadtverwaltung gerade jetzt veranlasst, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern? Laut Energieatlas NRW sind hier nur geringe bis mittlere Windgeschwindigkeiten zu erwarten. Warum sind ausgerechnet die rundum gut einsehbaren Flächen als Windkonzentrationsflächen vorgesehen und nicht höher gelegene Randgebiete der Stadt? Warum wird nicht mehr Werbung für den Ausbau von Photovoltaikanlagen gemacht? Hier kann ein Privathaushalt den selbst erzeugten Strom sofort verbrauchen, ohne einen Transport-Infrastruktur zu benötigen. Warum legt die Stadt nicht einen größeren Fokus auf Blockheizkraftwerke? Warum ist das Neubaugebiet Meckenheim-Nord nicht grundsätzlich mit dieser sehr effizienten Technik ausgerüstet worden? Es ist die Aussage über eine mögliche Bürgerbeteiligung an den WEAs getroffen worden. Hält die Stadt diese Aussage für seriös? Diese Frage steht vor dem Hintergrund der Investor-Pleiten und dubiosen Angaben, z.B. für Rückbaukosten. Mitgefangen ist mitgegangen. 	<p>lagen dort zu ermöglichen. Dies ist durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen belegt worden.</p> <p>Zu 1.c) Die Nutzung anderer regenerativer Energien wie der Photovoltaik entbindet die Kommunen nicht von der Pflicht, einen Beitrag zur Ermöglichung der Produktion von Windenergie zu leisten.</p> <p>Zu 1d) siehe 1.c)</p> <p>Zu 1.e) Die Art und Weise des Betriebs der Anlagen in Form eines potenziellen Betreibers oder Betreibermodells ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Zu 2.a) Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Zu 2.b) Das Frequenzspektrum ist anlagenspezifisch unterschiedlich. Grundsätzlich können auch Schallwellen mit Frequenzen außerhalb des Hörschalls (20 – 20.000 Hertz) entstehen.</p> <p>Zu 2.c) Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen obliegt der Genehmigungsbehörde (Immissionsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises).</p> <p>Zu 2.d) Die Schallimmissionsberechnung beruht auf einer worst case-Annahme, d.h. es werden alle Windrichtungen und entsprechenden Schallausbreitungen berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.e) Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeug-</p>	<p>Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinstuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Das B-Plangebiet weist eine ausreichende Windhöffigkeit auf, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen dort zu ermöglichen. Dies ist durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen belegt worden.</p> <p>Die Art und Weise des Betriebs der Anlagen in Form eines potenziellen Betreibers oder Betreibermodells ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann aus Rechtsgründen nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Emissionen (Infraschall, Schall, Schattenwurf) sowie zu potentiellen Gefahren durch den Betrieb der Windenergieanlagen (Eiswurf, Anlagenbrände, Starkwinde) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf werden im Bebauungsplan</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>2. Lärmbelästigung</p> <p>Ein tropfender Wasserhahn kann zur Verzweiflung führen, dabei erzeugt er kaum messbaren Schall. Im Internet berichtet eine Vielzahl von betroffenen Bürgern über eine permanente Beschallung von einzelnen WEAs, die sich durch einen Windpark kritisch verstärkt. Jede bisherige Voraussage wurde im Wert übertroffen, denn „nur“ 3 dB lauter entspricht dem Doppelten an Lautstärke! Und der Schall ist nicht konstant, er schwankt in der Frequenz und Intensität. Als Betroffene von der Schallemission der Autobahn A61, ca. 5 km Luftlinie entfernt, wird der Schall eines WEA-Parks noch wesentlich gravierender Einfluss nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schallqualität und -intensität kann nicht präzise vorausgesagt werden. Sind in den Angaben auch die addierenden übrigen Schallquellen einbezogen worden, wie z.B. die Autobahn? b) Mit welchem Frequenzspektrum ist bei der hörbaren Schallemission zu rechnen? c) Welche rechtlichen Mittel hat die Stadtverwaltung, wenn der vorausberechnete Schallpegel über längeren Zeitraum überschritten wird? Ist eine dauerhafte Abschaltung von Anlagen oder ein Rückbau möglich? d) In den Plänen der Schallemissionsvoraussage sind die Isophonen gleichmäßig „rund“ um die WEAs eingezeichnet. Es fehlt die Voraussage der Veränderung bei unterschiedlichen Windrichtungen und -stärken. Diese sind besonders wichtig, da sich der Schall bei den vorherrschenden Windrichtungen meistens in Richtung der Wohngebiete verstärkt. Diese Voraussagen müssen nachgereicht werden. e) Neben dem gesundheitsgefährdenden hörbaren Schall wird von der Wissenschaft vermehrt auf den nicht hörbaren Schall, den Infraschall, hingewiesen. Er lässt sich mit keiner baulichen Schutzmaßnahme eliminieren, dringt also durch geschlossene Fenster und Wände und kann sich in einem Raum zu einer verstärkten Resonanz aufschaukeln. Er wird vom Körper, man geht vom Innenohr/Gleichgewichtssinn aus, aufgenommen und kann Schwindel, Übelkeit und Kreislaufbeschwerden hervorrufen (siehe: http://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/lokalzeit/lokalzeit-ausduesseldorf/ videoinfraschallmachtanwohnerkrankIOO.html). Es ist durch Messungen nachgewiesen, dass WEAs Infraschall erzeugen, im Schwerpunkt 	<p>ten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p> <p>Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm)</p> <p>Zu 2.f) Die Neuaufstellung des B-Plans erfolgt ohne Beteiligung von Investoren (mit Ausnahme der Möglichkeit der Stellungnahme wie sie jedem Bürger offen steht).</p> <p>Zu 3.a) Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach ist eine maximale Beschattung von 8 Stunden / Jahr zulässig. Ist dieser Werte erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Dieses ist analagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Zu 3.b) Die Notwendigkeit einer Befeuerung von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuerung ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die</p>	<p>ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel, sowie hinsichtlich des Schattenschattens eine maximale Beschattungsdauer schutzwürdiger Nutzungen von 8 h / Jahr festgesetzt. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Über die Erforderlichkeit und die Art der Befeuerung entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass – sofern eine Befeuerung erforderlich ist – eine einheitliche Farbe und eine einheitliche und synchrone Taktung des Blinkens aller Windenergieanlagen angewendet werden sollte.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Die Ergebnisse werden</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>durch den Schlag, der bei der Luftkompression eines am Turm vorbeischnellenden Flügels erzeugt wird. Je größer der Rotordurchmesser und je massiver die Rotorblätter sind, desto größer ist die Geschwindigkeit der Rotorspitzen und desto stärker ist der Infraschallanteil. Es werden derzeit Studien hierzu durchgeführt. Auch hier stellt sich die Frage, welche rechtlichen Mittel die Stadtverwaltung hat, wenn der vorausberechnete Infraschallpegel über längeren Zeitraum überschritten wird (dauerhafte Abschaltung, Rückbau)?</p> <p>f) Werden Entscheidungen aufgrund von Aussagen von WEA-Investoren getroffen oder werden hier seriöse wissenschaftliche Studien und Erkenntnisse von Betroffenen zu Grunde gelegt?</p> <p>3. Schattenwurf und Lichtemissionen</p> <p>Die permanente Bewegung der WEA-Rotorenblätter führt zu Helligkeitsschwankungen durch die Unterbrechung der Sonnenstrahlen. Bei tiefstehender Sonne, die auf die umliegende Häuser trifft, führen diese Helligkeitsschwankungen zu massiven visuellen Beeinträchtigungen für die Anwohner. In den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Emissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtemissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz festgelegte Wert von 30 Std./Jahr und 30 min. pro Tag als hinzunehmende Beeinträchtigung ist nur ein theoretischer Wert. Betroffene können nur eine Komplettabstimmung der Fenster vornehmen, um den periodischen Helligkeitsschwankungen zu entgehen.</p> <p>a) Es dürfen keine Schattenwurf-Effekte in den Häusern der angrenzenden Wohnbebauung auftreten. Eine Abschaltung dieser großen WEAs ist mit einer langen Nachlaufdauer verbunden und daher oft wirkungslos. Kann die Planung eine einhundertprozentige Schattenwurf-freie Zone sicherstellen?</p> <p>b) Meckenheim und Rheinbach liegen in der Einflugschneise für einige Flugrouten des Köln/Bonner-Flughafens. Es wird eine rote Sicherheitsbefeuerung gefordert werden. Grundsätzlich ist sie ab 100 m Anlagenhöhe vorgeschrieben (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen). Abends und nachts sind die WEAs also nicht nur zu hören, sondern auch durch das Dauerblinklicht zu sehen. Das Blinklicht ist nicht konstant rhythmisch, sondern wird teilweise auch noch von den Rotorblättern unterbrochen. Es entsteht eine große Unruhe in dem Sichtfeld der Anlagen. Hinzu kommt, dass die rot blinkenden Positionslichter bei Nebel mit einem Lichtkranz versehen sind und dadurch optisch verstärkt werden. Wie kann bei der Planung be-</p>	<p>Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerung, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerung etc. Die genaue Art der Befeuerung ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Zu 4.a) Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Eine Sperrung von Wegen erscheint daher nicht erforderlich. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Zu 5.) Hinsichtlich des Artenschutzes sind Untersuchungen zur Verträglichkeit der Windenergienutzung des Artenschutzes durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Es liegen detaillierte und aktuelle Ergebnisse zu den Brutvogelarten und den Fledermausarten zum Plangebiet vor.</p> <p>Die Einstufung und Auswahl <u>bedeutender</u> Rastgebiete erfolgt durch die Vogelschutzwarte in NRW mit Sitz im LANUV. Der Leitfaden für NRW (LANUV & MKULNV 2013) stellt die bedeutsamen Gebiete dar und verweist auf weitere Quellen. Danach gibt es im Umfeld der Planungen keine <u>bedeutenden</u> Gebiete für Rast- und Zugvogelarten.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet. Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht hierfür kein artenschutzrechtlicher Konflikt.</p> <p>Der Kranich gilt zudem als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebiete-</p>	<p>im Artenschutz-Gutachten dargelegt und sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes, der zum Bebauungsplan erstellt wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Der Schutz des Klimas ist ebenfalls ein Ziel zur Sicherung der Lebensqualität der Bürger. Dieses ist mit allen Belangen abzuwägen.</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Feinstuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die räumliche Entscheidung für die Bündelung von Windenergieanlagen wurde zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft bereits in einem übergeordneten Planverfahren getroffen.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>rücksichtigt werden, dass keine Positionsbefeuerung erforderlich ist?</p> <p>4. Eiswurf</p> <p>Gehen wir einmal davon aus, dass die Spazierwege in den Naherholungsgebieten ‚Auf dem Höchst‘ und ‚Bremeltal‘ an einem Wintertag mit Frost und leichtem Nebel von Spaziergängern genutzt werden. Es wäre tragisch, wenn sie dann von Eiskristallen mit hoher Geschwindigkeit getroffen würden. Die Vereisung der Rotorblattspitzen wird zwar durch eine Beheizung dieser Flächen versucht zu unterbinden, aber ausschließen kann das niemand. Bis die Anlage abgeschaltet ist und keine Gefahr mehr von ihr ausgeht, dauert es einige Zeit.</p> <p>a) Wie kann bei der Planung berücksichtigt werden, dass die Spazierwege in diesem Gebiet im Winter gesperrt werden, um einen Personenschaden abzuwenden?</p> <p>5. Artenschutz</p> <p>Seit mehr als 30 Jahren können wir in jedem Jahr den Zug der Kraniche und Wildgänse beobachten. Sie ziehen fast exakt über das ausgewiesene Windenergie-Nutzungsgebiet. Oft haben wir beobachten können, dass die Vögel im Tiefflug das rekultivierte Gebiet der Flerzheimer Kiesgruben als Nachtquartier angefliegen haben. Dabei besteht die große Gefahr. Dass ein Kranichschwarm in den Rotorbereich der WEAs fliegt. Im Internet gibt es Bilder über einen Kranichschlag, der Vogel wurde quasi halbiert (http://www.gegenwind-vogelsberg.de/kranich-stirbt-durch-rotorblatteiner-wka-in-helpershain/).</p> <p>Wie kann bei der Planung berücksichtigt werden, dass die Flugrute dieser Zugvögel ungestört bleibt?</p> <p>Entgegen der Aussage, es gäbe hier keine Fledermäuse, lade ich gerne verantwortliche Gutachter in den Monaten von Frühjahr bis zum Herbst ein, das abendliche Ereignis der Futtersuche der Fledermäuse zu beobachten. Hier also die Bitte, diese Tiere zu berücksichtigen.</p> <p>6. Landschaftsschutz und Schutz des menschlichen Lebensraumes</p> <p>Die Landschaftsgebiete ‚Auf dem Höchst‘ und ‚Bremeltal‘ sind ein schönes Naherho-</p>	<p>ten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden</p> <p>Zu 6.a) Der Schutz des Klimas ist ebenfalls ein Ziel zur Sicherung der Lebensqualität der Bürger. Dieses ist mit allen Belangen abzuwägen.</p> <p>Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Zu 6.b) Die vorliegenden Fotomontagen sind maßstabsgerechte Visualisierungen möglicher Windenergieanlagen aus einzelnen Blickrichtungen. Die Erstellung von 3 D-Visualisierungen wird aus diesem Grund als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Die Vergütungsregelungen nach EEG sind nicht Gegenstand des vorliegenden B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von</p>	<p>dieses Ziels wird innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone höher gewichtet als die Erholungsfunktion in diesem bereits vorbelasteten Landschaftsteilraum.</p> <p>Die vorliegenden Fotomontagen sind maßstabsgerechte Visualisierungen möglicher Windenergieanlagen aus einzelnen Blickrichtungen. Die Erstellung von 3 D-Visualisierungen wird aus diesem Grund als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweiligen Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Die Nutzung anderer der optimalen Energienutzung bzw. -gewinnung entbindet die Kommunen nicht von der Pflicht, einen Beitrag zur Er-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>lungsgebiet für die Menschen aus der Region. Das Gebiet ist gut einzusehen von den Bewohnern in Meckenheim, Rheinbach, den Vororten Lüftelberg, Flerzheim, Ramershoven, Wormersdorf, Ersdorf und Altendorf. Beide Städte werben mit dem Anspruch, ihren Bürgern eine hohe Lebensqualität zu sichern.</p> <p>a) Mit welchem Recht wollen die Städte zukünftig diesen Anspruch erfüllen, wenn sie alle vorher genannten Beeinträchtigungen billigend in Kauf nehmen?</p> <p>b) Die derzeit vorgestellten Bilder mit in die Landschaft montierten WEAs sind aus unserer Sicht vorsätzlich irreführend. Wie kann eine Planungsgruppe und auch die Leitung der Stadtverwaltung es zulassen, dass diese Bilder veröffentlicht wurden? Dadurch ist ein Vertrauensbruch entstanden. Eine Vertuschung dieser riesigen Industrieanlagen kann keine Basis für ein zielführendes Miteinander in dieser Angelegenheit sein. Der Hersteller dieser Bilder sollte sich schämen, der Meinung zu sein, seine Mitmenschen so hinter das Licht führen zu können. Um sich aus allen Ortsteilen ein eigenes Bild über die Auswirkung der geplanten WEAs auf das Landschaftsbild machen zu können, fordern wir die Erstellung eines 3D-Modells für das gesamte Gebiet, auch für die scheinbar entfernten Stadtgebiete Beispiel: http://kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/presse/2014/entries/3-DWindkraftanlagen.php.</p> <p>7. Wirtschaftliche Auswirkungen</p> <p>Die Wirtschaftlichkeitsrechnungen werden bei jedem WEA-Bauvorhaben positiv dargestellt. Ein Grund dafür sind die hohen Subventionen, die wir alle durch die EEG-Umlage bezahlen müssen. Also handeln hier Investoren mit ‚unserem‘ Geld.</p> <p>Nachweislich erwirtschaftet eine Onshore-WEA in ihrem Lebenszyklus nicht die bei der Erstellung erforderliche Energie. Die Energiebilanz ist also negativ. Anders bei den Offshore- und küstennahen WEAs. Diese können auch als Strom-Grundlast-Generatoren genutzt werden. WEAs im Landesinnern sind nur unterstützende Stromgeneratoren. Die Stromerzeugung ist zu unsicher, der Wind ist nicht stetig genug. Das Betreiben von Onshore-WEAs hat weiterhin zur Folge, dass konventionelle Atom-, Kohle- und Gas-Kraftwerke als Absicherung gegen Blackouts immer ‚gefeuert‘ werden müssen. Es wird also kein CO2 eingespart. Und zu guter Letzt, wenn dann der Wind ausreichend weht, kann schnell zu viel Strom im Netz sein. Dieser wird dann billig an unsere Nachbarländer verkauft.</p>	<p>möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß den entwickelten Grundsätzen wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Die Nutzung anderer der optimalen Energienutzung bzw. -gewinnung entbindet die Kommunen nicht von der Pflicht, einen Beitrag zur Ermöglichung der Produktion von Windenergie zu leisten. Die Stadt Rheinbach hat ein Klimaschutz-Teilkonzept „Erneuerbare Energien in Rheinbach“ (November 2013) erstellt, in dem alle Möglichkeiten geprüft wurden, um die wirtschaftlich und technisch sinnvollen und in absehbarer Zeit realisierbaren Potenziale erneuerbarer Energien zu mobilisieren. Neben der Windenergie haben die solare Energie und die Geothermie einen wesentlichen Anteil am Energiemix aus erneuerbaren Energien. Daneben tragen Energieeffizienz und ein ressourcenschonender Umgang mit Energie maßgeblich zur CO2-Minderung bei.</p> <p>Durch konsequentes Festhalten an der Doppelstrategie der Energieeinsparung einerseits und die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien andererseits kann sich der Anteil an erneuerbaren Energien im Energiemix maßgeblich erhöhen. Die Stadt Rheinbach kann nur einen Bruchteil der erforderlichen Maßnahmen zur Steigerung der erneuerbaren Energien selbst umsetzen, da sie nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen –sie kann jedoch die Rahmenbedingungen schaffen. Eine dieser Rahmenbedingungen ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65, mit dem Ziel, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und nachhaltig und zukunftsfähig auszugestalten.</p> <p>Auf die Höhe und Verteilung der Pachtzahlung hat die</p>	<p>möglichkeit der Produktion von Windenergie zu leisten.</p> <p>Auf die Höhe und Verteilung der Pachtzahlung hat die Kommune im Rahmen des B-Planverfahrens keinen Einfluss.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht auf einen Investor ausgerichtet. Es steht jedem offen als Investor tätig zu werden. Die Möglichkeit von Beteiligungsmodellen ist noch nicht geklärt.</p> <p>Die Vergütungsregelungen nach EEG sind nicht Gegenstand des vorliegenden B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Der wirtschaftliche Nutzen für die Kommunen generiert sich im Wesentlichen aus den Gewerbesteuern durch die Winderträge. Ob temporär oder dauerhaft regionale Arbeitsplätze durch die Planung entstehen, kann nicht beurteilt werden.</p> <p>Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Bitte beantworten Sie uns nun die abschließenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer ersetzt den Wertverlust des mühsam erarbeiteten Grundbesitzes? Es ist unsere Altersversorgung! - Inwiefern hat die Verwaltung alles unternommen, den Klimaschutz durch andere Varianten der optimalen Energienutzung bzw. -gewinnung voran zu treiben, z.B. durch Wärmedämmung, Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Blockheizkraftwerke usw. <p>Wie soll ich meinen Kindern und Enkelkindern erklären, warum wir diese massiven Belastungen auf uns nehmen sollen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenigen Grundbesitzern eine beachtliche Pacht zu sichern, - Planern und Errichtern von WEAs ein gutes Einkommen zu sichern, - reichen Investoren eine zweistellige Rendite zu sichern durch die EEG-Förderung, regional keinen einzigen neuen Arbeitsplatz zu schaffen? <p>Die bestehenden Bebauungspläne haben uns über 10 Jahre vor Fehlinvestitionen bewahrt. Warum müssen sie jetzt neu gestaltet werden. Die Probleme sind die gleichen wie vor 10 Jahren, nur mit der Freigabe der Höhen werden Investoren angezogen wie Motten vom Licht.</p> <p>Fazit:</p> <p>Es würde unseren gewählten Bürgervertretern gut zu Gesicht stehen, die Bürger bei der Entscheidung gegen den blinden Aktionismus der Landesregierung NRW für dem Ausbau der Binnenland-Windenergienutzung in unserer Region zu unterstützen.</p> <p>Wir brauchen diese Windenergieanlagen hier nicht!</p> <p>Bitte beantworten bzw. kommentieren Sie alle Fragen und Anmerkungen.</p> <p>Wir stehen für einen Dialog gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kommune im Rahmen des B-Planverfahrens keinen Einfluss.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht auf einen Investor ausgerichtet. Es steht jedem offen als Investor tätig zu werden. Die Möglichkeit von Beteiligungsmodellen ist noch nicht geklärt.</p> <p>Die Vergütungsregelungen nach EEG sind nicht Gegenstand des vorliegenden B-Plan-Verfahrens.</p> <p>Der wirtschaftliche Nutzen für die Kommunen generiert sich im Wesentlichen aus den Gewerbesteuern durch die Winderträge. Ob temporär oder dauerhaft regionale Arbeitsplätze durch die Planung entstehen, kann nicht beurteilt werden.</p>	
A 2.9	Einwender 9	Was ist zu sehen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung zu A 2.9:

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	xx, Rheinbach Hier: Schreiben vom 04.12.2014	<p>Was die WKA und ihre Höhe angeht, wird häufig mit dem argumentiert, was von ihnen zu sehen ist. Deshalb zunächst folgender Hinweis:</p> <p>Zu sehen sind nicht die Umrisse von Atomkraftwerken, die nachgewiesenermaßen eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung darstellen, und deren Abfälle uns und unsere Nachkommen belasten.</p> <p>Ebenfalls nicht zu sehen sind Braunkohlekraftwerke, die nachgewiesenermaßen einen großen Anteil am Anstieg der Erderwärmung haben, und die (ganz in der Nähe von Rheinbach) neben anderen Schadstoffen Quecksilber ausstoßen, das erhebliche Gesundheitsrisiken bei Jung und Alt bewirkt. Vom Abbau wertvoller fossiler Rohstoffe, verbunden mit der Umsiedlung der Bevölkerung ganzer Landstriche, ganz zu schweigen.</p> <p>Was hingegen zu sehen ist, sind technisch ausgefeilte Energieerzeugungsanlagen, die keine fossilen Brennstoffe benötigen und keine Schadstoffe ausstoßen. Die mitunter als gefährlich dargestellte Emission von Infraschall ist dagegen keineswegs nachgewiesen, sondern eine Behauptung, mit der Angst vor der Windkrafttechnik geschürt werden soll.</p> <p>Zur Höhe der Anlagen:</p> <p>Bei der Vorstellung der Planung ist richtigerweise darauf hingewiesen worden, dass aus der Entfernung subjektiv nicht abzuschätzen ist, wie groß ein Windrad konkret ist. Das Argument, die negative optische Wirkung von Windrädern würde sich verringern, wenn die Nabe der Anlage sich auf der Höhe von Hochspannungsleitungen befindet, ist dagegen wenig stichhaltig.</p> <p>Richtig ist, dass die wahrgenommene Größe eines Windrades von der Größe seiner optischen Bezugspunkte abhängt (je kleiner die Bezugspunkte, desto größer wirkt das Windrad). Im Fall der geplanten Rheinbacher Vorrangzone ist es umgekehrt: Die Stromleitungen dort mit ihrer Höhe von bis zu 65 Metern stellen für die geplanten Windräder einen großen Bezugspunkt dar, so dass auch Windräder von 150 Metern Gesamthöhe dadurch verhältnismäßig klein wirken.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Stromleitungen und Windräder thematisch zueinander passen: Die einen stellen den Strom her, die anderen transportieren ihn ab.</p> <p>Was die Zahl der zu planenden Anlagen angeht, wurde darauf hingewiesen, dass entweder eine kleinere Anzahl größerer Anlagen geplant werden oder eine größere Anzahl kleinerer Anlagen.</p> <p>Dass eine größere Anzahl kleiner Anlagen eine größere optische Wirkung hat als wenige</p>	Die Art und Weise des Betriebs der Anlagen in Form eines potenziellen Betreibers oder Betreibermodells ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Über die mit Schreiben vom 04.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.9 wird wie folgt entschieden: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Art und Weise des Betriebs der Anlagen in Form eines potenziellen Betreibers oder Betreibermodells ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und kann aus Rechtsgründen nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden.

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>große Anlagen, spricht für wenige größere Anlagen. Zumal zu bedenken ist, dass sich bei kleineren Anlagen die Rotoren schneller drehen und damit für das Auge des Betrachters unruhiger wirken als bei größeren Anlagen.</p> <p>Abgesehen von der besseren optischen Wirkung arbeiten wenige größere Anlagen effizienter, stellen mehr Strom her und bewirken eine größere Kohlendioxid-Einsparung als eine größere Anzahl kleinerer Anlagen.</p> <p>Bürgerbeteiligung:</p> <p>Dass mit dem Betrieb von Windenergieanlagen in der Rheinbacher Vorrangzone nicht unerhebliche, dringend benötigte Einnahmen für die Stadtkasse durch die Gewerbesteuer verbunden sind, muss nicht weiter betont werden (vielmehr könnte man bedauern, dass der Stadt durch den Bebauungsplan von 2003 bis heute bereits erhebliche Summen entgangen sind).</p> <p>Darüber hinaus bietet aber die Windkraft die Möglichkeit, die Rheinbacher Bürger an den Investitionen und an den Erträgen zu beteiligen. Verglichen mit den auf dem Kapitalmarkt derzeit herrschenden Minimalzinsen böte ein Rheinbacher Bürgerwindprojekt eine lohnende Investitionsmöglichkeit, von der Rheinbacher Bürger, Geschäftsleute und Geldinstitute gleichermaßen profitieren würden (Stichwort: kommunale Wertschöpfung).</p> <p>Im 2013 beschlossenen „Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach“ heißt es dazu auf Seite 156:</p> <p>„Hinsichtlich eines Betreiberkonzeptes ist die Stadt Rheinbach offen (...). Örtliche Betreibermodelle, die der regionalen Wertschöpfung dienen, sollen aktiv unterstützt werden, es gibt das Interesse ortsansässiger Banken, ein solches Konzept aufzugreifen.“</p> <p>Auf Seite 157 werden die einzelnen Arbeitsschritte und die beteiligten Akteure detailliert aufgeführt.</p>		
A 2.10	Einwender 10 xx, Meckenheim Hier: Schreiben vom 02.12.2014	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz, Angesichts der kurzen Zeit die uns Bürgern zur Verfügung bleibt auf ein so komplexes Thema zu reagieren, ist wohl so gewollt. Einige Fragen hätte ich trotzdem gerne beantwortet:	Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem	Beschlussempfehlung zu A 2.10: Über die mit Schreiben vom 02.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.10 wird wie folgt entschieden:

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Wer kommt für den Wertverlust unseres Hauses auf, dass gleichzeitig unsere Altersvorsorge ist?</p> <p>Ist für spätere Zeit der (Rück) Abbau der Windkraftanlagen gesichert, oder überlassen wir das Problem auch unseren Nachkommen?</p> <p>Unser Wohnhaus liegt in der Flugbahn der Kraniche, die sich seit Jahrzehnten nicht verändert hat, und genau die geplanten Windkraftanlagen überfliegen müssen.</p> <p>Gesagt wird zwar die Windkraftanlagen haben eine Abschaltvorrichtung für solche Fälle eingebaut.</p> <p>Wer beaufsichtigt, oder wer ist zuständig, dass die Anlagen auch wirklich abgeschaltet werden wenn die Kraniche ziehen?</p> <p>Dieser Vorgang ist einmal im Frühjahr und im Herbst nötig und kann mehrere Wochen dauern. Ich befürchte, dass die Betreiber keine Rücksicht auf die Kraniche nehmen, denn sie müssten erhebliche Verluste hinnehmen.</p> <p>Mindestens in seiner Eigenschaft als Teil seiner Umwelt verdient es auch der Mensch von Windkraftanlagen berücksichtigt zu werden.</p>	<p>Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind Rücklagen durch den Investor zu hinterlegen. Dies wird. im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Die Einstufung und Auswahl <u>bedeutender</u> Rastgebiete erfolgt durch die Vogelschutzwarte in NRW mit Sitz im LANUV. Der Leitfaden für NRW (LANUV & MKULNV 2013) stellt die bedeutsamen Gebiete dar und verweist auf weitere Quellen. Danach gibt es im Umfeld der Planungen keine <u>bedeutenden</u> Gebiete für Rast- und Zugvogelarten.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet. Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht hierfür kein artenschutzrechtlicher Konflikt.</p> <p>Der Kranich gilt zudem als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche relevante Beeinträchtigung von rastenden oder zwischen Nahrungsflächen und Schlafgebieten pendelnden Vogelarten ist derzeit auszuschließen.</p>	<p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Über Auflagen zum Rückbau der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der vollständige Rückbau der Anlagen und ihrer Nebenanlagen und deren fachgerechte Entsorgung angestrebt werden sollte.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Die Ergebnisse werden im Artenschutz-Gutachten darge-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit findet wie alle anderen Schutzgüter gemäß UVPG Berücksichtigung und kommt u.a. in den Aspekten Schallimmissionen, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung zum Ausdruck.</p>	<p>legt und sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes, der zum Bebauungsplan erstellt wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit findet wie alle anderen Schutzgüter gemäß UVPG Berücksichtigung und kommt u.a. in den Aspekten Schallimmissionen, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung zum Ausdruck.</p>
A 2.11	<p>Einwender 11 xx, Meckenheim Hier: Schreiben vom 02.12.2014</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,</p> <p>Bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 18. November 2014 wurde die Möglichkeit zur Äußerung einzelner Bürger sofort unterdrückt. An Thematischen sollten Anliegen vorgebracht werden, damit Diskussionen erfolgreich verhindert werden konnten. Über diese Art und Weise bin ich sehr verärgert.</p> <p>Trotz dieser Vorbemerkung habe ich noch folgende Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Warum wurde gerade dieses Gebiet gegenüber anderen potentiellen Gebieten für Windenergie ausgesucht? Ich kann mir nicht vorstellen, dass gerade im niedrigst gelegenen Gebiet die Windverhältnisse besser sein sollen, als in Außenlagen der Stadt und vor allen in höheren Lagen. 2. Wird von Ihnen auch berücksichtigt, dass auf einer Konzentrationsfläche mit geplanten 9-11 Windrädern der Schall sich vervielfältigt? <p>2a. Wie wollen Sie die Bürger vor Schallemissionen schützen?</p>	<p>Zu 1.) Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Das B-Plangebiet weist eine ausreichende Windhöflichkeit auf, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen dort zu ermöglichen. Dies ist durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen belegt worden.</p> <p>Zu 2.) Bei der Schallimmissionsberechnung werden die Schallimmissionen aller Anlagen zusammen berechnet.</p> <p>Zu 2.a) Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen</p>	<p>Beschlusempfehlung zu A 2.11:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 02.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.11 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die räumliche Entscheidung für die Bündelung von Windenergieanlagen wurde zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft bereits in einem übergeordneten Planverfahren getroffen.</p> <p>Der Anregung, eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>2b. Wie werden die medizinisch nachgewiesenen Schäden durch Infraschall von Ihnen berücksichtigt?</p> <p>3. Wie vereinbart sich die Behauptung bei dem Informationsabend, dass keine Beschränkungen durch Vogelzug zu erkennen sind, mit den Beobachtungen der Bürger und auch der Nabu und das seit Jahrzehnten, dass jeden Herbst und Frühjahr Kraniche und Wildgänse über Lüftelberg, Meckenheim „auf dem Höchst“ und Rheinbach „Bremeltal“ von Nordost in südwestlicher Richtung und zurück in großen Schwärmen ziehen.</p>	<p>Gebietskategorien geregelt. Im Bebauungsplan werden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Zu 2.b) Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p> <p>Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm</p> <p>Zu 3.) Die Einstufung und Auswahl <u>bedeutender</u> Rastgebiete erfolgt durch die Vogelschutzwarte in NRW mit Sitz im LANUV. Der Leitfaden für NRW (LANUV & MKULNV 2013) stellt die bedeutsamen Gebiete dar und verweist auf weitere Quellen. Danach gibt es im Umfeld der Planungen keine <u>bedeutenden</u> Gebiete für Rast- und Zugvogelarten.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet. Nach derzeitiger</p>	<p>Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte durchzuführen wird nicht gefolgt. Dies ist nicht Gegenstand des aktuellen Bebauungsplanverfahrens zur Feinstuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Das B-Plangebiet weist eine ausreichende Windhöflichkeit auf, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen dort zu ermöglichen. Dies ist durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen belegt worden.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schall wird im Bebauungsplan ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel festgesetzt.</p> <p>Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht für den Kranichzug kein artenschutzrechtlicher Konflikt, eine weitergehende Untersu-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Einschätzung der LANUV besteht hierfür kein artenschutzrechtlicher Konflikt.</p> <p>Der Kranich gilt zudem als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche relevante Beeinträchtigung von rastenden oder zwischen Nahrungsflächen und Schlafgebieten pendelnden Vogelarten ist derzeit auszuschließen.</p>	<p>chung des Sachverhaltes ist Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.</p>
A 2.12	<p>Einwender 12 xx, Meckenheim Hier: Schreiben vom 03.12.2014</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,</p> <p>wir haben aus der Presse den Termin für die Versammlung entnommen, wobei hier auf den Sinn der Veranstaltung hingewiesen wurde, nämlich eine frühzeitige Beteiligung der Bevölkerung zu erreichen.</p> <p>Da sehr viele Bewohner von den verschiedensten Baugebieten und Ortschaften von der möglichen Errichtung der Windkraftanlagen betroffen sein werden, erlauben wir uns hier einige Fragen zu stellen, die bisher nicht oder nur teilweise beantwortet wurden.</p> <p>1. Verunstaltung des letzten Zipfels der niederrheinischen Tiefebene</p> <p>Bisher wohnen wir in einem von der Natur wunderbar ausgeprägten Teils in NRW, dem Übergang der Tiefebene in die Voreifel - Eifel; Von den Flanken aus Wormersdorf und Lüftelberg hat man eine fantastische Perspektive durch die Ebene bis zur Erhebung von Ville bzw. Voreifel. Windräder mit einer Höhe von 150 m übersteigen nicht nur alle Bauwerke, sie übersteigen auch deutlich die Silhouette von Voreifel und Ville.</p> <p>Warum soll also der bestehende und gültige Bebauungsplan geändert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was soll eine Bürgerbeteiligung, wenn gemäß der Veranstaltung eigentlich schon alles klar ist? - Welchen Einfluss werden unsere Bedenken auf die Entscheidung der Ratsmitglieder haben? 	<p>Zu 1.) Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.12:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 03.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.12 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die räumliche Entscheidung für die Bündelung von Windenergieanlagen wurde zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft bereits in einem übergeordneten Planverfahren getroffen.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>2. Lärmbelastigung durch Windkraftanlagen</p> <p>Wenn Sie sich nahe des Umspannwerkes unter Stromleitungen stellen müssen Sie zwangsläufig ein permanentes deutlich wahrnehmbares „brummen“ wahrnehmen, verursacht durch den durchströmenden Wind.</p> <p>Wie hoch ist die Lautstärke der Windkraftanlagen unmittelbar darunter?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie hoch sind die Geräusche in den unterschiedlichsten Abständen von dem Gebiet bezogen auf die Himmelsrichtung? - Welchen Einfluss haben diese Geräusche auf die menschlichen Organe insgesamt und im speziellen auf den benötigten Schlaf? <p>3. Sicherheitsleuchten für den Flugverkehr</p> <p>Die Sicherheitsleuchten sind permanent eingeschaltet, auch und speziell in der Nacht; diese nachtdurchdringenden Leuchten stören jeden gesunden Schlaf extrem, verstärkt wird dieser Umstand durch die Drehung der Rotorblätter und damit ein permanentes Aus und An der Leuchten, und das von bis zu 18/20 Windkraftanlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gibt es Untersuchungen wie diese Einflüsse auf den Menschen wirken? <p>4. Schattenwurf</p> <p>Da die Sonne bekanntlich im Westen untergeht, werden die Rotoren lange Schatten erzeugen, die einige Baugebiete nicht nur erreichen, sondern nahezu vollflächig überstreichen, so morgens Wormersdorf und nachmittags Meckenheim Sonnenseite.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gibt es Untersuchungen, die den Schattenwurf abhängig vom Sonnenstand und abhängig von der Jahreszeit darstellen? - Gibt es Untersuchungen über die Auswirkungen für den Menschen? <p>5. Vogelschutz</p>	<p>Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar.</p> <p>Die Neuaufstellung des B-Plans erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinbach vom 26.11.2012. Ziel ist die Anpassung der Festsetzungen an die Erfordernisse der Windenergienutzung und somit die Vollzugsfähigkeit des B-Plans zu gewährleisten.</p> <p>Die Bürgerbeteiligung dient Möglichkeit eine Stellungnahme einzureichen, deren Inhalte vom Rat der Stadt abgewogen werden müssen.</p> <p>Über den Einfluss auf die Ratsmitglieder kann an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Zu 2.) Es liegt ein Schallgutachten das Plangebiet (sowie das Plangebiet B-Plan Nr. 117a der Stadt Meckenheim) vor.</p> <p>Die Schallberechnung erfolgt als worst case-Betrachtung für alle Himmelsrichtungen.</p> <p>Die Schallimmissionswerte müssen die Richtwerte nach TA Lärm einhalten. Diese Werte sollen den Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Aussagen über die physiologische Wirkung des Schalls können an dieser Stelle nicht getroffen werden.</p> <p>Zu 3.) Die Notwendigkeit einer Befeuern von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuern ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die</p>	<p>der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone höher gewichtet als die Erholungsfunktion in diesem bereits vorbelasteten Landschaftsteilraum.</p> <p>Die Neuaufstellung des B-Plans erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Rheinbach vom 26.11.2012. Ziel ist die Anpassung der Festsetzungen an die Erfordernisse der Windenergienutzung und somit die Vollzugsfähigkeit des B-Plans zu gewährleisten.</p> <p>Die Bürgerbeteiligung dient Möglichkeit eine Stellungnahme einzureichen, deren Inhalte vom Rat der Stadt abgewogen werden müssen. Bei der Abwägung werden die vorgetragenen privaten Belange denen des öffentlichen Interesses entgegengestellt.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf werden im Bebauungsplan ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel, sowie hinsichtlich des Schattenwurfs eine maximale Beschat-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>In unseren Gebieten sind viele besondere Vögel beheimatet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gibt es Untersuchungen, wie die Windkraftanlagen dies beeinflussen? - Gibt es Untersuchungen, wie die 2 x Jährlich genau dieses Gebiet durchfliegenden Kraniche und Wildgänse auf dem Weg in den Süden und zurück mit sich drehenden Rotoren klarkommen? - Können diese Tiere die Bewegung sehen, oder die Drehgeräusche hören? <p>6. Immobilienwert</p> <p>Da hier bei uns die Ortschaften sehr nah bei einander liegen, sind keine großen Abstände zu Wohnbebauungen möglich, d. h. immer sind verschiedene Stadtgebiete betroffen, d. h. hier werden die Werte der Immobilien stark abnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gibt es Untersuchungen, welchen Einfluss solche Windparks auf die Entwicklung der Immobilienpreise hat? Sind Investoren für mögliche Wertminderungen haftbar zu machen oder in Regress zu nehmen? <p>7. Resümee</p> <p>Was gedenken Sie als Bürgermeister gegen die Ausweitung auf eine Höhe von 150 m zu tun?</p> <p>Haben wir als Bürger nach Beantwortung dieser Fragen und Bedenken noch eine Chance, das die Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden?</p> <p>Welchen Einfluss können die Ratsmitglieder hier nehmen ?</p>	<p>Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuern, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuern etc. Die genaue Art der Befeuern ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Untersuchungen auf die Wirkung auf Menschen liegen nicht vor.</p> <p>Zu 4.) Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach ist eine maximale Beschattung von 8 Stunden / Jahr zulässig. Ist dieser Werte erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Dieses ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Die Berechnung findet immer in Abhängigkeit vom Sonnenstand statt. Jahreszeitliche Darstellungen und</p> <p>Untersuchungen auf die Auswirkungen auf den Menschen liegen nicht vor.</p> <p>Zu 5.) Hinsichtlich des Artenschutzes sind Untersuchungen zur Verträglichkeit der Windenergienutzung des Artenschutzes durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. In der Kurzfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die Wirkungen von WEA auf Vogel- und Fledermausarten beschrieben. Die möglichen Wirkungen sind artspezifisch und sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Entwurfsfassung detailliert beschrieben. beschrieben.</p> <p>Die Einstufung und Auswahl <u>bedeutender</u> Rastgebiete</p>	<p>tungsdauer schutzwürdiger Nutzungen von 8 h / Jahr festgesetzt.</p> <p>Über die Erforderlichkeit und die Art der Befeuern entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass – sofern eine Befeuern erforderlich ist – eine einheitliche Farbe und eine einheitliche und synchrone Taktung des Blinkens aller Windenergieanlagen angewendet werden sollte.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Die Ergebnisse werden im Artenschutz-Gutachten dargelegt und sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes, der zum Bebauungsplan erstellt wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung des LANUV besteht für den Kranichzug kein artenschutzrechtlicher Konflikt, eine weitergehende Untersuchung des Sachverhaltes ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Ener-</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>erfolgt durch die Vogelschutzwarte in NRW mit Sitz im LANUV. Der Leitfaden für NRW (LANUV & MKULNV 2013) stellt die bedeutsamen Gebiete dar und verweist auf weitere Quellen. Danach gibt es im Umfeld der Planungen keine <u>bedeutenden</u> Gebiete für Rast- und Zugvogelarten.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet. Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht hierfür kein artenschutzrechtlicher Konflikt.</p> <p>Der Kranich gilt zudem als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Diese Art kann Hindernisse im Luftraum gut erkennen und weicht bei Bedarf WEA aus. Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden.</p> <p>Zu 6.) Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Der Wert einer Immobilie ist von vielen Faktoren abhängig, ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen kann nicht von anderen Einflussfaktoren, die ebenfalls auf den Wert wirken und u. U. deutlich wirksamer sind, unterschieden</p>	<p>gien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine Höhenbegrenzung festgesetzt, die WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zulassen.</p> <p>Das Baugesetzbuch sieht eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit vor. In der der frühzeitigen Beteiligung folgenden 2. Stufe, der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes, wird der Öffentlichkeit erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Die Ratsmitglieder müssen die Stellungnahmen abwägen und über die Beschlussfassung des Bebauungsplans entscheiden.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>werden.</p> <p>Eine Entschädigung der Anwohner kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Gemäß dem politischen Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach soll eine Neuaufstellung des B-Plan Nr. 65 Bremetal für Anlagen mit einer Höhe von 100 m bis 150 m erfolgen. Im Bebauungsplan wird eine Höhenbegrenzung festgesetzt, die WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zulassen.</p> <p>Die Bürgerbeteiligungen (frühzeitige Beteiligung und Offenlage) dienen der Möglichkeit Stellungnahmen einzureichen, deren Inhalte vom Rat der Stadt abgewogen werden müssen.</p> <p>Die Ratsmitglieder müssen die Stellungnahmen abwägen und über die Beschlussfassung des Bebauungsplans entscheiden.</p>	
A 2.13	<p>Einwender 13 xx, Rheinbach Hier: Schreiben vom 03.12.2014</p>	<p>Sehr geehrter Herr Spilles, sehr geehrter Herr Raetz, Sehr geehrte Damen und Herren, hier sind meine Einwände und Fragen zu den vorgesehenen Änderungen des o.g. Bebauungsplans wegen der dort geplanten Windenergieanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für mich ist es unverständlich, warum diese Anlagen in einer Talsenke gebaut werden sollen, da dort der Wind eher unterdurchschnittlich weht. 2. Ein Gebiet, das einen hohen Erholungswert besitzt durch die vielen Spazier-, Wander- und Radwege, verliert mit dem Bau von WEAS den größten Teil seiner Vorzüge. 3. Da hier zweimal im Jahr ein Durchzugsgebiet für Wildgänse- und Kranichscharen ist, halte ich es für die Tiere für schädlich. Außerdem gibt es hier im Umkreis viele Fledermäuse. Welche Auswirkungen hat das auf sie! 4. Der Verknappung von gutem Ackerboden wird Vorschub geleistet, wenn dieser benutzt wird, um darauf WEAs zu errichten mit allen Zuwegungen etc.. Können die Anlagen inzwischen Starkwinde aushalten? 	<p>Zu 1.) Im Bebauungsplangebiet herrschen Windgeschwindigkeiten, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zulassen. Gegenstand des B-Plan-Verfahrens Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung ist die Feinststeuerung der vorhandenen Konzentrationszone und nicht die Frage nach alternativen Standorten.</p> <p>Zu 2.) In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.13:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 03.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.13 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Feinststeuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die räumliche Entscheidung für die Bündelung von Windenergieanlagen wurde zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft bereits in einem übergeordneten Planverfahren getroffen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>5. Die Meckenheim-Rheinbacher Landstraße liegt mitten im geplanten Areal. In wie weit sind vorbeifahrende Autos etc. durch Eiswurf gefährdet? Werden die Wege in dem ganzen Gebiet dann abgesperrt?</p> <p>6. Wie verhält es sich mit der Lärmbelastigung, Schattenwurf und Schlafstörender Beleuchtung nachts....</p> <p>7. Eine Wertminderung von Haus und Grund ist zu befürchten - wer will schon in der Nähe einer Windkraftanlage wohnen?</p> <p>8. Was ist mit allgemein als schädlich bekannten Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit? Menschen, die in der Umgebung solcher Anlagen leben müssen, klagen über diverse gesundheitliche Störungen, die allerdings verschwinden, sobald sie in unbelasteten Zonen leben. Alles, auch wenn es noch so schwach ist um gehört zu werden, kann körperliche Reaktionen in uns auslösen.</p> <p>9. Wenn sich die Anlagen als unrentabel erweisen oder der Betreiber Konkurs anmeldet, muss nachher doch vermutlich der Steuerzahler für den Rückbau der Anlagen aufkommen oder es bleiben uns Industrieruinen erhalten.</p> <p>10. 2/3 der WEAs können nicht kostendeckend betrieben werden, da sie nicht den prognostizierten Windertrag liefern, wie eine Studie des Bundesverbandes der Deutschen Windenergie zeigt.</p> <p>11. Dadurch, dass die Meckenheim-Rheinbacher Region so dicht besiedelt ist, und fast alle Ortschaften den Ausblick auf das entsprechende Gebiet haben, empfinde ich es mit vielen anderen als Zumutung, dass dort WEAs gebaut werden sollen.</p> <p>Ich wäre Ihnen wirklich dankbar, wenn Sie meine Kritikpunkte ernsthaft zur Kenntnis nehmen und meine Fragen beantworten würden.</p>	<p>Zu 3.) Hinsichtlich des Artenschutzes sind Untersuchungen zur Verträglichkeit der Windenergienutzung des Artenschutzes durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Zur Entwurfsbegründung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt..</p> <p>Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Die Verträglichkeit der Windenergienutzung richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Die Einstufung und Auswahl <u>bedeutender</u> Rastgebiete erfolgt durch die Vogelschutzwarte in NRW mit Sitz im LANUV. Der Leitfaden für NRW (LANUV & MKULNV 2013) stellt die bedeutsamen Gebiete dar und verweist auf weitere Quellen. Danach gibt es im Umfeld der Planungen keine <u>bedeutenden</u> Gebiete für Rast- und Zugvogelarten.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet. Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht hierfür kein artenschutzrechtlicher Konflikt.</p> <p>Der Kranich gilt zudem als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden.</p> <p>Zu 4.) Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen zwi-</p>	<p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone höher gewichtet als die Erholungsfunktion in diesem bereits vorbelasteten Landschaftsteilraum.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Die Ergebnisse werden im Artenschutz-Gutachten dargelegt und sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes, der zum Bebauungsplan erstellt wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht für den Kranichzug kein artenschutzrechtlicher Konflikt, eine weitergehende Untersuchung des Sachverhaltes ist Rahmen der artenschutzrechtlichen</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>schen den Anlagen ist die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Der Verlust von Boden ist in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu berücksichtigen und zu kompensieren.</p> <p>Windenergieanlagen sind so ausgelegt, dass sie auch Starkwinde aushalten. Bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten werden die Windenergieanlagen abgeschaltet.</p> <p>Zu 5.) Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Eine Sperrung von Wegen erscheint daher nicht erforderlich. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Zu 6.) Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Im Bebauungsplan werden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach ist eine maximale Beschattung von 8 Stunden / Jahr zulässig. Ist dieser Werte erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Dieses ist analagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p>	<p>Prüfung nicht erforderlich.</p> <p>Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Mastfundamente, Stellflächen und Zuwegungen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass auf den nicht durch Windenergie und ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen in Anspruch genommenen Flächen die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Damit ist auf den Flächen zwischen den Anlagen i die ackerbauliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Emissionen (Infraschall, Schall, Schattenwurf) sowie zu potentiellen Gefahren durch den Betrieb der Windenergieanlagen (Eiswurf, Anlagenbrände, Starkwinde) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf werden im Bebauungsplan ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel, sowie hinsichtlich des Schattenwurfs eine maximale Beschattungsdauer schutzwürdiger Nutzungen von 8 h / Jahr festgesetzt. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanla-</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen. Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerng, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerng etc. Die genaue Art der Befeuerng ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Zu 7.) Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Zu 8.) Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissen-</p>	<p>gen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Über die Erforderlichkeit und die Art der Befeuerng entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass – sofern eine Befeuerng erforderlich ist – eine einheitliche Farbe und eine einheitliche und synchrone Taktung des Blinkens aller Windenergieanlagen angewendet werden sollte.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>schaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p> <p>Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm</p> <p>Zu 9.) Für den Rückbau der Windenergieanlagen sind Rücklagen durch den Investor zu hinterlegen. Dies wird im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt.</p> <p>Zu 10.) Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Zu 11.) Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p>	<p>Zumutbarkeit für den jeweiligen Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Über Auflagen zum Rückbau der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der vollständige Rückbau der Anlagen und ihrer Nebenanlagen und deren fachgerechte Entsorgung angestrebt werden sollte.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.</p> <p>Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbeiriche dar.</p>	
A 2.14 a	<p>Einwender 14 xx, Meckenheim Hier: Schreiben vom 02.12.2014</p>	<p>Wir sind zwar keine Rheinbacher Bürger aber als Eigentümer einer Wohnung im 2. Obergeschoß des Hauses xx im Neubaugebiet „Nördliche Stadterweiterung“ in Meckenheim Betroffene der von der Stadt Rheinbach mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Bremeltal geplanten Maßnahmen. Wir legen Widerspruch ein gegen die dort vorgesehenen Maßnahmen, den wir wie folgt begründen.</p> <p>A Einseitige Ausrichtung auf Windenergie</p> <ol style="list-style-type: none"> Uns ist nicht verständlich wieso die Stadt Rheinbach sich einseitig/ bevorzugt für die Förderung von Windenergie ausspricht, obwohl zahlreiche Alternativen wie allgemeine Energieeinsparung, Solarenergie, Erdwärme, Wärme-Kraft-Kopplung zur Verfügung stehen und unseres Wissens auch in Rheinbach selbst von zumindest Privaten in erheblichem Umfang eingesetzt werden. Bitte begründen Sie die Auswahl bzw. Festlegung. Wie werden die erheblichen Beiträge der Rheinbacher Bürger durch Wärmedämmung, Solarenergie usw. auf die beabsichtigten CO2-Einsparungen angerechnet und was verbleibt dann noch als zu bewältigender Aufwand? 	<p>Zu A 1) Die Nutzung von Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs entbindet die Kommunen nicht von der Pflicht, einen Beitrag zur Ermöglichung der Produktion regenerativer Energien aus der Windenergie zu leisten. Die Stadt Rheinbach hat ein Klimaschutz-Teilkonzept „Erneuerbare Energien in Rheinbach“ (November 2013) erstellt, in dem alle Möglichkeiten geprüft wurden, um die wirtschaftlich und technisch sinnvollen und in absehbarer Zeit realisierbaren Potenziale erneuerbarer Energien zu mobilisieren. Neben der Windenergie haben die solare Energie und die Geothermie einen wesentlichen Anteil am Energiemix aus erneuerbaren Energien. Daneben tragen Energieeffizienz und ein ressourcenschonender Umgang mit Energie maßgeblich zur CO2-Minderung bei.</p> <p>Durch konsequentes Festhalten an der Doppelstrategie der Energieeinsparung einerseits und die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien andererseits kann sich</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.14:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 02.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.14 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Nutzung von Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs entbindet die Kommunen nicht von der Pflicht, einen Beitrag zur Ermöglichung der Produktion regenerativer Energien aus der Windenergie zu leisten.</p> <p>Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Be-</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>3. Wie gehen Sie mit den Bedenken zu den noch nicht gelösten technischen Problemen von Windkraftanlagen wie Speicherung der Energie, unregelmäßiger Anfall, Einspeisung zu falschen Zeitpunkten, Sicherheitsbedenken bei Brand, Eiswurf und Rotorschaden um?</p> <p>B Auswahl des Konzentrationsgebietes</p> <p>1. Warum hat die Stadt Rheinbach ausgerechnet die Lage Bremetal für die Nutzung durch Windenergie ausgewählt, zumal gerade Rheinbach mit vielen Ortsteilen in Höhenlage über ausreichend Raum und vielversprechende Hügel bzw. Berglagen verfügt, wo der Wind doch kräftiger wehen dürfte?</p> <p>2. Warum wird" Bremetal" mit unmittelbarer Nähe zu einem gerade im ersten Bauabschnitt mit annähernd 80 Neubauten von Meckenheim erschlossenen Neubaugebiet ausgewählt wo die Wohnbebauung noch nicht einmal einen Kilometer von Ihrem Konzentrationsgebiet und natürlich noch näher zum Meckenheimer Konzentrationsgebiet entfernt liegt?</p> <p>3. Wie werden die Rheinbacher Bürger reagieren, die in Flerzheim wohnen und eine ähnliche Nähe zu der Lage „Bremetal“ aufweisen? Es ist unverantwortlich, Windkraftanlagen nicht in von Wohngebieten abgelegeneren Standorten zu planen!</p> <p>C Schallemissionbedenken</p> <p>1. Nach den Darstellungen der eingeschalteten Beratungsfirma liegen wir mit unserer Wohnung im 2. Obergeschoß im Baumschulweg 33 noch im Gebiet, das mit 40 Dezibel dauerhaft auch von Ihren Anlagen überstrichen wird. Dies ist unzulässig. Wie wollen Sie dem abhelfen?</p> <p>2. Weder in Meckenheim er noch in Rheinbacher Unterlagen finden wir Aussagen zu den Auswirkungen von „Infraschall“, d.h. Schallemissionen unter 100 Hertz, die das menschliche Ohr nicht mehr hört, die aber lt. medizinischer Literatur zu erheblichen Schäden führen können. Wie wollen Sie begründen, daß durch Infraschall keine Schädigungen ausgehen - wegen der Reichweite, die in der Literatur manchmal bis zu 5 km angegeben wird und daher auch für Rheinbacher Bürger in der Kernstadt relevant ist? Wir halten die Errichtung von Windenergieanlagen in ortsnahen Lagen für nicht rechtmäßig solange die</p>	<p>der Anteil an erneuerbaren Energien im Energiemix maßgeblich erhöhen. Die Stadt Rheinbach kann nur einen Bruchteil der erforderlichen Maßnahmen zur Steigerung der erneuerbaren Energien selbst umsetzen, da sie nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen –sie kann jedoch die Rahmenbedingungen schaffen. Eine dieser Rahmenbedingungen ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65, mit dem Ziel, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und nachhaltig und zukunftsfähig auszugestalten.</p> <p>Zu A 2) siehe A.1)</p> <p>Zu A 3) Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht. Die übergeordneten Fragestellungen des Strommixes, der Stromspeicherung etc. sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Die Thematik Brandschutz und sonstige Sicherheitsaspekte ist anlagenspezifisch zu beantworten und Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dort muss ein u.a. Brandschutzkonzept vorgelegt und genehmigt werden.</p> <p>Zu B 1) Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist</p>	<p>bauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Feinstuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die räumliche Entscheidung für die Bündelung von Windenergieanlagen wurde zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft bereits in einem übergeordneten Planverfahren getroffen.</p> <p>Der Anregung, eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte durchzuführen wird nicht gefolgt. Dies ist nicht Gegenstand des aktuellen Bebauungsplanverfahrens zur Feinstuerung von Windenergieanlagen innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone, die bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Emissionen (Infraschall, Schall, Schattenwurf) sowie zu potentiellen Gefahren durch den Betrieb der Windenergieanlagen (Eiswurf, Anlagenbrände, Starkwinde) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf werden im Bebauungsplan ein immissionswirksamer flächen-</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Infraschallproblematik nicht ausreichend geklärt ist!</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Wurden bei den Untersuchungen die Wechselwirkungen von Dauerbeschallung (wegen der möglichst langen Laufzeit) und intermittierender Beschallung durch die Rotoren erfaßt und berücksichtigt? 4. Weiche Auswirkungen auf die betroffenen Menschen in Rheinbach und Meckenheim ergeben sich durch die Kumulation von Schallemissionen, da ja Autobahn, Schienenverkehr, Straßenlärm im betroffenen Gebiet schon existieren? <p>D Schattenwurf und nächtliche Lichtemissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie wollen Sie mit den von den Gutachtern ermittelten Problemen des die Restriktionen überschreitenden Schattenwurfs umgehen, der gerade durch die Rheinbacher Anlagen in Straßennähe und Wohnhausnähe besonders relevant werden? 2. Wie stehen Sie zu den Lichtemissionen, die bei Spiegelung im Sonnenlicht und insbesondere in der Nacht durch die Warnfeuer auf den Spitzen der Windkrafttürme auftreten werden? <p>E Bedenken aus Artenschutz und Landschaftsschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wieso ausgerechnet im Bremetal keinerlei Vogelarten gefährdet sind, wenn wir doch seit vielen Jahren durchziehende Zugvögel schwärme auf Meckenheimer und Rheinbacher Gebiet beobachten können, ist nicht verständlich. Die Untersuchungen sind aber noch nicht abgeschlossen und wir erwarten daher Aussagen zu Kranich- und Wildgänseflug. 2. Bislang genießen die Rheinbacher einen hervorragenden Blick nach Osten und können das Siebengebirge bzw. den Wachtberg als heraus ragen den Blickfang genießen. Wenn nun bis zu 11 Windkrafttürme, die höher sind als die Masten der Stromtrasse durch Meckenheim, diesen Blick verbauen können, halten wir das für eine nicht vertretbare Einschränkung der Lebensqualität. Wie sich der Bau der Anlagen auf den Blick von den Höhenorten und von Flerzheim auswirkt, dürfte zu ähnlichen Bedenken führen! Bitte nehmen Sie dazu Stellung! 	<p>aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Zu B 2) siehe B.1)</p> <p>Zu B 3) Jeder Bürger hat die Möglichkeit im Rahmen der frühzeitige Beteiligung und der Offenlage Stellungnahmen einzureichen, deren Inhalte vom Rat der Stadt abgewogen werden müssen.</p> <p>Zu C 1) Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Im Bebauungsplan werden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Zu C 2.) Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p>	<p>bezogener Schalleistungspegel, sowie hinsichtlich des Schattenwurfs eine maximale Beschattungsdauer schutzwürdiger Nutzungen von 8 h / Jahr festgesetzt. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Über die Erforderlichkeit und die Art der Befeuereung entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass – sofern eine Befeuereung erforderlich ist – eine einheitliche Farbe und eine einheitliche und synchrone Taktung des Blinkens aller Windenergieanlagen angewendet werden sollte.</p> <p>Zur Vermeidung des Disco-Effektes werden gestalterische Festsetzungen getroffen.</p> <p>Nach derzeitiger Einschätzung der</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>F Anmerkungen zur betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bislang finden wir leider keine belastbaren Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des vorgesehenen Anlagenkonzeptes mit bis zu 11 sehr hohen Anlagen, bei denen die Betriebsdauer lt. Aussagen der Planungsfirma durch diverse Abschaltungen zur Einhaltung von Schallschutz- und Schattenwurfrestriktionen eingeschränkt werden muß. Nach Windkrafterlaß NRW müssen aber Aussagen zur Wirtschaftlichkeit getroffen werden, abgesehen davon daß die Bürger, die Einschränkungen hinnehmen müssen, auch verstehen wollen, ob das auch betriebswirtschaftlich sei. 2. Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen wie Entwertung der Grundstücke und Wohnhäuser durch vor die Nase gesetzte erhöhte Windkrafttürme haben Sie bei Ihren Überlegungen zu Bremetal berücksichtigt, auch wenn die Grundstücke vermutlich nur im Bereich „Flerzheim“ auf Rheinbacher Gebiet liegen dürften? Wie groß ist die Wertminderung durch Einschränkung der weiteren Nutzung des Gebietes „Bremetal“? 3. Welche zusätzlichen Kosten kommen auf die Stadt Rheinbach zu, wenn Sie zum Beispiel Radwege, Wanderwege, Wirtschaftswege verlegen müssen, da niemandem zugemutet werden kann unter Rotoren in 100 oder 150 m Höhe hindurchgelangen zu müssen? Wir gehen andererseits davon aus, daß die Anfahrtswege für Feuerwehr und sonstige Rettungsmaßnahmen dann kostenmäßig den eventuellen Betreibern angelastet werden und nicht neue Nachteile für die Stadt entstehen. <p>Wir bitten um Antworten zu den von uns gestellten Fragen und um Berücksichtigung im weiteren Verwaltungsverfahren, damit wir auch künftig unsere Stellungnahmen abgeben können. Dazu ist es auch erforderlich, daß wir Einblick in vorliegende Gutachten erhalten bzw. daß die Stadt Rheinbach - (gemeinsam mit Meckenheim) Gutachten beauftragt, sofern noch keine begründeten Aussagen zu unserem Anliegen vorliegen.</p>	<p>Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm</p> <p>Zu C 3) Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Zu C 4) siehe C.3</p> <p>Zu D 1) Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach ist eine maximale Beschattung von 8 Stunden / Jahr zulässig. Ist dieser Werte erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Dieses ist analagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Zu D 2) Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotorober-</p>	<p>LANUV besteht für den Kranichzug kein artenschutzrechtlicher Konflikt, eine weitergehende Untersuchung des Sachverhaltes ist Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Die Ergebnisse werden im Artenschutz-Gutachten dargelegt und sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes, der zum Bebauungsplan erstellt wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone höher gewichtet als die Erholungsfunktion in diesem bereits vorbelasteten Landschaftsteilraum.</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>flächen und damit des „Disco-Effektes“ kann durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden. Der Nachweis ist anlagenspezifisch im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Befeuerng von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen. Die Befeuerng ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuerng, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuerng etc. Die genaue Art der Befeuerng ist anlagenspezifisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Zu E 1) Hinsichtlich des Artenschutzes sind Untersuchungen zur Verträglichkeit der Windenergienutzung des Artenschutzes durchgeführt und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt und berücksichtigt die Methodik des Leitfadens NRW (2013).</p> <p>Die Einstufung und Auswahl bedeutender Rastgebiete erfolgt durch die Vogelschutzwarte in NRW mit Sitz im LANUV. Der Leitfaden für NRW (LANUV & MKULNV 2013) stellt die bedeutsamen Gebiete dar und verweist auf weitere Quellen.</p> <p><u>Kraniche</u> gehören zu den Breitbandziehern und überqueren auf dem Zug das gesamte Bundesgebiet. Der Kranich gilt als wenig kollisionsgefährdet (vgl. Liste von DÜRR, Vogelschutzwarte Brandenburg). Allerdings besteht Kollisionsgefahr in der Nähe von Rastgebieten. Diese sind im Umfeld der Planungen gemäß LANUV nicht vorhanden. Nach</p>	<p>Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>derzeitiger Einschätzung der LANUV besteht für den Kranichzug kein artenschutzrechtlicher Konflikt.</p> <p>Zu E 2) Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.</p> <p>Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbe-reiche dar.</p> <p>Zu F.1) Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum grundsätzlich wirtschaftlich betrieben</p>	

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>werden können, ist geführt worden. Die Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung auf Basis einer noch festzulegenden Vorzugsvariante zu konkretisieren.</p> <p>Zu F.2) Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtendem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95. Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Zu F3) Sofern ein Umbau bzw. eine Verlegung von Wegen erforderlich sind, hat der Betreiber des Windparks die Kosten zu tragen. Eine Verlegung aller Wege im Windpark oder dessen Umfeld ist jedoch nicht erforderlich. In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertiger, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.</p> <p>Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit des Windparks (z.B. Zufahrtswege für die Feuerwehr) sind vom</p>	

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 2.14 b	Einwender 14 xx, Meckenheim Hier: Schreiben vom 18.03.20154	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Raetz,</p> <p>Obwohl wir fristgerecht mit dem oben zitierten Schreiben Einspruch gegen den Bebauungsplan eingelegt haben, haben wir bis heute weder auf unsere Fragen bei der Bürgerinformationsveranstaltung noch auf die mit unserem Schreiben aufgeworfenen Fragestellungen eine Antwort erhalten. Im allgemeinen Verwaltungsverfahren ist es üblich, daß Bürger nach einer angemessenen Frist Antworten, zumindest aber einen Zwischenbescheid erhalten.</p> <p>Wir fordern die Stadt Rheinbach auf, uns bis Ende des Monats März 2015 zumindest einen Zwischenbescheid zu geben, welche Fragestellungen bereits beantwortet werden können und welche noch in Arbeit sind. Diese Fristsetzung ist angemessen, zumal die Stadt uns nach der Offenlegung des Bebauungsplanes nur sehr wenig Zeit für einen Einspruch gegeben hat. Gleichzeitig bitten wir um Information über den Stand des Verwaltungsverfahrens: bis wann will die Stadt die Einwendungen der Bürger bearbeitet/beantwortet haben, wie will sie den politischen Prozeß weiter führen und welche Rechtsmöglichkeiten gibt es für uns Bürger, auf die noch ausstehende Entscheidung über den Bebauungsplan Bremeltal Einfluß zu nehmen?</p> <p>Da inzwischen seit der Informationsveranstaltung mehr fast 4 Monate verstrichen sind gibt es inzwischen auch neuere Erkenntnisse zu den die Bürger Meckenheims und Rheinbachs betreffenden Problemen durch die vorgesehene Erhöhung der Windkraftanlagen(WEA); wir weisen die Stadt ausdrücklich darauf hin, daß zur Klärung der Gesundheitsgefährdung inzwischen zahlreiche Warnungen durch Gesundheitsexperten ausgesprochen wurden, so daß sowohl der bayerische Ministerpräsident eine Abstandserhöhung auf das Zehnfache der Höhe der WEA verfügt hat als auch in Dänemark zahlreiche Gemeinden den Bau von WEA aufs Eis gelegt haben bis der an eine staatliche Untersuchungsbehörde erteilte Auftrag zu Untersuchung der Gesundheitswirkungen der Schallemissionen abgeschlossen ist. Wir verweisen hierzu auf die von der Zeitschrift „Die Welt“ vom 2.3.2015 und der „Tagesschau“ veröffentlichten Artikel zur Debatte um Windkraft in Dänemark.</p> <p>Wir halten es für sinnvoll, daß die Stadt Meckenheim und die Stadt Rheinbach die Veränderungssperre für die Windkraftkonzentrationszone soweit ausdehnt, daß sie die Ergebnisse der staatlichen Untersuchungen in Dänemark berücksichtigen können. Auf die Haftung von staatlichen Behörden und Mandatsträgern weisen wir vorsorglich hin, die eintritt, wenn wissentlich Gesundheitsgefährdungen - auf die wir ja nachdrücklich hinwei-</p>	<p>Betreiber des Windparks zu tragen.</p> <p>Zunächst einmal sind die Kommunen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gesetzlich nicht verpflichtet sind, den Verfassern von Äußerungen das Abwägungsergebnis mitzuteilen. Nach der Beschlussfassung im Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr und nach der Gesamtabwägung durch den Rat wird das Abwägungsergebnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p> <p>Nach § 3 (2) Baugesetzbuch kann die Öffentlichkeit während einer vierwöchigen Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs Stellungnahmen abgeben. Ebenfalls liegen während der Auslegungsfrist alle Fachgutachten zum Bauleitplanverfahren zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen. Die Übernahme von erheblich größeren Vorsorgeabständen wie es in anderen Bundesländern und im Ausland zum Teil praktiziert wird, wird als nicht erforderlich und sachgerecht betrachtet. Dadurch würde der substantielle Raum für die Windenergie in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.</p> <p>Die Verlängerung der Veränderungssperre ist nicht unbegrenzt möglich. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf Grundlage der Bundes- und Landesgesetze sowie der einschlägigen Regelwerke. Eine Berücksichtigung der Untersuchungen in Dänemark kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Einwender 14 wurde mit Schreiben vom 10.04.2015 der Stadtverwaltung Rheinbach das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen dargelegt.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen. Die Übernahme von erheblich größeren Vorsorgeabständen wie es in anderen Bundesländern und im Ausland zum Teil praktiziert wird, wird als nicht erforderlich und sachgerecht betrachtet. Dadurch würde der substantielle Raum für die Windenergie in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.</p> <p>Die Verlängerung der Veränderungssperre ist nicht unbegrenzt möglich. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf Grundlage der Bundes- und Landesgesetze sowie der einschlägigen Regelwerke. Eine Berücksichtigung der Untersuchungen in Dänemark kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		sen - in Kauf genommen werden.		
A 2.15	Einwender 15 xx, Melle Hier: Schreiben vom 04.12.2014	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitbeteiligung zu den Vorentwürfen der Bebauungspläne Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremeltal“ der Stadt Rheinbach (im Folgenden Bebauungspläne) wie folgt Stellung:</p> <p>Bei den in den Vorentwürfen aufgeführten Planvarianten handelt es sich um eine abwägungsfehlerhafte und im Ergebnis unwirksame Verhinderungsplanung.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1.</p> <p>Die Auswahl der in den Planvarianten dargestellten Anlagenstandorte stellt einen Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung dar. Auffällig ist, dass kein einziger der im Genehmigungsverfahren von uns beantragten 8 Anlagenstandorte in den Planungsvarianten berücksichtigt wird.</p> <p>Stattdessen wurden zum Teil Standortflächen gewählt, die unmittelbar an die beantragten Standorte angrenzen.</p> <p>Die Standorte liegen zudem zum Teil im Bereich von Baudenkmalern und auf Grundstücken, deren Eigentümer gegen eine Windenergienutzung auf ihren Flächen sind.</p> <p>a.</p> <p>Bei der Planungsvariante für 150 m hohe Windenergieanlagen (WEA) befindet sich ein Standort auf der Fläche Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 19. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Inhaberin der Baumschule xx, die gegen die Errichtung von WEA auf ihren Flächen ist, da sie Nachteile für ihre Baumproduktion befürchtet.</p> <p>Gleiches gilt für die Standortflächen Gemarkung Rheinbach, Flur 10, Flurstück xx und Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Flurstück xx, auch die Eigentümer dieser Grundstücke sind gegen die Errichtung von WEA auf ihren Flächen.</p> <p>Im Übrigen befindet sich der im Nordwesten gelegene Standort im Bereich eines Baudenkmals, zu dem ein größerer Kabelabstand einzuhalten ist, so dass hier keine WEA errichtet werden kann.</p> <p>b.</p>	<p>Zu 1.)</p> <p>Es liegen keine Kenntnisse vor, dass bestimmte Eigentümer ihre Grundstücke für eine Windenergienutzung definitiv nicht zur Verfügung stellen werden.</p> <p>Die Denkmäler, die im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung vom LVR benannt wurden, sind berücksichtigt worden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden keine Baudenkmäler erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Zu 1a.) siehe 1.)</p> <p>Zu 1.b) Im Bebauungsplan werden keine WEA-Standorte, sondern überbaubare Flächen festgesetzt.</p> <p>Zu 2.)</p> <p>Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden.</p> <p>Zu 2.a) Es werden keine Anlagentypen im B-Plan festgesetzt. Es wird nur anhand marktüblicher WEA exemplarisch die Wirtschaftlichkeit geprüft.</p> <p>Zu 2.b) In der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind nicht nur die Kosten für den Kauf der Anlagen, sondern alle Kosten berücksichtigt worden.</p> <p>Folgende Winddaten wurden für die Berechnungen zugrunde gelegt:</p> <p>Variante 100 m: 5,3 m/s</p> <p>Variante 125 m: 5,6 m/s</p> <p>Variante 150 m: 5,8 m/s</p> <p>Die Daten stammen vom Deutschen Wetterdienst (DWD) und enthalten langjährige Messergebnisse, die nicht nur</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.15:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 04.12.2014 eingegangene Stellungnahme des Einwenders A 2.15 wird wie folgt entschieden:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorwurf, bei den in den Vorentwürfen dargestellten Planungsvarianten handele es sich um eine abwägungsfehlerhafte und im Ergebnis unwirksame Verhinderungsplanung wird jedoch zurückgewiesen.</p> <p>Zu 1) Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes werden keine WEA-Standorte determiniert sondern überbaubare Flächen festgesetzt.</p> <p>Die Denkmäler, die im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung vom LVR benannt wurden, sind berücksichtigt worden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden keine Baudenkmäler erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Zudem liegen keine Kenntnisse vor, dass bestimmte Eigentümer ihre Grundstücke für eine Windenergienutzung definitiv nicht zur Verfügung stellen werden.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>In der Planungsvariante für 125 m hohe Anlagen wurde der im äußersten Nordwesten gelegene Standort mittig auf einem Weg und der hiervon nächstgelegene Standort in östlicher Richtung in der eigenen Tabuzone dargestellt.</p> <p>2. Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ist am Standort jedenfalls für WEA mit Gesamthöhe von 100 m und 125 m nicht gegeben.</p> <p>a. Auf der am 18.11.2014 durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltung der Stadt Rheinbach wurde seitens Herrn Denstorff erklärt, dass 125 m hohe WEA am Standort wirtschaftlich nicht betrieben werden können.</p> <p>Nach den auf der Veranstaltung erläuterten Berechnungen der Stadt Rheinbach ergibt sich, dass die Variante 125 m (Enercon E82, mit 85 m Nabenhöhe) wirtschaftlich nicht realisierbar ist. Die Stadt Rheinbach plant daher nun, für diese Variante statt des marktüblichen WEA Typ Enercon Anlagen vom Typ Kenersys zu wählen, da nur Anlagen dieses Typs mit 125 m Gesamthöhe am Standort Flerzheim wirtschaftlich realisierbar sein sollen.</p> <p>Würde die Planungsvariante 2 im Verfahren weiterverfolgt und im Ergebnis eine Gesamthöhe von 125 m festgesetzt werden, schränkt dies den künftigen Vorhabenträger unbefähigend in der Wahl des Windenergieanlagenherstellers ein und benachteiligt die Projektentwickler, die nicht mit der Firma Kenersys in Geschäftsbeziehungen stehen.</p> <p>b. Die in den Erläuterungen zu den Vorentwürfen genannten Baukosten beinhalten nur den Kauf der WEA selbst. Berücksichtigt man auch die hinzukommenden Kosten, die für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine wesentliche Rolle spielen, so würden die genannten Kosten um mehr als 30% höher liegen. Diese Abschätzung basiert auf durchschnittlichen Erfahrungswerten zahlreicher Projekte. Damit sind die Baukosten deutlich unterbewertet.</p> <p>Die Erträge der WEA sind hingegen deutlich überbewertet. In den Erläuterungen werden diese Werte nicht erläutert oder begründet. Im Klimaschutz-Teilkonzept für erneuerbare Energien der Stadt Rheinbach vom 15.11.2013, Seite 100, wird allerdings eine Berechnung dargestellt. Es ist anzunehmen, dass diese auch im Bebauungsplanverfahren angewendet wurde. Diese Berechnung kommt zu unrealistisch überhöhten Erträgen.</p>	<p>die Windgeschwindigkeit, sondern auch Angaben zur Windrichtung, zur Häufigkeitsverteilung etc. umfassen. Eigene Windmessungen vor Ort wurden nicht durchgeführt, da dies auf Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich ist.</p> <p>Auch Projekte mit Windgeschwindigkeiten mit weniger als 6,0 m/s sind wirtschaftlich realisierbar (gilt z.B. für viele „ältere“ Windparks mit WEA < 100 m), bestimmte WEA-Typen sind auf Schwachwindlagen speziell ausgerichtet.</p> <p>Für NRW liegt der Durchschnittswert der Volllaststunden bei 1.577 h/a (BDEW, Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2014))</p> <p>Für die untersuchten Varianten zeigt sich, dass die Anzahl der Volllaststunden bei der 100 m-Variante leicht unter dem Durchschnitt und bei den 125 m- und 150 m-Variante leicht bis mittel über dem Durchschnitt liegt.</p> <p>Die Ertragsermittlung wurde mit Hilfe der Software WindPro erstellt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf Erfahrungswerten und Annahmen. Sie entsprechen realistischen Werten, die dennoch im Einzelfall bei bestimmten Positionen deutlich abweichen können.</p> <p>Zu 2.c) Eine mögliche Festsetzung einer Höhenbeschränkung im Bebauungsplan muss unter Abwägung aller Belange begründet werden. Diese Abwägung erfolgt im städtebaulichen Konzept als Teil der Begründung.</p> <p>Zu 3.a-d) Es wurden die Schutzstreifen aus den Stellungnahmen der Richtfunkbetreiber von Anfang 2014 zugrunde gelegt. Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen bzw. Nachgang der frühzeitigen Beteiligung im Dezember 2014 / Januar 2015.</p> <p>erfolgte</p>	<p>Zu 2) Der Nachweis, dass Windenergieanlagen im Planungsraum wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Der Bebauungsplan setzt keine Anlagentypen fest. Es wird nur anhand marktüblicher WEA exemplarisch die Wirtschaftlichkeit geprüft. einer Höhe</p> <p>Die Festsetzung einer Höhenbeschränkung wird Bebauungsplan unter Abwägung aller Belange begründet. Diese Abwägung erfolgt im städtebaulichen Konzept als Teil der Begründung.</p> <p>Zu 3) Richtfunktrassen und -korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen. Aus diesem Grund werden die Richtfunktrassen und -korridore als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Zu 4) Die Hinweise werden im Zuge der weiteren Entwurfsbearbeitung des Bebauungsplanes beachtet.</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Zur Berechnung wurden die durchschnittlichen Vollbenutzungsstunden für NRW aus einer Studie des BWE angewendet. Diese gelten aber für WEA; mit Nabenhöhen zwischen 100 m und 150 m. Für die Planung wurden jedoch WEA mit 61,5 m, 85 m und 91 m Nabenhöhe zu Grunde gelegt. Nicht untersucht wurde, welche Windgeschwindigkeit in den jeweiligen Nabenhöhen herrscht.</p> <p>Zur Berechnung der WEA mit 100 m Gesamthöhe wurde die Energieleistungsdichte des Windes in 100 m Höhe verwendet, zur Berechnung der WEA mit 150 m Gesamthöhe nur mit der obersten Spitze in den Bereich der angewendeten Leistungsdichte kommt. Die gesamte Rotorfläche wird mit den wesentlich geringeren Leistungsdichten in den niedrigeren Höhen beaufschlagt, damit ist der Ertrag in der Realität geringer.</p> <p>Im Energieatlas des Landes NRW sind für das Planungsgebiet mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,5 - 6,0 m/s auf 100 m Nabenhöhe angegeben, auf einer Nabenhöhe von 150 m liegt die mittlere Windgeschwindigkeit bei 6,5 - 6,75 m/s. Bei der Variante mit der höchsten Nabenhöhe von 91 m liegt die mittlere Windgeschwindigkeit also unter 5,5 - 6,0 m/s. Projekte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe von weniger als 6,0 m/s sind wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar.</p> <p>Unter der Annahme, die in den Vorentwürfen genannten Erträge seien realistisch, ergibt sich für die Planvariante 1 eine Volllaststundenzahl von rund 1.666 h/a, für Variante 2 eine Volllaststundenzahl von rund 1.800 h/a und für Variante 3 eine Volllaststundenzahl von 2.600 h/a. Damit sind die Volllaststundenzahlen von Variante 1 und 2 deutlich niedriger als der Durchschnitt in NRW. Hieraus ergibt sich, dass selbst unter der Annahme, dass die Erträge nicht überhöht sind, die Wirtschaftlichkeit von WEA mit Gesamthöhen von 100 m und 125 m deutlich unter dem Durchschnitt in NRW liegt.</p> <p>c.</p> <p>Wir halten ohnehin eine Höhenbeschränkung für städtebaulich nicht gerechtfertigt. Welche städtebaulichen Gründe eine Höhenbeschränkung erfordern, werden in den Erläuterungen zum Vorentwurf nicht näher ausgeführt.</p> <p>Nach Nr. 4.3.3 des Windenergieerlasses Nordrhein-Westfalen sind Höhenbeschränkungen nur zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet aber eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.</p> <p>Auch die in den Erläuterungen benannten Ergebnisse der Raumanalyse rechtfertigen</p>		

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>eine Höhenbegrenzung nicht. Es handelt sich insoweit vor allem um Kriterien für die flächenbezogene Ermittlung, die nichts über die zulässige Höhe einer Windenergieanlage aussagen. Wir halten es für abwägungsfehlerhaft, wenn die Alternativenbetrachtung sich auf Varianten von 100 m, 125 m und 150 m beschränkt.</p> <p>Damit wird der Eindruck hervorgerufen, eine größere Anlagenhöhe komme nicht in Betracht, obwohl auch die Beschränkung auf 150 m zu rechtfertigen ist. Anhaltspunkte für eine überhaupt zulässige Höhenbeschränkung finden sich in den Erläuterungen aber gerade nicht.</p> <p>3.</p> <p>Soweit aus der Karte „Restriktionsflächen WEA 150 m“ ersichtlich, stehen den von uns beantragten Standorten angeblich Richtfunkstrecken in einer angenommenen Breite von etwa 100 m bzw. jeweils beidseitig ausgewiesene Restriktionsflächen für den WEA-Mast in einer zusätzlichen Breite von jeweils 50 m entgegen.</p> <p>a.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Lage dieser Richtfunkstrecken nicht der uns im Genehmigungsverfahren erteilten Auskunft der Bundesnetzagentur entspricht.</p> <p>b.</p> <p>Zudem widerspricht die Annahme solcher über das Bebauungsplangebiet gleichmäßig verlaufenden Richtfunkstrecken mit einer Breite von 100 m den tatsächlichen Gegebenheiten.</p> <p>Eine Richtfunkstrecke verläuft zwischen Sende- und Empfangsantenne. Die elektromagnetische Welle zwischen Sende- und Empfangsantenne breitet sich in der Troposphäre aus. Aufgrund des Wellencharakters kann die Ausbreitung der elektromagnetischen Strahlung durch Hindernisse, u. a. auch durch Windenergieanlagen, gestört werden, selbst wenn Sichtverbindung zwischen Sende- und Empfangsantenne besteht. Das Maß der durch die Hindernisse entstehenden Zusatzdämpfung kann mit Hilfe der Fresnelzonenbetrachtung berechnet bzw. abgeschätzt werden. Entscheidend ist insoweit die erste Fresnelzone, ein gedachtes Rotationsellipsoid zwischen den Sende- Und Empfangsantennen, die sich in den Brennpunkten des Ellipsoids befinden.</p> <p>Eine Fresnelzonenbreite von vorliegend 100 m existiert in der Praxis nach unserer Kenntnis nicht. Der ohnehin fragliche Schutzanspruch (dazu gleich) einer Richtfunkstrecke wird damit weit überschätzt (vgl. dazu Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2011 - 8 A 320/09 -, NWVBI2011, 468-473). Die ange-</p>		

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>nommenen Restriktionsflächen für Richtfunkstrecken von 100 m zusätzlich zu den beidseitig gelegenen Schutzstreifen von jeweils 50 m sind nicht gerechtfertigt.</p> <p>c.</p> <p>Selbst wenn im Übrigen die erste Fresnelzone von den Rotorblättern einer WEA überstrichen wird, ergibt sich daraus nicht ohne weiteres die Unzulässigkeit einer WEA.</p> <p>Vielmehr erfordert dies eine entsprechende Untersuchung. So können etwa bei einem Hineinragen der Rotoren geplanter WEA,- entsprechende Windrichtungen überhaupt vorausgesetzt (!) - in die erste Fresnelzone und einem Überstreichen der „Schnittfläche“ der ersten Fresnelzone von 26,5 % bzw. 42,66 % WEA zulässig sein:</p> <p>In dem vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. August 2014 - 8 B 550/14 entschiedenen Fall ergab sich nämlich eine tatsächliche Abschattung von lediglich 1,6 % und eine Hindernisdämpfung von 0,1 dB.</p> <p>Da es insoweit an „spürbaren Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke“ (so das Oberverwaltungsgericht) fehlte, konnten die WEA errichtet werden.</p> <p>d.</p> <p>All dies zeigt, dass die angenommenen Richtfunkstrecken - die soweit ersichtlich immer gerade die von uns beantragten Standorte betreffen - und erst recht die angesetzten Schutzbreiten von insgesamt 200 m nicht den Ausschluss unserer Windenergieanlagenstandorte rechtfertigen. Eine solche Planung wäre abwägungsfehlerhaft.</p> <p>4.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die derzeitigen Vorentwürfe bei einer Weiterverfolgung keinen Bestand haben können und vor Auslegung der Bebauungsplanentwürfe unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte überarbeitet werden müssen.</p> <p>Da wir weiterhin an einer kooperativen Zusammenarbeit mit den Städten Rheinbach und Meckenheim zur Realisierung des Windparks Flerzheim interessiert sind, bitten wir zur Erörterung eines gemeinsamen weiteren Vorgehens um die Vereinbarung eines Termins für Anfang Januar 2015.</p> <p>Wir sehen einem Terminvorschlag zur Besprechung einer kooperativen Zusammenarbeit mit Erwartung entgegen und verbleiben bis dahin</p>		

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
A 2.16	<p>Bürgerinitiative Meckenheim-Lüftelberg</p> <p>Mit Schreiben der Bürgerinitiative Sonnenseite</p> <p>Hier: Schreiben vom 02.12.2014 ohne Unterschrift und Absender mit Unterschriftenliste (104 Unterschriften einschl. Doppelnennungen)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Raetz,</p> <p>in der Kürze der Zeit beiliegend eine Namensliste mit Unterschriften von erreichbaren überwiegend Lüftelberger Bürger, die gegen die Aufstellung der Windkraftträder auf das vorbehalten Gebiet " Bremetal " und " auf dem Höchst " sind, das ungeeigneter als mögliche Alternativflächen nicht sein kann.</p> <p>Mit der Begründung für die Einwendungen schließen wir uns den Anwohnern der "Sonnenseite" an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Bürger von Meckenheim und Flerzheim</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Spilles,</p> <p>wie Ihnen bereits anlässlich der Bürgerinformationsveranstaltung am 20.11.2014 mitgeteilt, sind wir, die Anwohner der „Sonnenseite“, gegen die Aufstellung der Windkraftträder!</p> <p>Die Gründe für unsere Einwendungen möchten wir Ihnen im Folgenden nahe bringen:</p> <p>Begründung der Standortausweisung insbesondere durch Negativabgrenzung des übrigen Planungsraumes</p> <p>Im Rahmen der oben erwähnten Informations-Veranstaltung wurde nicht deutlich, aus welchen Gründen im aktuellen Planungsverfahren ausschließlich das Gebiet „auf dem Höchst“ als mögliches Gebiet für die Aufstellung von Windenergieanlagen betrachtet wurde. Es wurde weder deutlich welche Standortvorteile gegenüber den übrigen Außen- gebietsflächen der Stadt Meckenheim für die Bebauung des Gebietes „Auf dem Höchst“ sprechen, noch wurde klar, aus welchen Gründen andere Potential-Gebiete ausgeschlossen wurden, obwohl der Windenergieerlass des Landes NRW vorgibt, dass die gemeindliche Entscheidung zum einen Auskunft darüber geben muss, von welchen Erwägungen die positive Standortauswahl getragen wird, und zum anderen deutlich werden muss, welche Gründe es rechtfertigen den gesamten übrigen Planungsraum freizuhaken. Das seitens der Stadt angeführte Argument der sog. „Wildwuchsgefahr“ erklärt nicht, aus welchen Gründen keine alternative Konzentrationszone ausgewiesen werden kann, zumal unseres Erachtens in Meckenheim Außengebiete vorhanden sind, welche aufgrund weiterer Abgelegtheit von Wohngebieten bessere Standorte darstellen würden.</p>	<p>Zur Standortausweisung:</p> <p>Eine Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung alternativer Standorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Meckenheim ist nicht Gegenstand des Bauleitplan-Verfahrens Rheinbach Nr. 65 – Bremetal „Neuaufstellung“.</p> <p>Aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP von Rheinbach ist eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet Rheinbachs zur Ermittlung alternativer Standorte nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren Rheinbach Nr. 65 – Bremetal – Neuaufstellung dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Zu 1.) Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p> <p>Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ (http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm)</p> <p>Zu 2.) Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen</p>	<p>Beschlussempfehlung zu A 2.16:</p> <p>Über die mit Schreiben vom 02.12.2014 eingegangene Stellungnahme der Bürgerinitiative Meckenheim-Lüftelberg mit Schreiben der Bürgerinitiative Sonnenseite wird wie folgt entschieden:</p> <p>Eine Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung alternativer Standorte auf dem Stadtgebiet der Stadt Meckenheim ist nicht Gegenstand des Bauleitplan-Verfahrens Rheinbach Nr. 65 – Bremetal „Neuaufstellung“.</p> <p>Aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP von Rheinbach ist eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet Rheinbachs zur Ermittlung alternativer Standorte nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren Rheinbach Nr. 65 – Bremetal –Neuaufstellung dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Soweit sich die Begründung der Einwendungen der Bürgerinitiative Meckenheim-Lüftelberg und Bürgerinitiative Sonnenseite auf konkrete, im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigende Inhalte des Bebauungsplanes Rheinbach Nr.</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Die aktuell gewählte Konzentrationszone resultiert aus der bereits in Vorjahren durchgeführten Standortsuche, ohne dass stadtplanerische Veränderungen der Umgebung (wie etwa die Entstehung eines Neubaugebietes oder auch der Wegfall der Höhenbeschränkung durch neue gesetzliche Regelungen) mitberücksichtigt wurden.</p> <p>Unseres Erachtens ist die Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen in dem Gebiet „Auf dem Höchst“ somit unrechtmäßig. Insbesondere aufgrund der extremen Nähe zu den Wohngebieten ist das für die Windenergienutzung vorbehaltende Gebiet „auf dem Höchst“ ungeeigneter als mögliche Alternativstandorte.</p> <p>Anhand der folgenden Gründe möchten wir verdeutlichen, aus welchen Gründen die derzeit gewählte Konzentrationszone „Auf dem Höchst“ in der Nähe von Wohngebieten zum Bau von Windrädern ungeeignet ist:</p> <p>1. Drohende Gesundheitsgefahr durch Infraschall</p> <p>Durch die von den Rotoren der Windenergieanlagen erzeugten Frequenzen unterhalb von 100 Hertz können gesundheitliche Schäden wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Panikattacken und Zittern entstehen. Studien der französischen Academie National, sowie eine Studie von Pederson und Wayne bestätigen, dass aufgrund der Gesundheitsgefahr durch Infraschall Abstände von mindestens 1,5km zu Wohnsiedlungen einzuhalten sind. Nicht zuletzt die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Umwelt-Bundesamtes sowie weitere Publikationen des Bundesumweltamtes bestätigen, dass die Auswirkungen von durch Windenergieanlagen erzeugten Infraschall auf den Menschen nicht hinreichend erforscht sind. Bis ein Nachweis darüber erbracht werden kann, dass keine Gefahr durch Infraschall, Schattenwurf oder Hörschall ausgeht, dürfen unseres Erachtens keine Windräder in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungen gebaut werden.</p> <p>2. Belästigungen durch Hörschall und Schattenwurf</p> <p>Durch die unmittelbare Nähe der Wohnbebauung zu den Windenergieanlagen werden wir Anwohner in erheblichem Maß durch Schall und Schattenwurf belästigt. Auch wenn die Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik versehen werden, steht zu erwarten, dass die Belästigungen hinsichtlich des Schalles und des Schattenwurfes das gesetzliche Maximum regelmäßig ausreizen werden, was, wie oben bereits erläutert, zu gesundheitli-</p>	<p>sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Darin sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig. Im Bebauungsplan wird ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel festgesetzt. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach ist eine maximale Beschattung von 8 Stunden / Jahr zulässig. Ist dieser Werte erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Dieses ist anlagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen.</p> <p>Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinststeuerung der bestehenden Konzentrationszone.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wird im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung auf Basis der noch festzulegenden Vorzugsvariante konkretisiert.</p> <p>Zu 3.) Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.</p> <p>Zu 4.) Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert</p>	<p>65 „Bremetal“ – Neuaufstellung und des zugehörigen Umweltberichtes beziehen, werden diese im Rahmen der weiteren Entwurfsbearbeitung beachtet.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Emissionen (Infraschall, Schall, Schattenwurf) sowie zu potentiellen Gefahren durch den Betrieb der Windenergieanlagen (Eiswurf, Anlagenbrände, Starkwinde) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf werden im Bebauungsplan ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel, sowie hinsichtlich des Schattenwurfs eine maximale Beschattungsdauer schutzwürdiger Nutzungen von 8 h / Jahr festgesetzt. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind anlagenspezifisch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>chen Problemen führen kann. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass viele Kinder im Wohngebiet „Sonnenseite“ leben, sehen wir hier eine erhebliche Gefahr. Darüber hinaus führt das Messen an Immissionspunkten in einer Höhe von 2m für einzelne Bewohner ggfs. dazu, dass nicht für alle Anwohner garantiert werden kann, dass der gesetzliche Höchstwert auch für ihre Wohnsituation eingehalten wird. Insbesondere ist zu beachten, dass die exponierte Lage des Spielplatzes zu den Windenergieanlagen insbesondere dort spielende Kinder beeinträchtigt. Auch wenn die Belästigungen durch entsprechende Abschaltautomatiken abgemildert werden können, so bleiben belästigende Störfaktoren, welche ausgeschlossen werden könnten, sofern eine Konzentrationszone ausgewiesen wird, die nicht derartig nah an einer großen Wohnsiedlung liegt. Dieser „Mehrwert“ an Qualität für die Qualität der Wohnbebauung muss ebenso bei der Standortwahl berücksichtigt werden, wie die Verminderung des Ertrages durch die einzuhaltenen Abschaltzeiten.</p> <p>3. Mehrfachbelastung hinsichtlich der Schallimmission</p> <p>Wir Anwohner der Sonnenseite werden durch das Aufstellen von Windenergieanlagen hinsichtlich der Schallimmission mehrfach belastet. Neben den zu erwartenden Störgeräuschen in Höhe des gesetzlichen Maximums durch die Windenergieanlagen wird das Neubaugebiet zusätzlich durch den Lärm, welcher aufgrund der geplanten Umgehungsstraße, sowie der Nähe zur Autobahn und den Bahntrassen entsteht, belastet.</p> <p>4. Gefahren durch Eiswurf und Flügelbränden</p> <p>Der gewählte Standort birgt Gefahren durch Eiswurf und Flügelbrände nicht nur für die angrenzende Wohnbebauung, sondern auch für Nutzer der Feldwege. Die Gefahr von Eiswurf und Flügelbränden soll ebenfalls durch Abschaltautomatiken gemildert werden, entsprechende Abschaltzeiten sind bei der Ertragsberechnung für die Anlagen zu berücksichtigen und sprechen damit ebenfalls gegen die gewählte Konzentrationszone.</p> <p>5. Gleich mehrere Wohngebiete werden durch die Anlagen belastet</p> <p>Nicht nur die Anwohner der Sonnenseite werden durch die Windenergieanlagen erheblichen Belastungen ausgesetzt Auch die Anwohner weiterer Wohngebiete, sowie die Forschungsstätte der Universität Bonn werden durch die potenziellen Windräder belastet</p>	<p>werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Die Thematik Brandschutz ist anlagenspezifisch zu beantworten und Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dort muss ein Brandschutzkonzept vorgelegt und genehmigt werden.</p> <p>Abschaltzeiten und somit Ertragsminderungen aus Gründen des Eiswurfes und von Flügelbränden sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 5.) Die Betrachtung der Auswirkungen und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte erfolgt für alle Wohngebiete entsprechend ihrer jeweiligen Charakteristik gleichermaßen. Auch die Belange der Uni Bonn werden hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu 6.)</p> <p>Die rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach wurde bereits im Jahr 1998 (1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach), auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim im Jahr 1999 (33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim) ausgewiesen.</p> <p>Durch die Festsetzung des B-Plans Nr. 65 Bremeltal vom 01.09.2004 wurde eine Höhenbeschränkung von 50 m getroffen. Dieser B-Plan ist nun den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der rechtlichen Vorgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, Genüge zu tun. Andernfalls wäre eine Vollzugsfähigkeit des B-Plan nicht mehr gegeben und die Konzentrationswirkung aufgehoben.</p> <p>Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte</p>	<p>Die Betrachtung der Auswirkungen und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte erfolgt für alle Wohngebiete entsprechend ihrer jeweiligen Charakteristik gleichermaßen. Auch die Belange der Uni Bonn werden hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Ein Gesundheitsrisiko für die Anwohner ist vom Windpark nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Grenzwerte sind für alle Belange einzuhalten.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgt wird, ist von hohem Gewicht. Die Nutzung von Windenergie dient der Nutzung regenerativer Energiequellen und letztlich der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel, welches durch das Klimaschutz-Teilkonzept Erneuerbare Energien in Rheinbach vom November 2013 vorgegeben wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone der Stadt Rheinbach höher gewichtet als die Erholungsfunktion in diesem bereits vorbelasteten Landschaftsteilraum. Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>6. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p>Wir Anwohner der Sonnenseite haben unsere Eigenheime mangels Kenntnis einer möglichen Bebauung des benachbarten Gebietes mit Windkraftträgern in einer Höhe zwischen 100m und 150m Höhe im Baugebiet der nördlichen Stadterweiterung gebaut. Beim Bau wurden Terrassen und Fenster in vielen Fällen nach Südwesten hin ausgerichtet, was dazu führt, dass in diesen Fällen zukünftig der Blick von Terrassen und Fenstern direkt auf die Windräder fallen würde, zumal keine Waldflächen oder ähnliches diese Sicht abschirmen. Insbesondere befürchten wir eine starke optische Belästigung durch die sog. Flugfeuer.</p> <p>Beworben wurden die Wohnbaugrundstücke im Gebiet „Sonnenseite“ als familienfreundlich und in landschaftlich schöner Lage. Diese noch bei Freigabe der Baustraße durch den Bürgermeister beworbenen Vorzüge des Baugebietes sind, sofern eine Bebauung durch Windenergieanlagen erfolgt, hinfällig. Eine weitere optische Beeinträchtigung ergibt sich auf das Landschaftsbild der Stadt. Nicht umsonst sprechen Gerichte bei bereits vorhandenen Windenergieanlagen von „Vorbelastungen“ und „Vorschädigungen“.</p> <p>Wir haben nicht nur mit viel Kraft, Aufwand und hohen finanziellen Mitteln, sondern auch nach den neuesten Energiesparkriterien unsere Hausobjekte errichtet. Dadurch haben wir gehofft, unseren Kindern das Aufwachsen in naturbelassener Umgebung zu ermöglichen, durch das Entstehen von Windkraftträgern werden uns entsprechende Möglichkeiten genommen.</p> <p>7. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Stadt</p> <p>Meckenheim gilt bis dato als Rosenstadt oder Apfelstadt mit hohem Erholungswert. Zahlreiche Rad- und Wanderwege laden zu Spaziergängen, Wander- und Radtouren ein. Auch das Neubaugebiet Meckenheimer Sonnenseite trägt durch die liebevolle Gestaltung der Häuser und Gärten zur Attraktivität Meckenheims als Erholungsort bei. Werden nunmehr in direkter Nachbarschaft zu Obsthöfen und Wanderwegen Windenergieanlagen gebaut, beeinträchtigt dies natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes.</p> <p>8. Auswirkungen auf Erweiterung des Baugebietes / Abwertung des Wohngebietes</p> <p>Als Anwohner des ersten Bauabschnittes der Stadterweiterung Nord befürchten wir, dass die hohe Wohnqualität und Familienfreundlichkeit unseres Neubaugebietes bei der Erweiterung des Baugebietes durch den geplanten Windpark deutlich sinken wird. Viele der</p>	<p>Nutzung gemäß BauGB, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone dargestellt, die über den B-Plan Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Ertf mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW.</p> <p>Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbeiriche dar.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Befeuering von Windenergieanlagen über 100 m Gesamthöhe ergibt sich aus der Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Die Befeuering ist entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, so zu installieren, dass eine möglichst geringe Wahrnehmung für die Anwohner besteht. Dazu zählen der Abstrahlwinkel der Befeuering, die Synchronisation der Anlagen, die Frequenz der Befeuering etc. Die genaue Art der Befeuering ist anlagenspezi-</p>	<p>der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -).</p> <p>Über die Erforderlichkeit und die Art der Befeuering entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass – sofern eine Befeuering erforderlich ist – eine einheitliche Farbe und eine einheitliche und synchrone Taktung des Blinkens aller Windenergieanlagen angewendet werden sollte.</p> <p>Im Rahmen einer abgestimmten Bebauungsplanung wird dem</p>

- A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>neu ansässigen Bewohner hätten angesichts benachbarter Windenergieanlagen nicht im Gebiet der Sonnenseite gebaut, so dass davon auszugehen ist, dass in der Nachbarschaft ein sozialer Brennpunkt, oder ein Gebiet mit in erster Linie industrieller oder gewerblicher Nutzung entsteht, da die Gefahr von Gesundheitsrisiken einerseits und Wertverlusten an Grundstücken andererseits zu hoch erscheint.</p> <p>9. Bevorzugung des Rheinbacher Stadtgebietes</p> <p>Also Standortvorteil wurde die Zusammenarbeit der Gemeinden Rheinbach und Meckenheim genannt, so dass ein gemeinsames Energiekonzept verfolgt wird, auch wenn die Mehrzahl der Anlagen auf Rheinbacher Stadtgebiet liegen, (und somit auch ein großer Teil der zu erwartenden Steuerprofite an die Stadt Rheinbach gehen) sind doch die Meckenheimer Einwohner, insbesondere wir Anwohner der Sonnenseite, stärker belastet.</p> <p>10. Wertminderung der Grundstücke</p> <p>Die oben dargelegten Gründe führen unseres Erachtens zu einer enormen Wertminderung unserer Grundstücke. Auch für die noch zu erschließenden Grundstücke des erweiterten Baugebietes gehen wir von einem deutlichen Wertverlust aus, sofern diese überhaupt noch vermarktet werden können. In diesem Zusammenhang befürchten wir Anwohner, dass sich hier lediglich Industriebetriebe, sowie Betriebe gewerblicher Art niederlassen werden, was zu einer weiteren Wertminderung der bereits bebauten Grundstücke führen wird. Der volkswirtschaftliche Vermögensschaden, welcher sämtliche bereits ansässigen sowie zukünftigen Anwohner der benachbarten Wohngebiete trifft und auf privater Vermögensebene getragen werden muss, ist bei der Bemessung der Ertragskraft der Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Weiterhin gehen wir davon aus, dass der uns entstehende Vermögensschaden entschädigt werden muss, zumal in der Vermarktungsphase weder seitens der Stadt Meckenheim noch seitens des Erschließungsträgers WGZ auf einen drohenden Wegfall der Höhenbeschränkung von 50m, geschweige denn auf das Vorhandensein einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagenbau hingewiesen wurde.</p> <p>Es sollte auch im wirtschaftlichen Interesse der Stadt Meckenheim liegen, die im Rahmen der Erweiterung des Baugebietes „Sonnenseite“ zu veräußernden Grundstücke auf dem aktuellen Preisniveau veräußern zu können. Aus Erfahrungswerten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken, welche nahe an Windenergieanlagen liegen, ergibt sich, dass diese nur zu einem deutlich verminderten Preis verkauft werden können.</p>	<p>fisch im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Zu 7.)</p> <p>In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertiger, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.</p> <p>Zu 8.)</p> <p>Ein Gesundheitsrisiko für die Anwohner ist vom Windpark nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Grenzwerte sind für alle Belange einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95). Gemäß den entwickelten Grundsätzen wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Zu 9.)</p> <p>Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist nach derzeitigem Planungsstand davon auszugehen, dass auf Rheinbacher Stadtgebiet mehr Windenergieanlagen errichtet und</p>	<p>Gebot der interkommunalen Rücksichtnahme Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist nach derzeitigem Planungsstand davon auszugehen, dass auf Rheinbacher Stadtgebiet mehr Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können als auf Meckenheimer Stadtgebiet. Andernfalls wäre die Einhaltung von verschiedenen Grenzwerten (insbesondere Schallimmissionen) nicht zu gewährleisten. Die Gewerbesteuer ist wie bei jeder gewerblichen Anlage in der Stadt abzuführen, in der die Anlage steht.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95). Gemäß der entwickelten Grundsätze wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p>

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>ten. Auch das in die Erschließung des Baugebietes „Stadterweiterung Nord“ geflossene Investitionsvolumen von 7,8 Mio. Euro wäre mangels weiterer Werthäftigkeit der Wohngrundstücke eine vergebene Investition.</p> <p>Wir hoffen Ihnen deutlich gemacht haben zu können, aus welchen Gründen wir als Anwohner der Sonnenseite gegen den Bau von Windenergieanlagen in unserer unmittelbaren Nachbarschaft sind. Wir hoffen, dass Sie unsere Bedenken teilen und sich nach Abwägung sämtlicher Gründe unserer Meinung anschließen können und gemeinsam mit uns gegen den Bau des Windenergieparks vorgehen werden.</p>	<p>betrieben werden können als auf Meckenheimer Stadtgebiet. Andernfalls wäre die Einhaltung von verschiedenen Grenzwerten (insbesondere Schallimmissionen) nicht zu gewährleisten. Die Gewerbesteuer ist wie bei jeder gewerblichen Anlage in der Stadt abzuführen, in der die Anlage steht.</p> <p>Zu 10.) Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist.</p> <p>Die Sicherstellung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stellt ein Ziel mit hoch zu gewichtigem Belang dar. Die vorgetragenen privaten Belange sind denen des öffentlichen Interesses entgegenzustellen. Von möglichen Wertverlusten von Grundstücken und Immobilien, die so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird, ist nicht auszugehen (vgl. BVerwG, vom 24.05.1996 - 4 A 39/95). Gemäß den entwickelten Grundsätzen wird auch bei eventuell zu vermutenden planbedingten Wertverlusten eine Zumutbarkeit für den jeweilig Betroffenen als gegeben gesehen.</p> <p>Eine Entschädigung der Anwohner kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Eine Entschädigung der Anwohner kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>